

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht zur Rüstungskontrolle und Abrüstung 1992

Inhalt	Seite
ERSTER TEIL	
Bilanz und Perspektiven	5
ZWEITER TEIL	
Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im Berichtszeitraum .	8
I. Die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen	8
II. Die Verhandlungen in Wien	9
1. Kapitel: Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE)	9
1. Inkraftsetzung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE)	9
2. Die KSE-Folgeverhandlungen über Personalbegrenzungen	10
2. Kapitel: Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM): Wiener Dokument 1992	12
3. Kapitel: KSZE-Forum für Sicherheitskooperation	13
1. Erarbeitung des Mandats auf dem KSZE-Folgetreffen in Helsinki .	13
2. Beginn der Arbeiten des Forums	14
4. Kapitel: Das Regime des „Offenen Himmels“ („Open Skies“)	14

	Seite
III. Implementierung der Rüstungskontrollvereinbarungen im konventionellen Bereich	16
1. KSE-Vertrag	16
2. Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE I a)	19
3. Wiener Dokument 1992	19
4. Zusammenarbeit in NATO und WEU	21
5. Zusammenarbeit mit östlichen Partnern	21
IV. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung USA — Rußland/GUS ..	21
1. Taktische Nuklearwaffen	21
2. Der START-Vertrag und Ratifizierungsprozeß	22
3. Das Lissaboner Protokoll	22
4. START II	22
5. Implementierung des INF-Vertrages	23
V. Abrüstungshilfe	24
Unterstützungsmaßnahmen zur Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen	24
VI. Die Genfer Abrüstungskonferenz	25
1. Der Abschluß der Verhandlungen über ein weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen (CW)	25
2. Nuklearer Teststopp	26
3. Weltraumfragen	28
4. Sonstige Themen und Zukunft der CD	28
VII. Rüstungskontrolle und Abrüstung in den Vereinten Nationen (VN) ..	28
1. Kapitel: Die Abrüstungsdebatte in den VN	28
1. Die Abrüstungsdebatte in der Generalversammlung der VN und in der VN-Abrüstungskommission UNDC	28
2. Die Rolle des VN-Sicherheitsrates	29
3. Die Jahrestagung 1992 der VN-Abrüstungskommission UNDC (20. April bis 11. Mai 1992)	29
4. Die Abrüstungsdebatte der 47. VN-Generalversammlung (Oktober bis Dezember 1992)	29
5. Weitere Aktivitäten	30
6. Neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und Abrüstung	30
2. Kapitel: Abrüstungsmaßnahmen der VN nach dem Golfkonflikt — Resolution 687 des Sicherheitsrates vom 3. April 1991	31

	Seite
VIII. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie sowie Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen; sonstige abrüstungsrelevante Verträge	32
1. Kapitel: Überprüfung und Stärkung weltweiter Nichtverbreitungsabkommen	32
1. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV)	32
2. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	34
2. Kapitel: Sonstige Aktivitäten zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren sowie zur Eindämmung des Transfers konventioneller Waffen	35
1. Nukleare Exportkontrollen	35
2. Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen	35
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	36
4. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum	36
5. VN-Register für konventionelle Waffen	37
3. Kapitel: Sonstige abrüstungsrelevante Verträge	37
1. Umweltkriegsübereinkommen (ENMOD)	37
2. VN-Waffenübereinkommen	38
IX. Regionale Abrüstungsbemühungen	38
1. Vertrag von Tlatelolco	38
2. Kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel	39
3. Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle und Abrüstung in Nahost	39
DRITTER TEIL	40
I. Politische Entwicklungen in Europa	40
1. Die Auflösung der Sowjetunion und die Entwicklung der GUS-Staaten	40
2. Entwicklung in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie in den baltischen Staaten	41
3. Die Rolle von NATO, Nordatlantischem Kooperationsrat (NAKR), KSZE und WEU	41
II. Die Entwicklung der Militärpotentiale in Europa (Übersicht)	47
1. Kapitel: NATO-Staaten	47
2. Kapitel: Nicht-NATO-Staaten	48
1. Ehemalige Sowjetarmee	48
2. MOE/SOE-Staaten	49
3. Neutrale	51

	Seite
Anhang	52
I. Tabellen	52
1. Zum KSE-Vertrag	52
(1) Nationale Personalthöchststärken gemäß „Abschließender Akte“ .	52
(2) Aufteilung der KSE-Waffenobergrenzen unter den Nachfolge-	
staaten der Sowjetunion	53
(3) Übersicht zu KSE-Inspektionen	54
2. Zum Wiener Dokument 1992	55
(4) Überprüfungen	55
(5) Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten	56
3. (6) Teilnahme von Staaten am Informationsaustausch gemäß BWÜ	57
II. Dokumente	58
III. Verzeichnis der Abkürzungen	87

ERSTER TEIL

Bilanz und Perspektiven

Seit Mitte der 80er Jahre haben die internationalen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu spektakulären Ergebnissen geführt. Nahezu alle Kategorien von Streitkräften und Waffen wurden erfolgreich in den Verhandlungsprozeß einbezogen — von den nuklearen Interkontinentalwaffen und den Mittelstreckenraketen über die konventionellen Streitkräfte bis zu den chemischen Waffen. Verhandlungen, die sich jahrelang dahinschleppten, wurden zügig zum erfolgreichen Abschluß gebracht, Fragen, die nie Verhandlungsreife erreicht hatten — wie die nuklearen Kurzstreckensysteme — auch ohne vertragliche Absprachen, aber umso radikaler gelöst.

Im Jahr 1992 war in dieser historischen Sicht eine besonders eindrucksvolle Erfolgsbilanz zu verzeichnen:

- Im konventionellen Bereich der Rüstungskontrolle ist es gelungen, den *Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa* trotz des Zerfalls des Warschauer Pakts und der Auflösung der Sowjetunion in Kraft zu setzen und an neue sicherheitspolitische Erfordernisse anzupassen. Das durch die Entwicklung überholte Konzept paritätischer Ost-West-Höchststärken wurde noch einmal sinnvoll eingesetzt — als Hebel für nationale Begrenzungen. Damit sind die wichtigsten Waffensysteme der konventionellen Streitkräfte in ein stringentes völkerrechtliches Kontrollregime eingebunden worden.
- Der KSE-Vertrag erfuhr durch die *Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte* eine sinnvolle Ergänzung. Nach der Auflösung der Sowjetunion kommt diesem Abkommen die zusätzliche Funktion zu, für die Nachfolgestaaten einen Stabilitätsrahmen vorzugeben und den unkontrollierten Aufwuchs von Streitkräften einzugrenzen. Für uns ist wichtig, daß die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung eingegangene einseitige Verpflichtung zur Begrenzung der deutschen Streitkräfte auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (davon 345 000 Mann in den Land- und Luftstreitkräften) in ein multilaterales Rüstungskontrollregime eingebunden werden konnte.
- Mit der Annahme des „*Wiener Dokuments 1992*“ wurde die Kette von Vereinbarungen zur Vertrauensbildung im militärischen Bereich, die von Helsinki (1975) über Stockholm (1986) und Wien (1990) reicht, vervollständigt und ausgeweitet: Durch die Ausdehnung der Anwendungszone auf das Gebiet der zentralasiatischen GUS-Staaten werden die vereinbarten Maßnahmen zur Vertrauensbildung, Transparenz und Konfliktverhütung auch in diesem Raum einen Beitrag zur sicherheitspolitischen Stabilisierung leisten können.
- Auch das von den Außenministern der NATO-Staaten und der ehemaligen Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts unterzeichnete Abkommen über ein Regime des „*Offenen Himmels*“ schafft eine neue, weit über Europa hinausreichende Stufe von Vertrauensbildung und Transparenz. In einem kooperativen Ansatz, der die früheren Blöcke überwindet, haben die Teilnehmerstaaten ihr Territorium von Vancouver bis Wladiwostok der Luftbeobachtung durch mit Sensoren ausgestattete Flugzeuge geöffnet.
- Die beiden nuklearen Großmächte haben mit einer eindrucksvollen Serie von Vereinbarungen und einseitig übernommenen Verpflichtungen den Rüstungswettlauf gestoppt und umgekehrt. Bis zum Ende dieses Jahrzehnts soll es keine Nuklearraketen mit Mehrfachsprengköpfen mehr geben. Taktische Nuklearwaffen sollen weitgehend, bodengestützte Systeme sogar vollständig eliminiert sein. Noch vor Inkrafttreten des *ersten 1991* unterzeichneten *START-Vertrags*, der eine Reduzierung der nuklearstrategischen Arsenale beider Seiten um ungefähr ein Drittel vorsah, wurden mit *START II* noch tiefergreifende Reduzierungen vereinbart — auf jeweils 3 000 bis 3 500 nukleare Sprengköpfe bis spätestens zum Jahr 2003.
- In den globalen Abrüstungsbemühungen ist mit dem *Übereinkommen über ein weltweites Verbot chemischer Waffen* ein präzedenzloser Durchbruch erzielt worden. Das Vertragswerk, das die Eliminierung einer ganzen Kategorie Massenvernichtungswaffen unter strikter internationaler Kontrolle vorsieht, ist bereits von 139 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gezeichnet worden. Daß es gelang, die Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz nach langer Stagnation unter unserem Vorsitz erfolgreich zum Abschluß zu bringen, wird international als Verdienst deutscher Rüstungskontrollpolitik anerkannt.

Der endlich erzielte Durchbruch in den jahrzehntelangen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung hängt natürlich mit der historischen Veränderung des politischen Umfeldes in Europa zusammen: Der fortschreitende Abbau der ideologischen und machtpolitischen Konfrontation machte den Weg frei für den Abbau der militärischen Konfrontation. Die Ergebnisse sind uns aber nicht in den Schoß gefallen. Das Ende des Kalten Krieges führte zwar zur Auflösung der bipolar ausgerichteten Sicherheitsgegensätze. Mit der Diversifizierung der Sicherheitslandschaft ergaben sich jedoch neue Probleme, nationale Sicherheitsinteressen miteinander in Einklang zu

bringen. In den Verhandlungen über europäische Rüstungskontrolle wie auch in den weltweiten Abrüstungsbemühungen bedurfte es außerordentlicher Anstrengungen, um die vielfach noch in der Vergangenheit verwurzelten Ansätze Abschlüssen zuzuführen, die heutigen Erfordernissen Rechnung tragen. Die Bundesregierung hat dazu wichtige Beiträge geleistet.

Zu warnen ist vor der kurzsichtigen These, für Rüstungskontrolle bestehe heute keine Bedarf mehr. Zwar hat sich die strategische Lage in Europa tiefgreifend gewandelt, und für die meisten Europäer ist die Gefahr unmittelbarer militärischer Bedrohung nicht mehr akut. Auch ist nicht zu übersehen, daß Sicherheit und Stabilität künftig zunehmend von nichtmilitärischen Einflußgrößen abhängig sein werden. Aber das Ende des Kalten Krieges ist nicht zum Beginn ewigen Friedens geworden. Den Versuchungen, militärische Macht für politische Zwecke einzusetzen, wird heute sogar leichter nachgegeben als in den Jahrzehnten der Ost-West-Konfrontation. Weltweit verbinden sich ungelöste Regionalkonflikte und bislang nicht dagewesene Gefahren der Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu einer den Weltfrieden bedrohenden Dimension. Unkontrollierte Anhäufung konventioneller Waffen trägt, insbesondere in Spannungsgeländen, erheblich zu den Gefahren für Stabilität und Sicherheit bei.

Kooperative Bemühungen um die Kontrolle militärischer Macht — wenn wir darin den Sinn der Rüstungskontrolle zusammenfassen — sind nicht weniger dringlich geworden, wohl aber schwieriger. Es gilt, die Tagesordnung der Rüstungskontrolle zu überdenken und an neue Erfordernisse anzupassen. Dabei werden folgende Schwerpunkte zu setzen sein:

- Die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung werden sich schwerpunktmäßig — schon wegen der Vielzahl der bereits abgeschlossenen Verträge — vom Verhandlungstisch auf die *Implementierung vereinbarter Reduzierungen* verlagern. Der Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der überprüfbareren Erfüllung eingegangener Verpflichtungen wird ein neuer sicherheits- und vertrauensbildender Stellenwert zukommen. Sie muß die Grundlage für den Übergang von der militärischen zur vertraglichen Gewährleistung der Sicherheit schaffen. Gleichzeitig kann sie als Frühwarnsystem für gefährliche Entwicklungen dienen und damit die Zeit für politische Krisenbewältigung verlängern.
- Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Unterstützung derjenigen Staaten zu, die mit der Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungen überfordert sind. *Abrüstungshilfe* ist zu einer rüstungskontrollpolitischen Aufgabe völlig neuer Art geworden, an der sich auch die Bundesrepublik Deutschland mit noch stärkerem finanziellem Engagement als bisher beteiligen muß. Schon wegen der davon ausgehenden Proliferationsgefahren muß uns an der zuverlässigen, raschen und sicheren Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen liegen.

— Für die Bemühungen um konventionelle Rüstungskontrolle in Europa hat das Gipfeltreffen von Helsinki im Juli 1992 den Wendepunkt markiert. Mit der Einsetzung eines neuen *Forums für Sicherheitskooperation* wurde — wie sich schon aus dem Namen ergibt — das herkömmliche Aufgabenspektrum der Rüstungskontrolle erweitert und auf die Bedürfnisse einer neuen, alle 53 KSZE-Teilnehmerstaaten umfassenden Sicherheitspartnerschaft angepaßt. Priorität vor der weiteren Reduzierung von Streitkräften und Waffen wird zunächst die gemeinsame Durchsetzung des Gebots haben, sich der Androhung und Anwendung von Gewalt zu enthalten. Es gilt, aufbauend auf dem bisher geschaffenen Instrumentarium der Vertrauens- und Sicherheitsbildung, die Regeln für den verantwortlichen Umgang mit militärischer Macht zu festigen und zu verfeinern. Gleichzeitig muß ein alle KSZE-Staaten umfassendes Rüstungskontrollregime geschaffen werden, das sich in Zukunft weiterentwickeln läßt.

— Zur wichtigsten Frage auf der globalen Abrüstungsagenda ist die Unterbindung der *Verbreitung von Massenvernichtungswaffen* geworden. Wie Außenminister Kinkel vor der letzten Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärt hat, will die Bundesregierung dabei eine Vorreiterrolle übernehmen. In Zusammenarbeit mit ihren Partnern wird sie sich auch in Zukunft initiativ an allen Maßnahmen beteiligen, die zur Eindämmung der Proliferationsgefahr von nuklearen, biologischen und chemischen Waffen und der ihrem Einsatz dienenden Trägersysteme erforderlich sind. Die Bundesregierung tritt dafür ein, bei der 1995 fälligen Verlängerungs- und Überprüfungskonferenz die Geltungsdauer des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages für unbegrenzte Zeit zu verlängern.

Mit dem Fall der Berliner Mauer ist nicht nur in Europa die politische Nachkriegsordnung zusammengebrochen. Die scheinbare Stabilität der alten bipolaren Ordnung, die die Welt in zwei Einflußsphären teilte, ist Geschichte geworden. Deutschland ist von der Front des Kalten Krieges in die Mitte Europas zurückgekehrt. In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, bleibt das Ziel deutscher Außen- und Sicherheitspolitik.

Die alten Bedrohungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker sind weitgehend gewichen. Doch neue Risikofaktoren verdeutlichen die fortbestehende Notwendigkeit, Rüstungskontrolle und Abrüstung als integralen Bestandteil deutscher Sicherheitspolitik und einer globalorientierten Risikovorsorge zu verstehen. Das Netz von Handlungsfeldern der Rüstungskontrolle hat sich deutlich erweitert. Vor dem Hintergrund des gewandelten politischen Umfelds in Europa fallen ihr neue Stabilisierungsfunktionen zu, um dem Entstehen neuer militärischer Rivalitäten und dem Gefühl des Sicherheitsvakuums in Mittel- und Osteuropa auch mit ihren Instrumenten und Mitteln entgegenzuwirken. Den veränderten internationalen Bedingungen und Risikofaktoren angemessen, werden Rüstungskontrolle und Abrüstung künftig auch stär-

ker als bisher auf die rüstungskontrollpolitische Einbindung von Staaten außerhalb Europas abzielen, um Risiken für die europäische Sicherheit zu begegnen und den Aufbau kooperativer Sicherheitsbeziehungen in Krisenregionen zu ermöglichen.

Eine besonders dringende sicherheitspolitische Aufgabe sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darin, die Handlungsfähigkeit derjenigen Institutionen und Instrumente zu festigen, mit denen die Mitglieder der Staatengemeinschaft die Gefahren und Risiken der Zukunft miteinander statt gegenein-

ander meistern können. So verstanden gewinnen Rüstungskontrolle und Abrüstung eine neue Qualität und werden integraler Bestandteil internationaler Sicherheitspolitik. Präventive Diplomatie kann durch konkrete Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung unterstützt und abgesichert werden. Politische Konfliktlösungen, Rüstungskontrolle und Abrüstung werden zunehmend vernetzt. Die Mitgestaltung dieser global angelegten Strategie der Friedenserhaltung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung wird in Zukunft die vornehmste Aufgabe der Rüstungskontrolle sein.

ZWEITER TEIL**Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im Berichtszeitraum****I. Die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen**

Die nachfolgende Übersicht erfaßt die wichtigsten rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen des Jahres 1992 bis Anfang 1993, die in den nachfolgenden Kapiteln des Berichts ausführlicher gewürdigt werden.

28./29. Januar 1992

Bekanntgabe neuer Abrüstungsinitiativen durch die Präsidenten Bush und Jelzin, die durch einseitige Maßnahmen und Vorschläge zu reziprokem Vorgehen auf eine weitere Reduzierung ihrer strategischen Potentiale zielen.

31. Januar 1992

Verabschiedung einer Erklärung des Gipfeltreffens des VN-Sicherheitsrats, die verstärktes Engagement der Staatengemeinschaft gegen Verbreitung von Massenvernichtungswaffen dokumentiert.

4. März 1992

Verabschiedung des „Wiener Dokuments 1992“ durch die KSZE-Staaten und damit Vereinbarung eines weiteren Ausbaus des zwischen ihnen gültigen Netzes von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen.

9. März 1992

Beitritt Chinas zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag.

24. März 1992

Zeichnung des Vertrages über den Offenen Himmel in Helsinki. Dessen Ziel ist Öffnung des Luftraums der Vertragsstaaten — von Vancouver bis Wladiwostok — für die Luftbeobachtung mit Flugzeugen.

8. April 1992

Frankreich verkündet ein Atomtest-Moratorium.

23. Mai 1992

Weißrußland, Kasachstan und Ukraine zeichnen als Nachfolger des sowjetischen Vertragspartners in Lissabon ein Zusatzprotokoll zum START-Vertrag und verpflichten sich zur Ratifizierung und fristgerechten Umsetzung des Vertrages. Gleichzeitig verpflichten sie sich, dem Nichtverbreitungsvertrag in der kürzest möglichen Zeit als Nicht-Kernwaffenstaaten beizutreten.

17. Juni 1992

Präsidenten Bush und Jelzin zeichnen während ihres Gipfeltreffens in Washington eine „Rahmenvereinbarung über strategische Offensiv-Waffen“. Darin ist Reduzierung der strategischen Nuklearwaffen in zwei Stufen bis spätestens zum Jahre 2003 auf ungefähr ein Drittel des derzeitigen Bestandes vorgesehen.

10. Juli 1992

Verabschiedung eines Mandats für die Fortsetzung des Rüstungskontrollprozesses im Rahmen der KSZE und zu diesem Zweck Einrichtung eines neuen KSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK) anlässlich des Treffens der Staats- und Regierungschefs der KSZE in Helsinki.

10. Juli 1992

Zeichnung der abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE Ia) in Helsinki.

13. Juli 1992

Bekanntgabe einer amerikanischen „Nonproliferations-Initiative“ gegen Weiterverbreitung von Nuklearwaffen, in der sich die USA u. a. zur Produktionseinstellung von Spaltmaterial für Kernwaffen verpflichten.

17. Juli 1992

Beginn der vorläufigen Anwendung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE). Deutschland beginnt als erster Vertragsstaat im August 1992 mit der kontrollierten Zerstörung vertragsbegrenzten Geräts.

3. August 1992

Beitritt Frankreichs zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag. Damit sind alle fünf Kernwaffenstaaten nunmehr Mitglieder des NVV, der Ende 1992 155 Staaten umfaßt.

3. September 1992

Erfolgreicher Abschluß der fast 10-jährigen Genfer Verhandlungen über ein weltweites und verifizierbares Chemiewaffen-Verbot unter deutschem Vorsitz.

22. September 1992

Arbeitsaufnahme des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK) in Wien. Seine Hauptaufgabe ist der Aufbau eines Systems kooperativer Sicherheit zwischen den KSZE-Staaten auf Grundlage eines breit angelegten rüstungskontrollpolitischen Ansatzes.

2. Oktober 1992

Zeichnung eines Gesetzes durch den amerikanischen Präsidenten Bush, das ein Moratorium für Nuklear-tests bis Mitte 1993 beschließt, für die Folgejahre eine begrenzte Anzahl von Tests unter strengen Auflagen zuläßt und von Oktober 1996 an totalen Teststopp vorsieht, falls keine anderen Staaten Tests durchführen.

19. Oktober 1992

Verlängerung des bereits seit Oktober 1991 bestehenden russischen Testmoratoriums bis zum 1. Juli 1993.

27. Oktober 1992

VN-Generalsekretär legt der Generalversammlung einen Bericht zum Thema „Neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und Abrüstung nach der Ära des kalten Kriegs“ vor. Darin sind programmatische Vorstellungen zu künftigen Perspektiven für Rüstungskontrolle und Abrüstung enthalten; Eindämmung von Massenvernichtungswaffen und Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen stellen besondere Schwerpunkte dar.

9. November 1992

Inkrafttreten des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa, der bereits seit 17. Juli 1992 vorläufig angewendet wurde.

25. November 1992

Bundesrepublik Deutschland ratifiziert das VN-Waffenübereinkommen.

16. Dezember 1992

Zeichnung von zwei Abkommen über Hilfeleistung für die russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen anlässlich des Moskau-Besuchs von Bundeskanzler Kohl. Damit wurde die Grundlage für deutsche Abrüstungshilfe an Rußland geschaffen.

3. Januar 1993

Zeichnung des START II-Vertrages durch die Präsidenten von USA und Rußland anlässlich eines Gipfeltreffens in Moskau.

13./15. Januar 1993

Zeichnung des Übereinkommens über das weltweite Verbot chemischer Waffen durch 130 Staaten auf einer Zeichnungskonferenz in Paris.

8. Februar 1993

Arbeitsaufnahme der Vorbereitungscommission für die internationale Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag.

II. Die Verhandlungen in Wien

1. KAPITEL

Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE)

1. Inkraftsetzung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der KSE-Vertrag schien zu Ende des Jahres 1991 in Gefahr, gemeinsam mit der überkommenen Ost/West-Konfrontation Opfer der historischen Veränderungen zu werden. Nachdem der Vertrag von der UdSSR nicht mehr ratifiziert worden war, drohte das Regelwerk des Vertrags mit der Auflösung der Sowjetunion ebenfalls einzustürzen.

Dabei war das Ziel, die offensive Ausrichtung der von der Sowjetunion „hinterlassenen“ Streitkräfte zu beseitigen und die immense Anhäufung von konventionellen Waffen abzubauen, mit dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft nicht weniger wichtig geworden. Vielmehr führte der gewaltsame Ausbruch national, ethnisch und religiös motivierter Konflikte in den instabilen postkommunistischen Staaten bedrohlich vor Augen, welches Gefahrenpotential das aus der Zeit der Blockkonfrontation übernommene Erbe überdimensionierter noch fortexistierender Streitkräfte darstellte, wenn es im Ringen um Macht und Vormacht für politische Zwecke eingesetzt würde.

Vor diesem Hintergrund gewann der noch nicht in Kraft getretene KSE-Vertrag eine neue politische Bedeutung. Er wurde zum Ordnungsrahmen für die Aufteilung des militärischen Erbes der Sowjetarmee und für den Aufbau nationaler Verteidigungsstrukturen in den neuen unabhängigen Staaten. Das Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregime des KSE-Vertrags erhielt im Zuge des Zerfalls der Sowjetunion eine neue Funktion; es wurde zu einem Instrument, das dazu diente,

- die Begrenzung und Reduzierung der schweren konventionellen Waffen ungeachtet der Auseinandersetzung unter den „Erben“ der Sowjetunion zu gewährleisten,
- den noch nicht abgeschlossenen militärischen Planungen in den neuen Staaten durch vertraglich festgelegte Höchststärken einen eindeutigen Rahmen vorzugeben,
- durch Offenlegung der Streitkräfte-Strukturen gerade auch zwischen diesen — teilweise in konfliktbeladenen Beziehungen zueinander stehenden — Staaten Transparenz und Berechenbarkeit zu schaffen.

Um diese Wirkung zu erreichen, galt es, den Vertrag unverändert in Kraft zu setzen. Neuverhandlungen kamen schon deswegen nicht in Betracht, weil die neuen Staaten angesichts einer Fülle drängender interner Probleme kaum am Verhandlungstisch Platz genommen hätten; im übrigen wäre es völlig ungewiß gewesen, ob ein annähernd vergleichbares, einschneidendes Regelwerk mit den Nachfolgestaaten der UdSSR kurzfristig hätte neu ausgehandelt werden können.

Auf der Grundlage eines Beschlusses des im Dezember 1991 eingerichteten Nordatlantischen Kooperationsrats (NAKR) formierte sich auf deutsche Initiative am 10. Januar 1992 erstmals eine hochrangige Arbeitsgruppe („High Level Working Group“ = HLWG), die die Voraussetzungen für eine Inkraftsetzung des KSE-Vertrags durch die auf dem Vertragsgebiet liegenden Nachfolgestaaten der vormaligen UdSSR schaffen sollte.

Zu den wesentlichen politischen Ergebnissen, die in der HLWG erreicht wurden, gehörte die Vereinbarung, daß die von der früheren Sowjetunion eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen durch die acht Staaten, die im Anwendungsgebiet des KSE-Vertrags auf dem Territorium der früheren UdSSR neu entstanden waren (neben Rußland Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau, Ukraine und Weißrußland), uneingeschränkt und gleichberechtigt übernommen und unter ihnen aufgeteilt werden sollten. Während die Gemeinsame Beratungsgruppe des KSE-Vertrags damit beauftragt wurde, die technischen Änderungen am Vertragstext zu erarbeiten, formulierte die HLWG politische Vorgaben, um die Aufteilungsverhandlungen unter den Acht zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Unter dem Einfluß des intensiven Bemühens der anderen KSE-Unterzeichnerstaaten — u. a. Briefe Bundesminister Genschers und Außenminister Bakers, konzertierte Demarchen der WEU- und NATO-Staaten — verständigten sich die Acht schließlich am 15. Mai 1992 auf dem GUS-Gipfeltreffen von Taschkent über ein Aufteilungsabkommen (vgl. Tabelle 1 im Anhang). Es legt für jeden der neuen Vertragsstaaten Anteilshöchstgrenzen bei den vertragsbegrenzten Waffen und Ausrüstungen fest, die in ihrer Gesamtheit die für die frühere Sowjetunion vereinbarten Obergrenzen nicht überschreiten. Rußland fällt danach z. B. mit 6 400 Panzern zwar immer noch der Hauptteil des Erbes der früheren sowjetischen Höchststärken zu. Doch wird die Abgabe erheblicher Anteilshöchststärken an die Ukraine (4 080 Panzer) und Weißrußland (1 800 Panzer) dazu führen, daß krasse Ungleichgewichte nicht entstehen. Das Ergebnis der Aufteilungsverhandlungen wurde am 5. Juni 1992 auf einer außerordentlichen Konferenz der KSE-Vertragsstaaten in Oslo „als Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags“ angenommen (vgl. Auszug aus dem Schlußdokument der außerordentlichen Konferenz im Anhang).

Das in Oslo bekräftigte Ziel, den Vertrag rechtzeitig bis zum KSZE-Gipfel von Helsinki in Kraft zu setzen, wurde allerdings nicht mehr erreicht. Es gelang in der verbliebenen Zeit nur sechs der acht Staaten, das innerstaatliche Ratifizierungsverfahren abzuschließen. Da jedoch auch die „säumigen“ Staaten — Armenien und Weißrußland — keinen Zweifel an der Absicht zur Ratifikation ließen, wurde am 10. Juli 1992 auf einer weiteren außerordentlichen Konferenz am Rande des KSZE-Gipfels vereinbart, den Vertrag — beginnend am 17. Juli — für eine Frist von maximal 120 Tagen vorläufig anzuwenden.

Die letzten beiden Ratifikationsurkunden sind am 30. Oktober 1992 hinterlegt worden. Damit ist der KSE-Vertrag, nachdem er bereits seit dem 17. Juli 1992 vorläufig angewendet wurde, gemäß seinem

Artikel XXII am 9. November 1992 auch förmlich in Kraft getreten.

Die nach dem Inkrafttreten erfolgte Auflösung der CSFR hat den Vertrag unberührt gelassen. Als Nachfolgestaaten sind die Slowakische Republik und die Tschechische Republik zum 1. Januar 1993 in die Rechte und Pflichten der früheren Tschechoslowakei aus dem Vertrag eingetreten und haben deren Anteilshöchststärken im Verhältnis 1:2 aufgeteilt.

Der Beginn der nunmehr unbefristeten Geltung des KSE-Regimes — fast zwei Jahre nach Vertragsunterzeichnung; über sechs Jahre, nachdem die NATO-Außenminister in Halifax zu „kühnen, neuen Schritten“ in der Kontrolle der konventionellen Rüstungen aufriefen — bringt ein wichtiges Kapitel der Rüstungskontrolle zu einem erfolgreichen Abschluß.

2. Die KSE-Folgeverhandlungen über Personalbegrenzungen

Am 10. Juli 1992 wurde die „Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa“ am Rande des KSZE-Gipfeltreffens in Helsinki von den Staats- und Regierungschefs der 21 ursprünglichen Unterzeichnerstaaten des KSE-Vertrags, der Russischen Föderation sowie der im Anwendungsbereich des KSE-Vertrags gelegenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau, Ukraine, Weißrußland) unterzeichnet. Damit war nach nur 20-monatigen Verhandlungen seit November 1990 ein Truppenbegrenzungsabkommen ausgehandelt worden, das die konventionellen Land-, Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte der KSE-Vertragsstaaten durch die Festlegung nationaler Personalhöchststärken begrenzt. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung der KSE-Vertragsstaaten aus Artikel XVIII des KSE-Vertrags eingelöst, auf der Grundlage des VKSE-Mandats vom Januar 1989 die Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte mit dem Ziel fortzusetzen, ein Übereinkommen über Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärke ihrer konventionellen Streitkräfte zu schließen („KSE Ia-Verhandlungen“).

Die in die erste Hälfte des Jahres 1992 fallende Schlußphase der KSE Ia-Verhandlungen war geprägt durch die tiefgreifenden politischen Veränderungen in Europa, den Zerfall der Sowjetunion und das Entstehen neuer Streitkräfte in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion einerseits, sowie dem nachdrücklichen Festhalten an dem Verhandlungsziel durch die Bundesrepublik Deutschland aber auch durch die übrigen KSE-Vertragsstaaten andererseits. Denn mit den politischen Ereignissen auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion gewann das Verhandlungsziel eines Abkommens zur Begrenzung der Personalstärken konventioneller Streitkräfte der KSE-Vertragsstaaten eine neue Dimension. Zu Beginn der KSE Ia-Verhandlungen war es in erster Linie darum gegangen, im Anschluß an die Verpflichtung zur Reduzierung und Begrenzung konventioneller Waffen in dem KSE-Vertrag die Begrenzung der Personalstärken konventioneller Streitkräfte zu vereinbaren. Nach Zerfall der Sowjetunion richtete sich das Augenmerk mit Blick auf das Entstehen neuer Staaten mit

neuen nationalen Streitkräften auf neue Zielsetzungen, die ein Personalbegrenzungsabkommen zu erfüllen haben würde. Das Personalbegrenzungsabkommen gewann die zusätzliche neue Funktion, für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion einen Stabilitätsrahmen abzugeben, der den wilden Aufwuchs von Streitkräften begrenzen, mögliche destabilisierende Wirkungen der Aufteilung der sowjetischen Armee vermeiden und zur Begründung eines neuen regionalen Gleichgewichts im Raum der ehemaligen Sowjetunion beitragen sollte.

Vor diesem Hintergrund war eine baldige Einbeziehung der auf dem Territorium der Sowjetunion im Anwendungsgebiet des KSE-Vertrags neu entstandenen Staaten in die Verhandlungen des Truppenbegrenzungsabkommens von besonderer Bedeutung. Neben der Russischen Föderation konnten die Ukraine und Weißrußland für die Teilnahme an den Verhandlungen gewonnen werden. Die übrigen fünf betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion — Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau — waren zwar an den Verhandlungen in Wien nicht beteiligt, haben die „Abschließende Akte“ aber unterzeichnet. Lediglich Armenien hat bislang noch keine nationalen Personalbegrenzungszahlen notifiziert.

Wegen der engen zeitlichen Zielsetzung, ein Abkommen bis zu dem KSZE-Gipfeltreffen im Sommer 1992 zu erreichen, stand die Schlußphase der Verhandlungen unter hohem Zeitdruck. Sie wurde im wesentlichen von den USA, Rußland und der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Kernstück der „Abschließenden Akte“ bilden die nationalen Personalbegrenzungen. Sie gelten für das gesamte Personal der Land-, Luft- und Luftverteidigungstreitkräfte, sowie der landgestützten Marine- und Luftstreitkräfte, soweit sie mit vom KSE-Vertrag erfaßten konventionellen Waffen und Geräten ausgerüstet sind, und der zentralen Stäbe und Einheiten. Ein besonderer Verhandlungserfolg gegenüber der Russischen Föderation ist die Einbeziehung auch des Personals der Fern- und Transportfliegerkräfte sowie der bodengestützten Luftverteidigung in die Begrenzungen. Reservisten sind nur insoweit in die nationalen Obergrenzen einbezogen, als sie länger als 90 Tage in Folge zum militärischen Dienst herangezogen werden. Die festgelegten Obergrenzen gehen auf die von den Teilnehmerstaaten für sich eingebrachten Begrenzungszahlen zurück. Die nationalen Begrenzungszahlen waren von den Verhandlungsführern erst unmittelbar vor Abschluß der Verhandlungen eingeführt worden. Sie waren nicht Gegenstand formeller Verhandlungen.

Neben den nationalen Personalobergrenzen sind die Regelungen über den Informationsaustausch, die stabilisierenden Maßnahmen und die Verifikation von großer sicherheitspolitischer Bedeutung. Der Informationsaustausch findet im jährlichen Turnus statt. Er umfaßt neben dem zu begrenzenden Personal auch die paramilitärischen und die unter dem Befehl der Vereinten Nationen dienenden Kräfte sowie die in dem vergangenen Jahr zu Übungen einberufenen Reservisten. Die zu liefernden Informationen werden hinsichtlich der großen Masse des Personals vom Inkrafttreten der Abschließenden Akte bis zur Ebene

des unabhängigen bzw. des separat dislozierten Bataillons aufgeschlüsselt. Für Verbände ohne vertraglich erfaßtes Gerät werden nach Verbänden aufgeschlüsselte Zahlen bis zur Regiments-/Brigadeebene erst vierzig Monate nach Inkrafttreten der Abschließenden Akte, d. h. ab dem Zeitpunkt notifiziert, ab dem die nationalen Obergrenzen gelten.

Die vereinbarten stabilisierenden Maßnahmen begründen Notifizierungsverpflichtungen im Falle der ständigen Erhöhung des Personalumfangs militärischer Verbände, der Einberufung von mehr als 35 000 Reservisten sowie des Wechsels der Unterstellung von Verbänden aus dem Bereich der Begrenzung in Bereiche, die nicht den Begrenzungen unterliegen.

Das Verifikationsregime der Abschließenden Akte baut im wesentlichen auf dem Inspektionsregime des KSE-Vertrags auf. Aufgrund der in den MBFR-Verhandlungen gemachten Erfahrungen verzichtete man auf den Anspruch, die Einhaltung der Begrenzungen durch Nachzählen der Kopfstärken verifizieren zu wollen und beschränkte sich auf die Möglichkeit von Stichproben im Rahmen der KSE-Inspektionen.

Die vereinbarten Personalobergrenzen (Einzelheiten s. Tabelle 2 im Anhang) stellen insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis dar. Die nationalen Höchststärken werden bei einigen Ländern zu weiteren Reduzierungen im Vergleich zu den im Sommer 1992 erreichten Personalbeständen führen. Einige andere Länder haben dagegen Obergrenzen, die ihnen ein „Aufwuchspolster“ einräumen. Dies gilt u. a. für die USA, die ein verständliches Interesse daran hatten, ausreichende Flexibilität für den Aufwuchs ihrer Kräfte in Europa in Krisenlagen und für Einsätze auch außerhalb des Anwendungsgebiets der Abschließenden Akte zu bewahren. Die relativ hohen Personal-Höchststärken der Ukraine (450 000) und der Russischen Föderation (1 450 000) dürften über den — insbesondere längerfristig — geplanten tatsächlichen Personalumfängen dieser Staaten liegen. Im Vergleich der nationalen Personal-Höchststärken liegt Deutschland mit 345 000 Mann vor Frankreich, Italien, Spanien, Großbritannien, USA und Polen; die Russische Föderation, Türkei und Ukraine haben dagegen z. T. erheblich höhere Obergrenzen als Deutschland.

Die genannten Obergrenzen der Abschließenden Akte sind nicht unveränderlich; ein Revisionsmechanismus ermöglicht bei entsprechender Notifizierung Änderungen nach unten und — unter engen Voraussetzungen nach abgestuftem Konsultationsverfahren — nach oben.

Die Abschließende Akte hat die Form eines politisch bindenden Dokuments, nicht eines völkerrechtlichen Vertrags. Auch mit ihrer politischen Bindungswirkung wird die Abschließende Akte dem deutschen Interesse gerecht, die im Zug der deutschen Einigung eingegangene einseitige Verpflichtung zur Begrenzung der Streitkräfte des vereinten Deutschland auf eine Personalstärke von 370 000 Mann Friedensumfang (davon 345 000 Mann Land- und Luftstreitkräfte) in ein multilaterales Rüstungskontroll-Regime einzubinden.

2. KAPITEL

Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM): Wiener Dokument 1992

Am 4. März 1992 erfolgte mit der Annahme des „Wiener Dokuments 1992“ der Abschluß der Wiener Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen.

Mit dem „Wiener Dokument 1992“ (WD 92), das am 1. Mai 1992 in Kraft trat, wurde der Kette von Vereinbarungen der KSZE über Regeln zur Vertrauensbildung, die von Helsinki (1975) über Stockholm (1986) und das „Wiener Dokument 1990“ reicht, ein weiteres wichtiges Glied hinzugefügt. Wie schon im Fall des „Wiener Dokuments 1990“ (WD 90), das die damals neu vereinbarten Maßnahmen in das „Stockholmer Dokument“ der KVAE von 1986 inkorporierte, wurden die neuen Vereinbarungen zu VSBM in das WD 90 eingefügt. Damit stellt das WD 92 ein in dritter Generation angereichertes Dokument über militärische Vertrauensbildung dar. Durch diese organische Fortentwicklung des VSBM-Regimes wird die Transparenz in bezug auf die Streitkräfte in Europa und die Vorhersehbarkeit ihrer Aktivitäten weiter ausgebaut. Dieser Prozess wird fortgesetzt: Die Weiterentwicklung des WD 92 ist eine der Aufgaben, die dem neuen Wiener KSZE-Forum für Sicherheitskooperation vom KSZE-Gipfels 1992 in Helsinki zugewiesen wurde.

Von besonderer Bedeutung ist die mit dem WD 92 erfolgte Ausdehnung der Anwendungszone für VSBM auf das Gebiet der zentralasiatischen GUS-Staaten. Hierdurch werden die Maßnahmen der Vertrauensbildung, Transparenz und Konfliktverhütung auch in diesem Raum Anwendung finden und möglicherweise einen Beitrag zur Stabilisierung der gegenseitigen Beziehungen der Staaten des GUS-Raumes leisten können.

Als wesentliche neue VSBM wurden in das Wiener Dokument 1992 aufgenommen:

- Erweiterung des jährlichen Informationsaustausches um technische Leistungsdaten der wichtigsten Waffensysteme in den Streitkräften sowie Demonstration neuer Waffensysteme zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach ihrer Einführung in die Streitkräfte

Mit dieser Maßnahme wurde erstmals ein Schritt in Richtung auf eine Pflicht zur Offenlegung qualitativer Aspekte der Rüstung getan. Umfassende Leistungsdaten und Fotografien werden gefordert für Kampfpanzer, gepanzerte Gefechtsfahrzeuge und deren Modifikationen („look alike“), Panzerabwehrlenkraketensysteme (soweit diese ständig auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind), Artilleriewaffensysteme (Kaliber ab 100 mm aufwärts), Brückenlegepanzer, Kampfflugzeuge und Hubschrauber.

- Notifikation des Aufwuchses gekadeter und teilgekadeter Kampftruppenteile und Formationen

Jeder Aufwuchs, der für einen Zeitraum von mehr als 21 Tagen geplant ist und einen Aufwuchsumfang von 1 500 Mann (teilgekaderte Truppenteile) oder 2 000 Mann (gekaderte Truppenteile) über-

schreitet, ist vorab zu notifizieren. Mit dieser Maßnahme gelang es erstmals, eine Verpflichtung zur Transparenz im Bereich der zunehmend wichtiger werdenden Aufwuchsfähigkeit von Streitkräften zu vereinbaren.

- Beschränkungen für militärische Aktivitäten der Teilnehmerstaaten

- ★ Zulässigkeit von Aktivitäten mit mehr als 40 000 Soldaten/900 Kampfpanzern nur einmal innerhalb von zwei Jahren und nach mindestens einjähriger Vorankündigung;

- ★ Pro Jahr nicht mehr als 6 militärische Aktivitäten mit einer Beteiligung zwischen 13 000 und 40 000 Soldaten (300—900 Kampfpanzer), davon höchstens drei mit mehr als 25 000 Mann;

- ★ Von diesen Übungen dürfen nicht mehr als 3 zur gleichen Zeit durchgeführt werden.

Diese Beschränkenden Maßnahmen berücksichtigen die veränderte Übungspraxis der Streitkräfte in Europa. Eine Rückkehr zur Anzahl oder zum Umfang von Großübungen, wie sie in der Zeit des Ost-West-Gegensatzes üblich waren, wird nicht mehr möglich sein.

- Verbesserung der Inspektionsbedingungen durch die Möglichkeit zur Bildung multinationaler Inspektionsteams

Diese Maßnahme unterstreicht den kooperativen Charakter von Inspektionen. Sie bietet zudem — vor allem für kleinere Teilnehmerstaaten — die Möglichkeit zur relativ kostengünstigen Teilnahme am Inspektionsregime des Wiener Dokuments.

- Senkung der Schwellen für die Notifizierung und Beobachtung militärischer Aktivitäten

- ★ Notifizierung ab: 9 000 Soldaten/250 Kampfpanzer
(bisher: 13 000/300)

- ★ Beobachtung ab: 13 000 Soldaten/
300 Kampfpanzer
(bisher: 17 000 Mann)

Auch diese Verbesserung wurde durch die veränderte Übungspraxis der Streitkräfte in Europa ausgelöst. Mit der Absenkung der Schwellenwerte für die Notifizierung militärischer Aktivitäten und die Einladung von Beobachtern soll auch bei anhaltender Tendenz zur Verringerung des Übungsumfangs die Pflicht zur Offenheit bei Großübungen aufrechterhalten werden.

- Freiwillige Einladung zu Informationsbesuchen, um Befürchtungen über militärische Aktivitäten zu zerstreuen

Die Staaten werden aufgefordert, zur Zerstreung von Befürchtungen über militärische Aktivitäten auf ihrem Territorium Vertreter anderer Teilnehmerstaaten zum Besuch der in Frage kommenden Gebiete einzuladen. Diese Maßnahme, die möglichst unverzüglich nach Äußerung einer Befürchtung angewendet werden soll, kann den „Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten“ ergänzen, ohne ihm vorzugreifen. In ihr kann

ein Ansatz zur Entwicklung operativer Maßnahmen der Krisenbewältigung im KSZE-Rahmen gesehen werden.

3. KAPITEL

KSZE-Forum für Sicherheitskooperation

1. Erarbeitung des Mandats auf dem KSZE-Folgetreffen in Helsinki

Die förmlichen Mandatsverhandlungen des KSZE-Folgetreffens in Helsinki (23. März bis 10. Juli 1992) konnten auf den Ergebnissen der vorbereitenden informellen Konsultationen aufbauen, die vom 17. September 1991 bis 19. März 1992 zwischen den Vertretern der KSZE-Teilnehmerstaaten beim Konsultativausschuß des Konfliktverhütungszentrums in Wien geführt wurden. Im Rahmen dieser Konsultationen war es bereits gelungen, ein Grundverständnis über die Zielsetzung und Hauptaufgabenfelder des nach dem Folgetreffen in Helsinki aufzunehmenden neuen Rüstungskontrollprozesses im Rahmen der KSZE herzustellen. Grundlage für die Mandatsverhandlungen in Helsinki bildete ein von den Mitgliedsstaaten der NATO ausgearbeiteter und am 18. März 1992 von Norwegen vorgelegter Textentwurf, den die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Vorschlägen wesentlich beeinflusst hat. Dieser Entwurf, über den sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt unter den 52 KSZE-Mitgliedstaaten ein weitgehender Konsens abzeichnete, war der Schlüssel für den erfolgreichen Abschluß der Mandatsarbeiten. Das am KSZE-Gipfel am 9./10. Juli 1992 in Helsinki offiziell verabschiedete Mandat ist im wesentlichen sein Abbild.

Nach Überwindung des Ost-West-Gegensatzes erfolgte durch das in Helsinki verabschiedete Mandat eine grundlegende Neuorientierung in der Rüstungskontrolle: Ging es früher vor allem um die Herstellung

eines ausgeglichenen Kräfteverhältnisses zwischen Warschauer Pakt und NATO auf niedrigerem Niveau und um Vertrauensbildung, so soll mit dem durch den Helsinki Gipfel eingesetzten KSZE-Forum für Sicherheitskooperation ein neuer Prozeß beginnen, bei dem die Gestaltung neuer, durch Zusammenarbeit geprägter Sicherheitsbeziehungen zwischen allen KSZE-Staaten im Vordergrund steht. Entsprechend dieser Leitvorstellung, die auch im Begriff „Sicherheitskooperation“ ihren Ausdruck findet, wird durch das vereinbarte Mandat die alte Aufspaltung des europäischen Rüstungskontrollprozesses in einen Verhandlungsstrang, an dem nur die Mitglieder der europäischen Bündnissysteme teilnehmen, und einen zweiten Verhandlungsstrang unter Beteiligung aller KSZE-Staaten überwunden. Das neue KSZE-Forum für Sicherheitskooperation steht als ständiges Gremium der KSZE zur Behandlung politisch-militärischer Sicherheitsfragen allen KSZE-Teilnehmerstaaten offen.

Das Mandat gibt dem neuen KSZE-Forum einen umfassenden Auftrag, in dem sich ein den Erfordernissen eines gewandelten sicherheitspolitischen Umfeldes angepasstes Verständnis der Aufgaben von Rüstungskontrolle ausdrückt. Es definiert drei breit angelegte Aufgabenfelder:

- Verhandlungen über konkrete Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung
- permanenter, institutionalisierter Dialog zur Stärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit
- Konfliktverhütung und Stärkung der operativen Fähigkeiten des Konfliktverhütungszentrums.

Im „Sofortprogramm“, das Teil des Mandates ist, werden zu jedem der drei genannten Bereiche in einer Anfangsphase des Forums zu verfolgende Einzelaufgaben definiert:

Verhandlung konkreter Maßnahmen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	permanenter, institutionalisierter Dialog zur Stärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit	Konfliktverhütung und Stärkung der operativen Fähigkeiten des Konfliktverhütungszentrums
Harmonisierung bestehender Rüstungskontrollverpflichtungen	Transparenz und Dialog zur Streitkräfteplanung	Verbesserung der Mechanismen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung Förderung der praktischen Zusammenarbeit im Bereich der Verifikation
Weiterentwicklung des Wiener Dokumentes 1992	Zusammenarbeit bei der Rüstungskonversion	
Verhandlung neuer stabilisierender und vertrauensbildender Maßnahmen Vereinbarung eines weltweiten Austausches militärischer Informationen Zusammenarbeit zur Stärkung von Nichtverbreitungsregelungen Verhandlung geeigneter regionaler Maßnahmen	Zusammenarbeit zur Stärkung von Nichtverbreitungsregelungen Entwicklung von Bestimmungen über militärische Zusammenarbeit und Kontakte Erörterung und Klärung regionaler Sicherheitsangelegenheiten zielorientierte Konsultationen zur Stärkung der Sicherheit (einschl. der Erarbeitung eines Verhaltenskodex im Bereich der Sicherheit)	

2. Beginn der Arbeiten des Forums

Das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation hat sich am 22. September 1992 in Wien konstituiert. Es hat dynamischer als von vielen erwartet die Sacharbeit aufgenommen. Im Vordergrund seiner Arbeit standen bis zum Ende des Jahres 1992 fünf Themenfelder:

— *Verhaltenskodex im Bereich der Sicherheit*

Es zeichnet sich ab, daß die Erarbeitung des Verhaltenskodex zu einem politisch wichtigen Kristallisationspunkt der Bemühungen im Rahmen des Sicherheitsdialogs wird. Ziel ist es, in einem politisch verbindlichen Dokument die Regeln niederzulegen, die die Politik und Beziehungen der KSZE-Mitgliedstaaten in Fragen der politisch-militärischen Sicherheit leiten sollen. Neben der Bekräftigung bestehender Normen und deren Weiterentwicklung — zentraler Anknüpfungspunkt ist das Gewaltverbot — werden auch Regelungen zu den Grenzen des Einsatzes militärischer Macht bei internen Konflikten und zur Stellung von Streitkräften in demokratischen Staatswesen angestrebt. Die zwölf EG-Staaten haben am 16. Dezember 1992 einen gemeinsamen Substanzvorschlag zum Verhaltenskodex in das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation eingebracht. Das gemeinsame Auftreten der „Zwölf“ bei der Behandlung dieses Zentralthemas des neuen Forums ist Ausdruck der mit dem Vertrag von Maastricht angestrebten Gemeinsamen Sicherheitspolitik.

— *Harmonisierung bestehender Rüstungskontrollverpflichtungen*

Bei der Harmonisierung geht es um die Schaffung eines alle KSZE-Staaten umfassenden Rüstungskontrollregimes für alle KSZE-Staaten. Diese Aufgabe hat deshalb einen hohen politischen Stellenwert. Ziel ist es in erster Linie, diejenigen KSZE-Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa sind, auf die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages, d. h. vor allem auf gemeinsamen Informationsaustausch und auf verifizierbare Begrenzungen ihrer Hauptwaffensysteme und ihres Streitkräftepersonals, zu verpflichten. Im Ergebnis soll durch die Harmonisierung auch eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Vereinbarung weiterer Beschränkungen, Begrenzungen und Reduzierungen militärischer Potentiale geschaffen werden.

— *Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Transfer konventioneller Waffen*

Bei diesem Thema geht es im Rahmen des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation in erster Linie darum, alle KSZE-Staaten auf die in anderen Foren ausgearbeiteten Nichtverbreitungsregelungen zu verpflichten und sie für Transparenz und Zurückhaltung beim Transfer konventioneller Waffen zu gewinnen. Ein erster Erfolg dieser Bemühungen war die Verpflichtung der KSZE-Staaten beim KSZE-Rat am 14./15. Dezember 1992 in Stockholm auf die Unterzeichnung der CW-Konvention und — soweit noch nicht erfolgt — auf den Beitritt zum

Nichtverbreitungsvertrag sowie auf die Unterstützung der unbefristeten Verlängerung dieses Vertrages, die 1995 zur Entscheidung steht.

— *Transparenz und Dialog zur Streitkräfteplanung*

Das Bündnis hat hierzu einen von Deutschland initiierten und gemeinsam mit NL ausgearbeiteten Vorschlag eingebracht. Mit ihm sollen die in die Zukunft gerichteten Planungen hinsichtlich der Entwicklung der Militärpotentiale zum Gegenstand der Vertrauensbildung gemacht werden.

— *Regionale Rüstungskontrolle*

Angesichts des Aufbrechens regionaler Konflikte im Gefolge des Umbruchs in Osteuropa wird von vielen Teilnehmerstaaten der regionalen Rüstungskontrolle und dem Dialog über regionale Sicherheitsfragen ein hoher Stellenwert im Aufgabenkatalog des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation beigemessen. Bislang blieb allerdings noch klärungsbedürftig, wie und für welche Regionen das Forum einen konkreten und sinnvollen Beitrag zu leisten vermag.

Der vielversprechende Start des neuen Forums wurde maßgeblich auch durch die im Rahmen der High Level Task Force (HLTF) der NATO geleisteten intensiven Vorarbeiten ermöglicht. Die im Rahmen der Allianz erarbeiteten Vorschläge zu den Themen Harmonisierung, Streitkräfteplanung, Nichtverbreitung und Waffentransfer haben für die Arbeit des Forums wichtige Anstöße gegeben.

Das Forum bietet die Chance zur Gestaltung einer dauerhaften Sicherheitsordnung unter den KSZE-Staaten. Der vorbeugenden Konfliktverhütung kommt als Zielvorstellung die überragende Bedeutung innerhalb des mit dem Forum begonnenen neuen Prozesses der Verhandlungen und Konsultationen über Sicherheit und Rüstungskontrolle zwischen allen KSZE-Staaten zu. Entscheidend zur Erreichung dieses Zieles wird sein, daß die KSZE durch die Arbeiten des Forums in Fragen der Sicherheit zusammenwächst und alle ihre Mitglieder in ein auf gemeinsamen Wertvorstellungen gründendes System kooperativer Sicherheit eingebunden werden.

4. KAPITEL

Das Regime des „Offenen Himmels“ („Open Skies“)

Zu Beginn des KSZE-Folgetreffens in Helsinki am 24. März 1992 wurde von den Außenministern der Vertragsstaaten (NATO und ehem. WP-Staaten) das in viermonatiger Verhandlungsdauer ausgearbeitete Abkommen über ein Regime des „Offenen Himmels“ unterzeichnet (Vertragstext im Anhang). Der Vertrag schafft den Rahmen für die Luftbeobachtung des Territoriums der Teilnehmerstaaten zwischen Vancouver und Wladiwostok. Nach Überwindung der Teilung Europas ist er das erste Vertragsergebnis eines neuentwickelten kooperativen Sicherheitsverständnisses der Vertragsstaaten und zugleich Ausdruck eines Sicherheitsverbundes, der über Europa hinausreicht, indem er auch das gesamte Gebiet Rußlands und Nordamerikas erfaßt.

Der Vertrag über den Offenen Himmel ist kein Rüstungskontroll-Vertrag im traditionellen Sinne. Er reduziert nicht den bestehenden Rüstungsumfang, sieht keine Inspektionen vor und beschränkt nicht militärische Aktivitäten oder Fähigkeiten. Sein Ziel ist die Verbesserung von Sicherheit und Vertrauen durch Offenheit und Transparenz.

In Ergänzung der bisherigen Beobachtungsmöglichkeiten mit Satelliten, die nur wenigen Staaten zur Verfügung stehen, bietet die Luftüberwachung durch mit Sensoren ausgestattete Flugzeuge einen kooperativen Ansatz und die folgenden Vorteile:

- einen nach Wahl des Zeitpunkts, der zu überwachenden Region, der Flugroute und der Flughöhe flexiblen Einsatz über große Entfernungen,
- eine hohe Wirksamkeit der Überwachung aufgrund der vielfältigen und den unterschiedlichen Sichtbedingungen Rechnung tragenden Sensoren (optische und Videokameras, Infrarot- und Radarsensoren) mit angemessenem Auflösungsvermögen (Tag und Nacht; Allwetterfähig),
- im Vergleich zu Satelliten niedrigere Kosten und
- eine für alle Vertragsstaaten gleiche, zeitverzugsarme Verfügbarkeit der bei den Überwachungsflügen ermittelten Daten.

Als Beitrag zur Offenheit und Transparenz ist der „Open Skies“-Vertrag auf Erfassung militärischer Aktivitäten angelegt. Künftig kann seine Nutzung aber auch auf die Verifikation rüstungskontrollpolitischer Vereinbarungen, namentlich des KSE-Vertrages, auf die Konfliktverhütung und das Krisenmanagement sowie auch auf den Umweltschutz ausgeweitet werden.

Das umfangreiche Vertragswerk (ca. 190 Schreibmaschinenseiten) besteht aus dem Vertragstext mit 19 Artikeln und 12 Annexen. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

— *Anwendungsgebiet*

Überflüge können über dem gesamten Territorium der Teilnehmerstaaten nach kurzer Ankündigung (3 Tage) durchgeführt werden. Flugbeschränkungen sind nur aus Flugsicherheitsgründen zulässig.

— *Quoten*

Passive Überflugquoten z. B. Rußland/Belarus und USA je 42, für Frankreich, Italien, Großbritannien und Deutschland je 12 Überflüge. Eine Beschränkung auf 75 % dieser Zahlen ist für die ersten drei Jahre vereinbart worden. Die Verteilung der Aktivquoten (Umfang entspricht höchstens der Passivquote der einzelnen Länder) erfolgt jährlich im Konsens und auf Basis der Reziprozität.

Die gemeinsame Nutzung von Überflugquoten und/oder Flugzeugen durch Zusammenschluß zu einer „Gruppe von Staaten“ ist möglich. Während Rußland/Belarus eine gemeinsame Gruppe hinsichtlich der Aktiv- und Passivquoten bilden, hat sich die WEU bei Aufrechterhaltung ihrer indivi-

duellen Passivquoten zur Möglichkeit der internen Umverteilung ihrer Aktivquoten entschlossen.

In Abhängigkeit von der Größe des einzelnen Landes und der gemeldeten Zahl von Open Skies-Flugplätzen ist eine maximale Flugentfernung festgelegt worden, die ein einzelner Flug nicht überschreiten darf.

— *Flugzeugzugehörigkeit*

Grundsätzlich ist die Nutzung von Flugzeugen des beobachtenden Staates vorgesehen. Der beobachtete Staat hat jedoch das Recht, seinerseits das Flugzeug bereitzustellen.

— *Sensorausstattung*

Die Sensorausstattung sieht optische und Videokameras, SAR-Radar sowie Infrarotsensoren vor. Damit ist die Beobachtung bei Tag, Nacht und unter allen Witterungsbedingungen gewährleistet. In den ersten drei Jahren ist die Benutzung von Infrarotsensoren grundsätzlich nicht gestattet.

— *Datenaustausch*

Die während der Beobachterflüge ermittelten Rohdaten stehen den am Flug beteiligten Staaten und gegen Kostenerstattung auch anderen Vertragsstaaten zur Verfügung.

— *Beratungskommission Offener Himmel (OSCC)*

Zur Klärung von Fragen der Implementierung, zur Überwachung von Einhaltung und Interpretation des Vertrages sowie zur Entscheidung von Beitrittsgesuchen wurde eine Beratungskommission Offener Himmel in Wien geschaffen.

Die Beratungskommission ist erstmals am 2. April 1992 zusammengetreten. Im Verlauf der Frühjahrs- und Herbstsitzung wurden eine Reihe von Beschlüssen erarbeitet, die noch offene Fragen aus den Vertragsverhandlungen regeln oder Grundlagen für die Implementierung des Vertrags schaffen.

— *Beitrittsregelung*

Nach Unterzeichnung durch die 25 Teilnehmerstaaten steht der Vertrag den übrigen GUS-Republiken zur Zeichnung offen. Von diesem Recht hat Kirgisistan am 25. November 1992 Gebrauch gemacht. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten können die KSZE-Staaten sowie nach Ablauf dieser Frist auch andere Staaten (z. B. Japan oder China) auf Einladung dem Vertrag beitreten.

Stand der Ratifizierung:

Kanada, Dänemark, Ungarn und die CSFR haben den Vertrag ratifiziert. In den übrigen Vertragsstaaten ist der Ratifizierungsprozeß unterschiedlich weit fortgeschritten. Er wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1992 eingeleitet. Am 21. Oktober 1992 hat das Kabinett, am 18. Dezember 1992 der Bundesrat zugestimmt. Nach der Ersten Lesung im Bundestag

am 21. Januar 1993 befassen sich jetzt die Bundestagsausschüsse mit dem Vertrag.

Stand der nationalen

Implementierungsvorbereitungen:

Auf deutscher Seite laufen die Vorbereitungen, ein Tu-154 Flugzeug für Zwecke des Vertrages umzurüsten. Es soll voraussichtlich im Frühjahr 1994 mit einer Grundausrüstung fliegen.

Innerhalb der WEU prüft eine Expertengruppe die Kooperationsmöglichkeiten durch Pool-Bildung zur gemeinsamen Nutzung von Beobachtungsflugzeugen.

III. Implementierung der Rüstungskontrollvereinbarungen im konventionellen Bereich

1. KSE-Vertrag

Seit dem 17. Juli 1992 fand der KSE-Vertrag seine vorläufige Anwendung. Dies wurde auf einer außerordentlichen Konferenz der KSE-Vertragsstaaten am Rande des KSZE-Gipfels in Helsinki am 10. Juli 1992 beschlossen. Nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde trat der Vertrag am 9. November 1992 auch förmlich in Kraft.

Die Regeln des Vertrages sehen zu Beginn der Implementierung eine 120 Tage dauernde Phase der „Evaluierung der Ausgangsdaten“ vor. Sie dauerte zum 17. Juli bis 13. November 1992. Ziel dieser Phase war es, mit Hilfe eines dichten Netzes gegenseitiger Vor-Ort-Inspektionen die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, die im Informationsaustausch am 17. Juli 1992 vorgelegt wurden. Gleichzeitig sollten die gewonnenen Erkenntnisse Rückschlüsse darüber erlauben, ob die durch die Vertragsstaaten notifizierten Reduzierungsverpflichtungen korrekt waren. Dies ist eine unerläßliche Voraussetzung für das kontrollierte Erreichen der vereinbarten Obergrenzen für die Waffenkategorien.

Der Beginn der Implementierung fand in einer seit Vertragsunterzeichnung (19. November 1990) völlig veränderten politischen Lage in Europa statt. Nach dem Zerfall des Warschauer Paktes, dem Herauslösen des Territoriums der Baltischen Staaten aus dem Anwendungsgebiet des Vertrages und dem Zerfall der Sowjetunion galt es, das vom Verhandlungsansatz zwischen den beiden Bündnissystemen geprägte Regelwerk unter diesen neuen politischen Realitäten umzusetzen.

Die bisherige Implementierungspraxis zeigt, daß das Abkommen seine erste Bewährungsprobe im wesentlichen bestanden hat. Die weitere Umsetzung des Vertrages wird jedoch kein Selbstläufer sein. Sie bedarf umfassender politischer Begleitung.

Das äußerst komplexe Regelwerk mit seinen vielfältigen Einzelbestimmungen wird zur Zeit nur von einem Teil der inzwischen 30 Vertragsstaaten voll beherrscht und angewendet. Die lange Phase zwischen Vertrags-

unterzeichnung und Beginn der vorläufigen Anwendung konnte von den „alten“ Vertragsstaaten zum Aufbau nationaler Verifikationsorganisationen und zum Einüben der Verfahren genutzt werden. So hat das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, das für die Durchführung der deutschen Implementierungsaktivitäten eingerichtet wurde, noch vor Beginn der vorläufigen Anwendung rund 200 Test- und Ausbildungsinspektionen im In- und Ausland durchgeführt. Nicht zuletzt trug eine von Deutschland im März 1992 in Strausberg bei Berlin veranstaltete Tagung der Leiter der Verifikationsorganisationen der KSE-Vertragsstaaten zur Vorbereitung auf die kooperative Implementierung des Vertrags bei.

Die nach dem Zerfall der Sowjetunion entstandenen „neuen“ Vertragsstaaten, insbesondere die kleinen SU-Nachfolgestaaten haben jedoch erhebliche Probleme in der Umsetzung. Letztere sind wegen mangelnder Implementierungsstrukturen und fachlicher Expertise, aber auch durch aktuelle, alles überdeckende innenpolitische Probleme zur Zeit völlig überfordert.

Die kleinen, neuen Vertragsstaaten haben deshalb bisher auf die Ausübung ihrer Vertragsrechte de facto verzichtet und sich — so gut es geht — auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen konzentriert. Dieses Implementierungsgefälle kann die konsequente Vertragsumsetzung durch nachlassende Vertragsdisziplin auf mittlere Sicht gefährden und zugleich den Ansatz der kooperativen Sicherheit in Mitleidenschaft ziehen.

Hieraus ist — neben einer Vielzahl westlicher bi- und multilateraler Hilfsprogramme — unser nationales Konzept der Implementierungshilfe entstanden (s. 5.). Es trägt dazu bei, eine wesentliche Lücke zu füllen und ist bei den Betroffenen auf äußerst positive Resonanz gestoßen.

Informationsaustausch

Der von jedem Vertragsstaat vorzulegende Informationsaustausch soll durch Offenlegung der Streitkräftestrukturen, Ausrüstungs- und Personalstärken eine — bisher in diesem Umfang nicht gekannte — Transparenz unter den Vertragsstaaten in Europa schaffen. Gleichzeitig bildet er die Grundlage für die Berechnung der Reduzierungsverpflichtung sowie die Planung und Durchführung von Inspektionen.

Die Anforderungen an die Detailgenauigkeit des Datenwerkes sind äußerst hoch und schwer zu erfüllen. Nicht jeder aufgedeckte Fehler im Datenwerk ist deshalb als Vertragsverstoß zu werten. Organisatorische Unzulänglichkeiten in den z. T. noch im Aufbau befindlichen zuständigen Regierungsstellen sind die häufigste Ursache.

Seit Unterzeichnung des KSE-Vertrages wurden bisher zu drei unterschiedlichen Stichtagen die entsprechenden Datenwerke ausgetauscht:

— zur Vertragsunterzeichnung mit Stichtag 19. November 1990

(einschließlich der vertraglich vorgesehenen Berichtigung dieser Daten 90 Tage nach Unterzeichnung)

- 30 Tage nach Beginn der vorläufigen Anwendung mit Stichtag 17. Juli 1992
- zum 15. Dezember 1992 mit Stichtag 1. Januar 1993.

Mit Informationsaustausch zum Stichtag 17. Juli 1992 waren erstmals die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion aufgefordert, ihren Vertragsverpflichtungen nachzukommen. Gleichzeitig waren erstmals aktuelle Personaldaten nach den Erfordernissen der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa vom 10. Juli 1992 (KSE Ia) vorzulegen. Für den Westen war dieser Informationsaustausch auch wichtiger Indikator für den Stand der GUS-internen Abstimmungsprozesse sowie für Willen und Fähigkeit, übernommene Vertragsverpflichtungen einzugehen.

Die politisch relevanten Inkonsistenzen konnten bisher insbesondere aus der Auswertung des Informationsaustausches und erst in zweiter Linie aus den Inspektionsergebnissen abgeleitet werden. Dieses dokumentiert die besondere Bedeutung des Informationsaustausches für unsere Erkenntnisgewinnung. Wir müssen gerade deshalb auch zukünftig hohe Detailgenauigkeit einfordern.

Inspektionsregime

(a) Aktive Inspektionen

Mit dem vorläufigen Inkrafttreten des KSE-Vertrages begann auch die volle Anwendung des Inspektionsregimes. Dabei geht es zum einen darum, auf der Grundlage der im Informationsaustausch zur Verfügung gestellten Daten durch Inspektionen in den vom inspizierten Vertragsstaat gemeldeten Inspektionsstätten die Einhaltung der für vertragsbegrenztes Gerät vereinbarten Beschränkungen zu überprüfen (sog. Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten). Im Verdachtsfall kann darüber hinaus eine Inspektion an jedem Ort auf dem Territorium eines Vertragsstaates gefordert werden (sog. Verdachtsinspektionen). Zum anderen wird kontrolliert, ob der Prozeß der Reduzierungen (Zerstörungen) von vertragsbegrenztem Gerät in der vereinbarten Zeit, in der festgelegten Weise und im vorgesehenen Umfang erfolgt (sog. Reduzierungsinspektionen).

Die Inspektionen sind auf eine sog. „passive Quote“ begrenzt, die sich nach der Anzahl von Truppenteilen bestimmter Größenordnung richtet, die über vertragsbegrenztes Gerät verfügen. Reduzierungsinspektionen können unabhängig davon bei jeder Zerstörung von Gerät erfolgen.

Die Fristen, die der inspizierte Staat nach Erhalt eines Inspektionsersuchens einzuhalten hat, sind außerordentlich kurz und eine Inspektion darf nur in ganz wenigen Ausnahmefällen abgelehnt werden. Zahlreiche Detailbestimmungen regeln den Verlauf der Inspektionen und stellen sicher, daß der denkbare

Versuch einer Täuschung — etwa durch kurzfristiges Entfernen von vertragsbegrenztem Gerät aus einer gemeldeten Inspektionsstätte — kaum Aussicht auf Erfolg hätte.

Nach Umfang und Komplexität ist das Inspektionsregime des KSE-Vertrages quantitativ und qualitativ ein Novum in der Rüstungskontrolle. Die hiermit verbundene Herausforderung stellte sich für Deutschland in besonderem Maße: Mit einer „aktiven Quote“ von 50 durchzuführenden Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten innerhalb der 120 Tage der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten hatte sie die höchste Inspektionsberechtigung aller NATO-Staaten und übernahm ca. jede fünfte der diesen zur Verfügung stehenden Inspektionen. Von den 47 im Jahre 1992 von der NATO durchgeführten Inspektionen der Reduzierungen wurden 11 — also fast jede vierte — von Deutschland geführt.

Die Staaten der Allianz haben vereinbart, sich gegenseitig nicht zu inspizieren. Zugleich sind sie übereingekommen, sämtliche Möglichkeiten zur Inspektion in den Staaten der östlichen Gruppe zu nutzen. In engem Zusammenwirken in NATO und WEU haben die Staaten der westlichen Gruppe ihre aktive Inspektionsquote auch fast vollständig ausgeschöpft. Nur ein geringer Teil dieser Quote konnte nicht genutzt werden, weil das im Vertrag in begrenztem Umfang vorgesehene Recht aller Staaten zur Durchführung von Inspektionen auch innerhalb der eigenen Staatengruppe durch Ungarn, die CSFR, Polen und Rumänien genutzt wurde. Diese Inspektionen gingen zu Lasten der westlichen Quote.

Schwerpunkte der deutschen Inspektionstätigkeit bei Inspektionen von gemeldeten Inspektionsstätten waren die Russische Föderation, die CSFR, Ukraine und Polen. Eine Verdachtsinspektion hat Deutschland bisher noch nicht durchgeführt (s. Tabelle 3 im Anhang).

Von den von Deutschland im Jahre 1992 geführten Reduzierungsinspektionen fanden 5 in der CSFR, 2 in Rumänien und jeweils eine in der Russischen Föderation, in Polen, Ungarn und der Ukraine statt.

Sämtliche von NATO-Staaten durchgeführten Reduzierungsinspektionen erfolgten durch multinationale Teams, in denen bis zu sieben Allianzpartner durch Inspektoren vertreten waren. Die anderen Inspektionen wurden von den Staaten der westlichen Gruppe z. T. als rein nationale, z. T. als multinationale Inspektionen durchgeführt. Multinationale Teams haben den Vorteil, daß jeder NATO-Staat in einer größeren Anzahl von Inspektionen durch eigene Inspektoren vertreten sein und sich so ein besonders umfassendes unmittelbares Bild von der Lage machen kann. — Die Teams der Staaten der östlichen Gruppe waren, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, rein national besetzt.

Die Durchführung der Inspektionen war insgesamt von der Bereitschaft aller Beteiligten zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit geprägt. Für Deutschland standen die Herstellung von Transparenz und die Überprüfung von im Informationsaustausch übermittelten Informationen einerseits und die

Vertrauensbildung andererseits gleichgewichtig im Vordergrund. Größere Abweichungen zwischen den gemeldeten Beständen an vertragsbegrenztem Gerät und dem tatsächlich vor Ort vorgefundenen Gerät bestanden entweder nicht oder konnten plausibel — insbesondere durch die seit dem Informationsaustausch vom November 1990 verstrichene lange Zeit — erklärt werden.

Die östliche Staatengruppe hat ihre aktive Inspektionsquote gegenüber den westlichen Staaten nur zur Hälfte ausgeschöpft. Allein die Russische Föderation hat ihre Quote (106 Inspektionen) in vollem Umfang genutzt. Die anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion haben demgegenüber überhaupt keine Inspektionen durchgeführt. Von den übrigen Staaten des früheren Warschauer Pakts waren die CSFR und Ungarn, die ihre Quote zu drei Vierteln ausschöpften, am aktivsten. Bulgarien und Polen nutzten ihre Quoten etwa zur Hälfte, Rumänien zu einem Viertel. Die Gründe für diese Zurückhaltung dürften darin zu suchen sein, daß die vielen Staaten der östlichen Gruppe zur Verfügung stehenden sächlichen und persönlichen Mittel sehr beschränkt und überdies durch die Begleitung westlicher Inspektionen zu einem großen Teil gebunden sind.

Inspektionen haben sich bereits in der kurzen Zeit seit Beginn der Implementierung als effizientes und verlässliches Instrument der Überprüfung und Vertrauensbildung erwiesen. Die kontinuierliche Tätigkeit von Inspektoren aus anderen Staaten hat dazu beigetragen, ein dichtes Netz von Kontakten — während der 120 Tage der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten ergaben sich zwischen allen Beteiligten insgesamt nahezu 450 gegenseitige Inspektionskontakte — zu spannen und die kooperative Sicherheitsstruktur des KSE-Vertrages mit Leben zu erfüllen.

Mit dem Ablauf der Evaluierungsphase am 13. November 1992 hat das erste Jahr der — 36 Monate umfassenden — Reduzierungsphase begonnen. In diesem Zeitraum wird die Intensität der Inspektions-tätigkeit in gemeldeten Inspektionsstätten deutlich niedriger als während der Evaluierungsphase sein. Zugleich zeichnet sich ab, daß die Zahl der Reduzierungsinspektionen sprunghaft ansteigt und die mit der Aufgabe der Verifikation Betrauten vor neue Herausforderungen stellen wird.

(b) Inspektionen auf deutschem Territorium

Deutschland mußte davon ausgehen, in der Evaluierungsphase bis zu 182 Inspektionen gegen Bundeswehr und Stationierungstreitkräfte einschließlich der Westgruppe der Russischen Truppen hinzunehmen. Tatsächlich wurde die Passivquote mit 74 Inspektionen nur zu 40 % ausgeschöpft. Deutschland trug damit dennoch die größte Inspektionsbelastung aller KSE-Vertragsstaaten.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Passivquote der Russischen Föderation (WGT in den neuen Bundesländern) ungenutzt blieb, da einerseits die NATO Inspektionen durch Bündnispartner auf dem Territorium anderer Bündnispartner ausgeschlossen hatte,

andererseits die Staaten der östlichen Gruppe darauf verzichtet haben, die WGT auf unserem Hoheitsgebiet zu inspizieren.

Sechs Staaten (RF, POL, CSFR, UNG, BUL und RUM) führten Inspektionen auf unserem Territorium aus. Die Russische Föderation war mit der Hälfte der Inspektionen am aktivsten. Die Inspektionen richteten sich in einem ausgewogenen Verhältnis gegen die Bundeswehr und die alliierten Stationierungstreitkräfte.

Mit Inkrafttreten des KSE-Vertrages am 9. November 1992 ist auch das „Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ vom 24. Januar 1992 in Kraft getreten. Es schafft die innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von „Verdachtsinspektionen“ in zivilen Einrichtungen. Es regelt u. a. den Zutritt zu Betrieben der Industrie sowie die Meldepflichtung der Rüstungsbetriebe über die Existenz vertragsbegrenzter Waffen auf ihrem Betriebsgelände. Derartige Inspektionen haben bisher noch nicht stattgefunden.

Umsetzung der Reduzierungsverpflichtungen

Nach den Regeln des Vertrages sind die westliche und die östliche Staatengruppe verpflichtet, den Anteil ihrer vertragsbegrenzten Waffensysteme zu reduzieren, der oberhalb ihrer vertraglich zulässigen Anteilshöchststärken in diesen Waffenkategorien liegt.

Mit insgesamt 10 297 Waffensystemen übernimmt Deutschland die höchste Reduzierungsverpflichtung innerhalb der NATO und — nach der Russischen Föderation — die zweithöchste unter den KSE-Vertragsstaaten. Dieser Umfang ergibt sich aus der Übernahme der Verantwortung für die Waffen der ehemaligen NVA.

Deutschland hat als erster Vertragsstaat mit der Zerstörung von vertragsbegrenzten Waffensystemen begonnen. In Anwesenheit von Bundesaußenminister Kinkel und Bundesverteidigungsminister Rühle sowie Vertretern des öffentlichen Lebens und der internationalen Medien wurde am 3. August 1992 im thüringischen Rockensußra der Reduzierungsprozeß durch Zerstörung erster gepanzerter Kampffahrzeuge eingeleitet.

Die mit der Zerstörung von deutschem Gerät beauftragten zivilen Firmen in den neuen Bundesländern arbeiten vertragskonform und termingerecht. Mit den Zerstörungsstätten wurden neue Arbeitsplätze geschaffen. Die Vertragsauflage, spätestens bis zum November 1993 mindestens 25 Prozent, bis zum November 1994 mindestens 60 Prozent und bis zum November 1995 die gesamte Reduzierungsverpflichtung erfüllt zu haben, kann eingehalten, möglicherweise unterschritten werden.

Die anderen betroffenen Vertragsstaaten haben ebenfalls mit der Reduzierung begonnen.

2. Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE Ia)

Der Beginn der Implementierung der Regelungen der Abschließenden Akte war an das Inkrafttreten des KSE-Vertrages gekoppelt. Die Unterzeichnerstaaten der Abschließenden Akte entschieden daher, am Rande des KSZE-Gipfels vom 10. Juli 1992 in Helsinki, auch die Bestimmungen der Abschließenden Akte mit der vorläufigen Anwendung des KSE-Vertrages durchzuführen.

Damit entstand erstmals zum Informationsaustausch mit Stichtag 17. Juli 1992 für alle KSE-Vertragsstaaten die Verpflichtung, neben Bestandsmeldungen über vertragsrelevantes Großgerät auch die Friedenssollstärken zu Personal (Soldaten) zu notifizieren.

Mit der Abschließenden Akte, in der jeder Teilnehmerstaat sein landgestütztes militärisches Personal innerhalb des Anwendungsgebietes begrenzt, übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, das betroffene Personal innerhalb einer Frist von 40 Monaten auf eine Höchststärke von 345 000 Soldaten — im Rahmen einer Gesamtfriedensstärke von 370 000 Soldaten — zu reduzieren. Zum Informationsaustausch mit Stichtag 17. Juli 1992 notifizierte Deutschland einen Personalbestand (unter o. a. Zählkriterien) von 449 401 Soldaten, damit eine einen Überbestand zur erklärten Obergrenze von 104 401 Soldaten. Zum Informationsaustausch mit Stichtag 1. Januar 1993 war der Personalbestand auf 401 102 Soldaten verringert.

3. Wiener Dokument 1992

Das Wiener Dokument 1990 wurde weiterentwickelt; die im Wiener Dokument 92 vom 4. März 1992 vereinbarten Maßnahmen traten am 1. Mai 1992 in Kraft. Das Anwendungsgebiet umfaßt auch die zentralasiatischen GUS-Republiken. Das Wiener Dokument zählt mittlerweile 53 Teilnehmerstaaten.

Jahresübersichten, Ankündigung militärischer Aktivitäten und Einladung von Beobachtern

Trotz der Absenkung der Schwellen für die Notifizierung und Beobachtung militärischer Aktivitäten hielt auch 1992 der Trend zu immer weniger notifizierungspflichtigen und der Beobachtung unterliegenden Übungsaktivitäten an.

Die Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes haben 1992 keine ankündigungspflichtigen Übungen durchgeführt. Die Gründe hierfür dürften in umfangreichen Umstrukturierungsproblemen und der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu suchen sein.

Die Staaten der NATO führten 1992 sieben ankündigungspflichtige militärische Aktivitäten durch, von denen fünf beobachtungspflichtig waren; an vier dieser ankündigungspflichtigen Übungen nahm Deutschland mit Übungsgruppe teil (vgl. Tabelle 4 im

Anhang) Auf deutschem Boden wurden für 1992 zwei militärische Aktivitäten angekündigt („Wackerer Schwabe“ und „Certain Caravan/Reforger 92“) und auch durchgeführt.

An der beobachtungspflichtigen Übung „Certain Caravan/Reforger 92“ nahmen 34 Beobachter aus 20 Teilnehmerstaaten, darunter erstmalig aus Kroatien, teil. Diese Übung unterstrich deutlich den Anspruch des neuen Übungskonzeptes, durch eine drastische Reduzierung des „kämpfenden Anteils“ und durch den weitgehenden Verzicht auf Truppenbewegungen im Gelände, Umweltschäden und Belastungen der Bevölkerung im Übungsraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Für das Jahr 1993 haben die Teilnehmerstaaten sieben ankündigungspflichtige Übungen notifiziert, von denen fünf der Beobachtung unterliegen. Keine der Übungen wird in Deutschland stattfinden. Um dem Transparenzverlust entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung eine weitere Senkung der Schwelle für die Ankündigungspflicht und ein Minimum an Einladungen zur Manöverbeobachtung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorgeschlagen.

Inspektionen

Von dem die Übungsbeobachtung ergänzenden Instrument der Inspektion militärischer Aktivitäten von Landstreitkräften wurde im Berichtszeitraum kaum Gebrauch gemacht. Dies reflektiert den allgemeinen Rückgang von Übungstätigkeiten der Streitkräfte.

Von den im Anwendungsgebiet insgesamt durchgeführten vier Inspektionen fand — zum ersten Mal seit dem Oktober 1990 — eine Inspektion im Rahmen der angekündigten Übung „Wackerer Schwabe“ in Deutschland statt. Der Verlauf dieser Inspektion durch die Russische Föderation unterstrich deutlich den Wunsch beider Seiten, Offenheit und Kooperation auch mittels dieser Maßnahme zu verstärken. Deutschland hat daher zum Jahresende ebenfalls in der Russischen Föderation inspiziert.

Die übrigen Inspektionen wurden durch die Russische Föderation in Norwegen und durch Großbritannien in der Russischen Föderation durchgeführt.

Informationsaustausch

Der jährliche Informationsaustausch zum 15. Dezember 1991 wurde mit der Ausnahme Jugoslawiens von allen KSZE-Staaten, die Streitkräfte unterhalten, durchgeführt. Im Austausch zum 15. Dezember 1992 fehlten hingegen noch einige der 1992 aufgenommenen Teilnehmerstaaten, deren militärische und Implementierungsstrukturen erst im Aufbau sind.

Das Datenwerk, das im Informationsaustausch Dezember 1992 durch zusätzliche Angaben zu Leistungsdaten und durch Fotografien der wichtigsten

Waffensysteme ergänzt wurde, erlaubt weitreichende Einblicke in die Struktur und Entwicklung der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten. Im Unterschied zum KSE-Vertrag stehen beim Informationsaustausch nach Wiener Dokument in erster Linie Verbände und ihre Daten, nicht die vertragserfaßten Waffen im Mittelpunkt. Die durch beide Ansätze geschaffene Transparenz ist von erheblicher vertrauens- und sicherheitsbildender Wirkung.

Überprüfungen

Zur Verifizierung des Informationsaustausches sieht das Wiener Dokument 1992 die Möglichkeit von Überprüfungsbesuchen bei den Streitkräften anderer Teilnehmerstaaten an ihren Friedensstandorten, d. h. in Kasernen, vor.

Von den im Jahre 1992 insgesamt 47 durchgeführten Überprüfungen haben die NATO-Staaten allein zwei Drittel durchgeführt. Zehn Besuche erfolgten durch Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts, davon allein 8 durch die Russische Föderation (vgl. Tabelle 4 im Anhang). Mit 8 Besuchen war die Bundesrepublik Deutschland auch in diesem Bereich der aktivste NATO-Staat. Sie hat ihre Besuche schwerpunktmäßig in den Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts, aber u. a. auch in einem neutralen Staat durchgeführt.

Auf deutschem Boden fanden fünf Überprüfungsbesuche statt, davon betrafen 2 die Bundeswehr, je eine die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas und Belgiens.

Die Bestimmungen dieser im Berichtszeitraum am häufigsten angewandten Maßnahme des Wiener Dokuments 1992 wurden in jedem Falle eingehalten.

Kontakte

Zusätzlich zu den engen und bewährten Verbindungen zu Bündnispartnern wurden im Berichtszeitraum die militärischen Kontakte zu den mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Russischen Föderation weiter intensiviert. Offiziere dieser Länder besuchen Schulen und die Universitäten der Bundeswehr und nehmen an der Generalstabsausbildung der Führungsakademie der Bundeswehr teil. Die Aufnahme offizieller militärischer Kontakte mit der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan ist für 1993 geplant. Bisher bestehen zu den Verifikationsorganen dieser und der anderen neuen unabhängigen Staaten im Bereich der früheren Sowjetunion Kontakte im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen.

An dem ersten von Deutschland durchgeführten Flugplatzbesuch in Lechfeld nahmen 46 Teilnehmer aus 23 Teilnehmerstaaten teil.

Der Ablauf der Veranstaltung wird durch die Aussage des Sprechers der Besuchergruppe gekennzeichnet: „Wir waren über die von der deutschen Luftwaffe gezeigte Offenheit überrascht“. Die in Lechfeld

demonstrierte Transparenz ist als ein erheblicher Beitrag zur Vertrauensbildung zu werten.

Im Berichtszeitraum haben außer Deutschland noch weitere sechs Staaten zu Besuchen von Militärflugplätzen eingeladen: Italien, Türkei, Norwegen, Finnland, Polen und Frankreich.

Neu in das Wiener Dokument 92 wurde die Pflicht zur Vorführung neuer Hauptwaffensysteme zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach ihrer Einführung in die Streitkräfte aufgenommen.

Die erste und bisher einzige Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems fand 1992 mit der Vorführung der MIRAGE F-1-CT im Rahmen eines Militärflugplatzbesuches in Frankreich statt.

Kommunikationsnetz

An das im Wiener Dokument 1990 vereinbarte Kommunikationsnetz, das in seiner Endausbaustufe die Hauptstädte aller Teilnehmerstaaten direkt miteinander verbinden soll, sind inzwischen 28 Staaten angeschlossen. Das Netz wird zur Übermittlung nicht nur der Mitteilungen nach Wiener Dokument, sondern aller KSZE-Kommunikationen benutzt. Auch KSE-Notifikationen werden darüber versandt.

Jährliches Implementierungstreffen

Das zweite jährliche Treffen zur Bewertung der praktischen Umsetzung der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) des Wiener Dokuments 1990/92 fand vom 9.—11. November 1992 in Wien statt. Auch die neuen Teilnehmerstaaten waren vertreten.

Ein hohes Maß an Übereinstimmung und positiver Bewertung der Einhaltung der Bestimmungen durch nahezu alle Teilnehmerstaaten kennzeichnete das Treffen. Grundlegende Implementierungskritik zum Informationsaustausch wie noch im Vorjahr fehlte völlig. Allgemein wurde angesichts des Aufwandes für zwei unterschiedlich strukturierte Informationsaustausche nach KSE-Vertrag und Wiener Dokument zum gleichen Datum der Bedarf der Harmonisierung betont. Es bestand Bereitschaft zu weiterer Verbesserung und Ergänzung der VSBM.

Ein zentrales Thema war die Unzulänglichkeit bestehender VSBM in Krisensituationen. Die faktische Nichtanwendung der Mechanismen bei ungewöhnlichen militärischen Aktivitäten und gefährlichen Zwischenfällen zeigte nach Meinung der Teilnehmer, daß die bestehenden VSBM für die Krisenprävention, insbesondere bei inneren Spannungen als Konfliktquelle, nicht ausreichen und zur Krisenbewältigung ungeeignet sind. Die Thematik regionaler VSBM ist daher eines der Themen des Forum für Sicherheitskooperation, das mit der Weiterentwicklung der VSBM und des Wiener Dokumentes beauftragt ist.

4. Zusammenarbeit in NATO und WEU

Die Mitgliedstaaten der NATO und der Westeuropäischen Union (WEU) haben bei der Verifikation von Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen ebenso wie bei der Implementierung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen eng zusammengearbeitet.

Die sechzehn NATO-Staaten haben im Verifikations-Koordinierungsausschuß (Verification Co-ordinating Committee — VCC) die aktive Gesamtquote an Inspektionen untereinander aufgeteilt und ihre nationalen Inspektionspläne aufeinander abgestimmt. Dadurch wurde z. B. verhindert, daß westliche Inspektionsteams gleichzeitig oder in kurzer zeitlicher Aufeinanderfolge dieselben Truppenteile inspizieren. Sie setzten darüber hinaus den Aufbau einer gemeinsamen Datenbank für Verifikationsfragen (VERITY) im NATO-Hauptquartier in Brüssel fort und bündelten ihre nationalen Ressourcen bei der Ausbildung von Inspektoren. Insbesondere bei der Zusammenstellung der multinationalen Teams für Reduzierungsinspektionen spielen das VCC und der Verifikations-Unterstützungsstab (Verification Support Staff — VSS) der NATO eine wesentliche Rolle.

Die Mitgliedstaaten der WEU haben die Zusammenarbeit im Atlantischen Bündnis durch zusätzliche Koordination ihrer nationalen Verifikationsaktivitäten ergänzt. Sie haben vor allem die Bildung multinationaler Teams für Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten vereinbart und diese Vereinbarung kontinuierlich umgesetzt. Das — auf eine deutsche Initiative zurückgehende — Ende 1991 von den Außen- und Verteidigungsministern der WEU-Staaten verabschiedete Regelwerk für die Zusammenarbeit solcher multinationaler Teams wurde von der deutschen WEU-Präsidentschaft im Namen aller WEU-Staaten in die NATO eingeführt und von den Staaten der Allianz als für alle NATO-Staaten verbindlich akzeptiert. Damit wurde erstmals — dem Vertrag von Maastricht entsprechend — eine gemeinsame Position der WEU-Staaten in die NATO eingeführt.

Eine von der Bundesrepublik Deutschland zum Abschluß ihrer einjährigen WEU-Präsidentschaft im Juni 1992 veranstaltete Tagung der Leiter der Verifikationsorganisationen der WEU-Staaten führte auf hohem Niveau zu einer Konsolidierung der gemeinsamen Haltung der WEU-Staaten zu Fragen der Implementierung insbesondere des KSE-Vertrages.

5. Zusammenarbeit mit östlichen Partnern

Über die Zusammenarbeit bei Inspektionen, Überprüfungsbesuchen und anderen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen hinaus hat sich im Rahmen des Nordatlantischen Kooperationsrates, aber auch in anderen Foren, eine sich weiter intensivierende Zusammenarbeit mit den östlichen Partnern im Implementierungsbereich entwickelt. Die Bundesregierung begann erfolgreich mit einem Programm der Implementierungshilfe, das Ausbildung und Beratung von Verifikationspersonal dieser Staaten bei der schwierigen Durchführung der Rüstungskontrollab-

kommen beinhaltet. Mitarbeiter der Außen- und Verteidigungsministerien wurden nach ersten Gesprächen in den neuen KSZE-Staaten nach Deutschland eingeladen. Im Rahmen eines jeweils einwöchigen individuellen Programms wurden sie im Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, ergänzt durch Gespräche im AA und BMVg, an die praktische Implementierung herangeführt. Diese konkrete Hilfe wurde positiv aufgenommen und hat sich bereits in der weiteren Durchführung der Vertragspflichten dieser Staaten bemerkbar gemacht. Das Programm wird 1993 fortgesetzt.

Im Juni 1992 gab ein in Brüssel stattfindendes Seminar des VCC für Kooperationspartner diesen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit den NATO-Staaten über die Implementierung des KSE-Vertrages. Bei dem Seminar, an dem nahezu alle Staaten der östlichen Gruppe sowie baltische Staaten teilnahmen, zeigte sich u. a. der Wunsch zahlreicher Kooperationspartner, Ansätze zu gemeinsamer Implementierung durch Zusammenarbeit bei der Verifikation zu entwickeln.

In bi- und multilateralen Kontakten mit Staaten der westlichen Gruppe haben sich zahlreiche Mitgliedstaaten der östlichen Gruppe wiederholt und mit Nachdruck für die Schaffung gruppenübergreifender multinationaler Inspektionsteams eingesetzt. Mit dieser Forderung verfolgen sie das Ziel, den als überholt betrachteten Block zu Block-Ansatz des KSE-Vertrages zu überwinden und von dem hohen westlichen Wissensstand in Inspektionsfragen zu profitieren. Sowohl im Rahmen der NATO als auch in der WEU haben die Staaten der westlichen Gruppe hierzu einen positiven gemeinsamen Ansatz entwickelt, der auf einem zweiten VCC-Seminar Anfang 1993 vorgestellt wurde.

IV. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung USA-Rußland/GUS

1. Taktische Nuklearwaffen

Bereits in der Abrüstungsinitiative vom 27. September 1991 kündigte US-Präsident Bush an, daß die USA alle ihre bodengestützten nuklearen Kurzstreckenwaffen abziehen und in Amerika vernichten werden. Darüber hinaus sollten alle seegestützten Nuklearwaffen von Überwasserschiffen und U-Booten entfernt und teilweise zerstört werden.

Am 5. Oktober 1991 griff Präsident Gorbatschow die amerikanische Initiative auf. Zu seinen wichtigsten Ankündigungen gehörte die beabsichtigte Zerstörung aller nuklearen Artilleriemunition und Atomsprengköpfe für taktische Raketen.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Initiativen hat die Nordatlantische Allianz im Herbst 1991 in ihren von der Bundesregierung mitgestalteten und mitgetragenen Beschlüssen und Dokumenten von Taormina, Rom und Brüssel festgestellt, daß alle nuklearen Artilleriegeschosse und Gefechtsköpfe für bodengestützte Kurzstreckenraketen aus Europa abzuziehen und zu vernichten sind. Darüber hinaus

beschloß die Allianz den Abbau ihrer luftgestützten taktischen Nuklearwaffen um die Hälfte. Der Abzug der bodengestützten taktischen Nuklearwaffen der USA wurde in enger Abstimmung zwischen den Bündnispartnern ohne jegliche Zwischenfälle in weniger als zehn Monaten durchgeführt und bis Ende Juni 1992 abgeschlossen.

Die taktischen Nuklearwaffen der ehemaligen Sowjetunion wurden aufgrund eines Einvernehmens unter den betroffenen GUS-Staaten in Rußland konzentriert. Dieser Prozeß war zur Mitte 1992 abgeschlossen. Damit sind außerhalb Rußlands lediglich noch strategische Nuklearwaffen in der Ukraine, Kasachstan und Belarus stationiert.

Am 29. Januar 1992 kündigte Präsident Jelzin die Einstellung der Produktion bei bodengestützten taktischen Raketen und atomarer Artillerie und nuklearen Minen an.

2. Der START-VERTRAG und Ratifikationsprozeß

Am 31. Juli 1991 wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der START-Vertrag (Treaty on the Reduction and Limitation of Strategic Offensive Arms) in Moskau unterzeichnet. Das Vertragswerk erfaßt die strategischen nuklearen Waffensysteme der USA und der Sowjetunion. Zum strategischen Nuklearpotential im Vertragssinne zählen die landgestützten ballistischen Interkontinentalraketen mit einer Reichweite von mehr als 5 500 Km (ICBMs), die ballistischen Raketen auf nuklear angetriebenen U-Booten (unabhängig von ihrer Reichweite; sog. SLBMs) und die strategischen Bomber mit interkontinentaler Reichweite und deren Waffensysteme einschließlich der luftgestützten Marschflugkörper (ALCMs).

Das Vertragswerk definiert Zählregeln für die Anrechnung ballistischer Raketen und strategischer Bomber und legt Zwischen- und Obergrenzen für Gefechtsköpfe (GK) und Trägersysteme fest, die die Nuklearstreitkräfte beider Seiten um rund ein Drittel, in entscheidenden Teilbereichen sogar um die Hälfte, reduzieren. Das Gesamtgewicht der sowjetischen ballistischen Raketengruppen wird um ca. 46 % reduziert. Der Vertrag enthält eine Vielzahl von Dislozierungs- und Modernisierungsbeschränkungen (z. B. wird der Bau neuer Typen ballistischer Raketen mit mehr als 10 Gefechtsköpfen untersagt), die das Ziel einer stabilitätsorientierten Umstrukturierung der Potentiale beider Seiten unterstützen. Die Begrenzungen und Verbote werden durch ein ausgefeiltes Verifikationssystem sowie eine Fülle vertrauensbildender und stabilisierender Maßnahmen kontrolliert. In parallel abgegebenen einseitigen, jedoch politisch bindenden Erklärungen wird außerhalb des eigentlichen Vertragswerkes die Zahl der nuklearen seegestützten Marschflugkörper (SLCMs) begrenzt.

3. Das Lissaboner Protokoll

Mit der Desintegration der Sowjetunion entstand die Notwendigkeit, die Staaten der GUS, auf deren Territorium typische Nuklearwaffen der früheren

Sowjetunion stationiert waren, in das Vertragswerk einzubinden. In einem am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Zusatzprotokoll zum START-Vertrag haben sich neben Rußland auch Weißrußland, Kasachstan und die Ukraine als Nachfolger des sowjetischen Vertragspartners zur Übernahme der START-Vertragsverpflichtungen und darüber hinaus zum Beitritt zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) in der kürzestmöglichen Zeit als Nicht-Nuklearwaffenstaaten verpflichtet. Darüberhinaus haben sich diese drei Republiken in dazugehörigen, völkerrechtlich verbindlichen, Briefen auf die Beseitigung aller Nuklearwaffen auf ihren Territorien innerhalb des 7-jährigen Reduzierungszeitraums des START-Vertrages verpflichtet. Der START-Vertrag spielt durch diese Festlegungen eine Schlüsselrolle bei der Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes.

Der START-Vertrag wurde 1992 von Kasachstan, den USA, Rußland und Weißrußland (4. Februar 1993) ratifiziert. Die russische Seite hat sich allerdings den Austausch der Ratifikationsurkunden vorbehalten, bis alle Unterzeichner des Lissaboner Protokolls dem Nichtverbreitungsvertrag beigetreten sind und mit Rußland Vereinbarungen über die Modalitäten der Beseitigung ihrer strategischen Waffen geschlossen haben. Die Ukraine als Stationierungsland der größten Zahl dieser Waffen steht diesbezüglich im Mittelpunkt des Interesses. Das Ratifikationsverfahren zum START-Vertrag hat dort Ende September 1992 begonnen, stößt aber auf erhebliche Widerstände im Parlament. Das erforderliche Abkommen zur Implementierung des Lissaboner Protokolls zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation ist bisher nicht abgeschlossen worden. An den Bemühungen, die Ukraine für einen zügigen Vollzug des Lissaboner Protokolls, einschließlich Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag, zu gewinnen, hat sich die Bundesregierung, unterstützt durch den Deutschen Bundestag, aktiv beteiligt (v. a. Aufnahme bilateraler rüstungskontrollpolitischer Konsultationen erstmals in Bonn am 14./15. September 1992; Reise von drei Mitgliedern des Unterausschusses Abrüstung und Rüstungskontrolle des Bundestages nach Kiew am 3. November 1992; Besuch von Bundesaußenminister Kinkel in Kiew am 15./16. Februar 1993).

4. START II

Mit einseitigen Abrüstungsinitiativen von Präsident Bush vom 27. September 1991 und von Präsident Gorbatschow am 5. Oktober 1991 wurde neue Dynamik in den Abrüstungsprozeß getragen. Unter Verzicht auf Verhandlungen wurden weitere Reduzierungen des strategischen Nuklearpotentials beider Seiten über die im START-Vertrag gerade vereinbarten Grenzen hinaus bekanntgegeben und vorgeschlagen. (s. ausführlich Jahresabrüstungsbericht 1990/1991, bes. S. 75ff.). Auch die Desintegration der Sowjetunion änderte an dieser Dynamik der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle nichts. Ende Januar 1992 traten die Präsidenten Bush und Jelzin erneut mit einseitigen Abrüstungsinitiativen an die Öffentlichkeit.

Während ihres Gipfeltreffens in Washington unterzeichneten die Präsidenten Bush und Jelzin am 17. Juni 1992 eine „Rahmenvereinbarung über strategische Offensivwaffen“, die eine Reduzierung der strategischen Nuklearwaffen beider Seiten in zwei Stufen bis spätestens zum Jahre 2003 auf ungefähr ein Drittel des derzeitigen Bestandes vorsieht. Einer der wichtigen Punkte dieser Rahmenvereinbarung ist der Verzicht beider Seiten auf ihre landgestützten strategischen Interkontinentalraketen mit Mehrfachgefechtssköpfen (sog. gemirvte ICBM). Für Rußland bedeutet dies den völligen Abbau der sog. „schweren“ SS-18-ICBM, die wegen ihrer Zerstörungswirkung und Erstschlagsfähigkeit als besonders destabilisierend gelten. Die Zahl der Gefechtsköpfe für seegestützte Interkontinentalraketen muß auf 1 700 bis 1 750 reduziert werden, was auf eine Halbierung des bisher geplanten US-Bestandes in diesem Bereich hinausläuft. Das strategische Potential beider Seiten muß bis zum Jahre 2003 auf jeweils max. 3 000 bis 3 500 Gefechtsköpfe reduziert werden.

Die Fixierung dieser neuen Abrüstungsvereinbarung zu einem Vertrag START II gelang den Außenministern Eagleburger und Kosyrew am 29. Dezember 1992 in Genf nach mehrmonatigen Verhandlungen. Dieser Vertrag wurde von den Präsidenten beider Staaten anlässlich eines Gipfeltreffens in Moskau am 3. Januar 1993 unterzeichnet.

In der Sache ging es bei den Genfer Verhandlungen um drei Einzelfragen, für die schließlich einvernehmliche Lösungen gefunden werden konnten: Beibehaltung der SS-18-Silos (Rußland kann 90 von insgesamt 154 Silos nach entsprechenden Umbauten für kleinere ICBMs weiter nutzen), Festlegung einer Anzahl von maximal 105 ICBM mit Mehrfachsprengköpfen, auf denen bis zu fünf Sprengköpfe reduziert werden können (sog. „downloading“), sowie Modalitäten für das von den USA gewünschte Umrüsten von schweren strategischen Bombern (bis zu 100 Bomber dürfen konventionell umgerüstet werden mit der Option der einmaligen Rückkehr zu einer nuklearen Rolle).

Mit seinen beispiellos tiefgreifenden Einschnitten in die strategischen Arsenale der beiden dominierenden Nuklearwaffenmächte setzt START II ein neues Maß für nukleare Abrüstung. Damit wird ein Signal gegeben, daß auch unter den gewandelten politischen Verhältnissen seit 1989 die Fortsetzung dieses Abrüstungsprozesses von Gewicht bleibt. Der START II-Vertrag baut auf dem START-Vertrag vom 31. Juli 1991 auf, dessen Begrenzungen und Verifikationsregelungen dort, wo sie nicht ersetzt werden, weitergelten. Ohne die Ratifizierung von START durch alle fünf Vertragspartner kann auch der bilaterale START II-Vertrag nicht in Kraft treten. Die START-Verträge haben eine über das bilaterale amerikanisch-russische Verhältnis hinausgehende Bedeutung. Der ursprünglich dominierende Aspekt strategischer Stabilität zwischen beiden Mächten tritt zurück hinter der wachsenden Bedeutung der sich weltweit stellenden Aufgabe der Nichtverbreitung. Im Ergebnis würde das Entstehen neuer Nuklearstaaten im Bereich der ehemaligen Sowjetunion verhindert. START II kann

die 1995 bevorstehende unbegrenzte Verlängerung des NV-Vertrages erleichtern, da der Vertrag die entschlossene Bereitschaft der Nuklearwaffenmächte zu weiteren Abrüstungsschritten deutlich macht.

Zugleich lenkt START II die allgemeine Aufmerksamkeit noch mehr auf Probleme der Implementierung bei Beseitigung von Nuklearwaffen. Die allein auf russischer Seite unter Verträgen oder einseitigen Ankündigungen eingegangenen Abrüstungsverpflichtungen bedeuten, daß Tausende nuklearer Sprengköpfe freigestellt werden, deren Beseitigung in Angriff zu nehmen ist. Es ist abzusehen, daß dies Rußland sowohl finanziell wie auch technologisch vor enorme Probleme stellen wird. Durch Unterstützungsleistungen von außen könnte darauf hingewirkt werden, den Prozeß der Beseitigung der Nuklearwaffen zu beschleunigen. START II stellt zu diesem Zweck eine entsprechende US-Hilfe ausdrücklich in Aussicht. Auch die Fortsetzung und möglichst Erhöhung der von der Bundesregierung 1993 erstmals vorgesehenen Abrüstungshilfe für Rußland (Höhe: 10 Mio. DM) erhält in diesem Zusammenhang zusätzliches Gewicht.

5. Implementierung des INF-Vertrages

Der am 8. Dezember 1987 in Washington unterzeichnete Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (INF-Vertrag) trat am 1. Juni 1988 durch den Austausch der Ratifizierungsurkunden in Moskau in Kraft. Die Eliminierung des gesamten amerikanischen und sowjetischen INF-Potentials wurde bis zum 31. Mai 1991 abgeschlossen.

Der INF-Vertrag erlaubt Inspektionen in ehemaligen INF-Einrichtungen bis zum 31. Mai 2001, um die Kontrolle der als geräumt gemeldeten Basen und Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen. Auf deutschem Gebiet fanden insgesamt 62 Inspektionen statt, davon 11 durch die USA und 51 durch die Sowjetunion/Russische Föderation.

Von den 12 ehemaligen INF-Einrichtungen auf deutschem Gebiet sind alle sechs Liegenschaften im Bereich der neuen Bundesländer (Bischofswerda, Jena-Forst, Königsbrück, Waren, Weißenfels und Wokuhl) und drei Liegenschaften im Bereich der alten Bundesländer (Heilbronn/Waldheide, Neu-Ulm und Schwäbisch-Gmünd/Mutlangen) an Deutschland übergeben worden. Diese Liegenschaften werden ausschließlich zivil genutzt.

Die Russische Föderation hat im Berichtszeitraum 4 Inspektionen durchgeführt — alle in den verbliebenen amerikanischen Einrichtungen (Frankfurt/Hausen, Weilerbach und Wüschheim). Die letzte Inspektion der USA auf deutschem Gebiet hat am 11. April 1990 in Weißenfels stattgefunden.

V. Abrüstungshilfe

Unterstützungsmaßnahmen zur Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen

Die Abrüstungshilfe ist eine neue, zukunftsgerichtete Aufgabe unserer Außen- und Sicherheitspolitik. Sie ist Ausfluß des tiefgreifenden politischen Wandels, der seit 1989 in Europa eingetreten ist. Zugleich drückt sich in ihr das neue kooperative Sicherheitsverständnis nach Ende der Ost-West-Konfrontation aus.

Bei der Abrüstungshilfe geht es um Unterstützungsleistungen an Rußland — und in der Perspektive an andere GUS-Staaten, auf deren Territorium sich Nuklearwaffen befinden — für die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen. Dies bezieht sich auf Nuklear- sowie Chemiewaffen aus ehemals sowjetischen Beständen, die im Zuge von vertraglichen und anderen Abrüstungsverpflichtungen zu vernichten sind. Konkret handelt es sich um:

- Beseitigung von tausenden nuklearen Gefechtsköpfen;
- Vernichtung von ca. 40 000 t Chemiewaffen.

Rußland ist nach eigener Aussage weder finanziell noch technologisch in der Lage, diesen Verpflichtungen unter sicheren Bedingungen, in den gesetzten Fristen und unter der gebotenen Einhaltung von Umweltverträglichkeit nachzukommen. Nach westlichen Schätzungen dürfte sich der Beseitigungsprozeß über mindestens ein Jahrzehnt hinziehen und Summen in Milliardenhöhe verschlingen.

Aus dieser Erkenntnis haben insbesondere die USA frühzeitig Bemühungen zur Unterstützung Rußlands wie auch anderer GUS-Staaten eingeleitet. Der US-Kongress hat für Vernichtung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen eine Summe von insgesamt 800 Mio. \$ zur Verfügung gestellt, von der inzwischen aufgrund mehrerer bilateraler Vereinbarungen mit Rußland wie auch Weißrußland ein Teil bereits der Verwendung zugeführt worden ist. Bilaterale Vereinbarungen mit Rußland über Abrüstungshilfe bei Nuklearwaffen haben 1992 auch Großbritannien und Frankreich abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat sich in westliche Bemühungen zur Unterstützung des Prozesses der Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen frühzeitig eingeschaltet. Zugleich hat der deutsche Bundestag in seiner EntschlieÙung vom 24. Juni 1992 die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen ihrer bilateralen Zusammenarbeit mit den Staaten der GUS konkrete Abrüstungs- und Rüstungskontrollhilfevereinbarungen anzustreben. Dabei besteht Einvernehmen, daß es hier um eine Frage geht, bei der die Sicherheit aller Staaten, nicht nur die der Kernwaffenstaaten betroffen ist. Entgegenzuwirken ist den Risiken möglicher Proliferation wie auch allgemein den Unwägbarkeiten weiterer politischer Entwicklungen im Bereich der GUS. Die Bundesregierung hat sich daher im Rahmen der westlichen Allianz nachdrücklich für die Einrichtung einer mit hochrangigen Hauptstadtexperten besetzten ad hoc-Arbeitsgruppe

eingesetzt, in der die mit den ehemaligen sowjetischen Nuklearwaffen zusammenhängenden Fragen fortlaufend behandelt werden. Die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand in Brüssel am 18. März 1992 statt. Die von deutscher Seite befürwortete baldige Hinzuziehung relevanter GUS-Staaten zu den Beratungen der Arbeitsgruppe kam bisher nicht zustande, bleibt aber auf der Tagesordnung.

Schon Anfang Januar 1992 war die Bundesregierung mit einer Initiative BM Genschers öffentlich hervorgetreten, mit der auf nachprüfbarbare Durchführung der weltweiten Beseitigung landgestützter nuklearer Kurzstreckenraketen und von Artilleriemunition der GUS und der USA gedrungen wurde. In der Folge kam es zu bilateralen Kontakten mit Rußland, die in vier exploratorische deutsch-russische Gesprächsrunden vom März bis November 1992 sowie in Besuche von zwei russischen Expertendelegationen in Deutschland einmündeten. Die Bundesregierung hat dabei von Anfang an klargestellt, daß sie Hilfe bei Beseitigung von Nuklearwaffen nur im Rahmen der ihr vom NV-Vertrag gesetzten Verpflichtungen leisten könne.

Im Ergebnis dieser bilateralen Gespräche gelang es, die sachlichen Voraussetzungen für eine deutsche Abrüstungshilfe an Rußland zu klären. Bei einer Verhandlungsrunde, die unter Leitung des Abrüstungsbeauftragten der Bundesregierung am 9./10. Dezember 1992 in Moskau stattfand, wurden daraufhin die folgenden beiden Abkommen fertiggestellt:

- Rahmenabkommen über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen;
- Ausführungsvereinbarung über Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen.

In der letztgenannten Ausführungsvereinbarung verpflichtet sich die Bundesregierung zur unentgeltlichen Lieferung verschiedener Ausrüstungsgegenstände des nuklearen Unfallschutzes, die unter anderem zur Strahlenmessung, zur sicheren Umgang mit waffengrädigem Spaltmaterial sowie zur Kontaminationsüberwachung verwendet werden können.

Beide Abkommen wurden beim Besuch von Bundeskanzler Kohl in Moskau am 16. Dezember 1992 unterzeichnet. Es besteht Einvernehmen, die Gesprächskontakte über Abrüstungshilfe fortzusetzen mit dem Ziel, weitere mögliche Gebiete einer Zusammenarbeit zu bestimmen, sobald die Abkommen von russischer Seite inkraft gesetzt sind.

Zur Finanzierung eines deutschen Beitrages für die Eliminierung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen hat der Deutsche Bundestag im Haushalt 1993 erstmals einen Titel „Abrüstungshilfe“ eingerichtet, der mit 10 Mio. DM ausgestattet wurde. Bei den diesbezüglichen Beratungen des Haushaltsausschusses stimmten alle Parteien darin überein, daß es sich bei der Abrüstungshilfe um eine Aufgabe langfristigen Charakters handele, die auch in kommenden Jahren die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in angemessener Höhe erfordern werde.

VI. Die Genfer Abrüstungskonferenz

1. Der Abschluß der Verhandlungen über ein weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen (CW)

Am 3. September 1992 konnten die langjährigen Verhandlungen über ein vollständiges Verbot chemischer Waffen abgeschlossen werden, über die in den Jahresabrüstungsberichten seit 1982 kontinuierlich berichtet wurde. Der erste Jahresabrüstungsbericht 1982 bezieht sich auf den einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. September 1981, auf den unverzüglichen Abschluß eines Verbotsabkommens unter wirksamer internationaler Kontrolle zu drängen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch ihre Delegation bei der Genfer Abrüstungskonferenz und durch eine Vielzahl von begleitenden und unterstützenden Maßnahmen immer für die Umsetzung dieses Auftrages eingesetzt. Durch die Übernahme des Verhandlungsvorsitzes im entscheidenden Abschlußjahr 1992 wurde der Erfolg maßgeblich Gegenstand unserer Verantwortung. Daß es gelang, den Erwartungen zu entsprechen und einen Konsens für den Text eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (so der offizielle Titel) zu erreichen, ist eine Leistung, für die wir breite internationale Anerkennung erhielten.

Bei der Zeichnungszeremonie des CW-Übereinkommens (CWÜ) in Paris (13.—15. Januar 1993) unterschrieben auf Anhieb 130 Staaten das CWÜ. Weitere Zeichnungen sind inzwischen beim Depositär, dem VN-Generalsekretär in New York, erfolgt und die Zahl der Unterzeichner auf 142 angestiegen. Zu den Erstzeichnern gehören auch alle noch während der Verhandlungen kritisch eingestellten Staaten wie Pakistan, Iran und die Volksrepublik China. Bedauerlich ist, daß die Arabische Liga trotz Zustimmung zum Übereinkommen unter Hinweis auf die Nuklearpolitik Israels die Zeichnung ihrer Mitgliedstaaten aussetzen will. In Paris haben jedoch die Liga-Mitgliedsstaaten Algerien, Marokko, Tunesien und Mauretanien bereits gezeichnet. Es ist davon auszugehen, daß die Zahl der Miteinbringer der CW-Resolution in der 47. Generalversammlung von 145 Staaten bald übertroffen sein wird. Damit ist das CW-Übereinkommen schon jetzt eines der Abrüstungsabkommen, das dem Ziel der Universalität am nächsten kommt.

Mit dem CW-Übereinkommen konnte ein in der Geschichte multilateraler Abrüstung präzedenzloser Durchbruch zur Ächtung einer gesamten Kategorie von Massenvernichtungswaffen erzielt werden. Das Übereinkommen stellt ein Modell eines kooperativ und nicht diskriminierend ausgerichteten globalen, umfassend verifizierbaren Abrüstungsabkommens dar.

Wie sich aus dem Titel ergibt, verbietet das Übereinkommen (Artikel I) unterschiedslos allen Vertragsstaaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie jeglichen Einsatz chemischer Waffen und ver-

pflichtet zur Zerstörung aller vorhandenen Bestände. Das Übereinkommen hat drei grundlegende, einander ergänzende Vertragsziele:

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich (Artikel I, IV, V) zur Beseitigung aller auf ihren Territorien vorhandenen C-Waffen und CW-Produktionsanlagen binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten unter Kontrolle einer aufzubauenden internationalen CW-Verbotsorganisation (Artikel VIII).
- Artikel I verbietet jeglichen Einsatz chemischer Waffen. Das Übereinkommen geht damit über das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 hinaus, das nur die Verwendung im Kriege ächtete. Darüber hinaus läßt das Übereinkommen im Gegensatz zum Giftgasprotokoll von 1925, das durch Vorbehalte für den Fall des Ersteinsatzes CW-Verwendung als Zweiteinsatz nicht ausschließen konnte, Vorbehalte gegen seine Artikel nicht zu (Artikel XXII).
- Das Übereinkommen untersagt nicht nur den Einsatz, sondern auch die Entwicklung, Produktion und Weitergabe chemischer Waffen.

Wegweisend ist das Verifikationssystem des Übereinkommens:

Um das Verbot der Entwicklung und Herstellung sicherzustellen, setzt das Verifikationssystem im zivilen Bereich an. Denn viele chemische Substanzen, die für friedliche Produktionen benötigt werden, sind auch für die Produktion chemischer Waffen verwendbar. Sie müssen daher unter internationale Kontrolle gestellt werden. Anstelle eines nicht praktikablen Produktionsverbots wird der Umgang mit bestimmten chemischen Stoffen Beschränkungen und Auflagen unterworfen. Die Vertragsstaaten haben im Rahmen der Routineverifikation der chemischen Industrie (Artikel VI) in einem nach Listenzugehörigkeit des chemischen Stoffes abgestuften Regime Erst- und periodische Meldungen an die internationale CW-Verbotsorganisation abzugeben. Zur Überprüfung der Einhaltung der im Übereinkommen genannten Verpflichtungen führt die internationale CW-Organisation Routineinspektionen in der chemischen Industrie durch. Das Übereinkommen erfaßt somit zum ersten Mal in der Geschichte der Rüstungskontrolle einen gesamten Industriezweig. Daher war der Verband der chemischen Industrie (VCI) bei Ausarbeitung unserer Verhandlungsposition kontinuierlich beteiligt; er hat das Verhandlungsergebnis begrüßt.

Hat ein Vertragsstaat Zweifel an der Einhaltung dieses Übereinkommens durch einen anderen Vertragsstaat, so kann er zur Klärung eine von der internationalen CW-Organisation kurzfristig durchzuführende Verdachtsinspektion (Artikel IX) grundsätzlich an jedem beliebigen Ort des Vertragsgebietes beantragen. Verschiedene Bestimmungen (Artikel VII Abs. 1, Artikel IX Abs. 8ff., Teil X Abs. 41 des Verifikationsanhangs) stellen sicher, daß die Durchführung von Verdachtsinspektionen unter Wahrung unserer verfassungsrechtlichen, insbesondere grundrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist.

Das Verdachtskontrollregime stellt für Abrüstungsabkommen mit universeller Gültigkeit ein Novum dar und könnte als Muster für künftige multilaterale Abrüstungsverträge dienen und über die unmittelbare Verifikationsaufgabe hinaus vertrauensbildend wirken. Das Verfahren ist sorgfältig ausgewogen zwischen dem Interesse, die Vertragseinhaltung zu überprüfen, und dem Schutz sensitiver, nicht CW bezogener Sicherheitsinteressen des inspizierten Staates vor Ausspähung.

Ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren (Artikel XV Abs. 4 und 5) ermöglicht es, das insbesondere im Verifikationsbereich Neuland betretende Übereinkommen in Fragen untergeordneter Bedeutung zur Sicherstellung seiner Wirksamkeit rasch anzupassen. Es ist gelungen, das vereinfachte Änderungsverfahren so zu beeinflussen, daß es unseren verfassungsrechtlichen Belangen Rechnung trägt.

Alle Vertragsstaaten übernehmen auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten unter strikter internationaler Kontrolle der internationalen CW-Verbotsorganisation die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens auf ihren Territorien und richten hierfür eine nationale Behörde, genannte Koordinierungsstelle ein (Artikel VII). Für Deutschland wird diese in der Rüstungskontrollabteilung des Auswärtigen Amts angesiedelt. Die Aufgaben der nationalen Implementierung werden in einem Ausführungsgesetz zum Übereinkommen geregelt. Das Ausführungsgesetz wird u. a. eine Rechtsgrundlage für Inspektionen bei Unternehmen und anderen Dritten enthalten sowie Straf- und Bußgeldbestimmungen regeln. Die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen wird in einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet.

Artikel X regelt Hilfsmaßnahmen zum Schutz von Vertragsstaaten vor möglicher Bedrohung mit chemischen Waffen.

Artikel XI des Übereinkommens fordert, daß die Durchführung des Übereinkommens keine Behinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter den Vertragsstaaten im chemischen Bereich zur Folge hat. Bestehende Exportbeschränkungen gegenüber anderen Vertragsstaaten sollen gemäß der Zielsetzung des Übereinkommens überprüft werden. Diese Formel erlaubt es, solche Exportbeschränkungen nur in dem Maße abzubauen, wie es die zunehmende Wirksamkeit des Verifikationsregimes zuläßt.

Nach Artikel XII kann die CW-Organisation Maßnahmen ergreifen, um Vertragsstaaten bei Verstößen anderer Vertragsstaaten gegen die Konvention zu schützen, und für die Einhaltung des Übereinkommens Sanktionen beschließen.

Besonders schwerwiegende Fälle bringt die CW-Organisation vor den VN-Sicherheitsrat.

Zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens und zur Gewährleistung seiner Bestimmungen, insbesondere der internationalen Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens ist eine internationale „Organisation für das Verbot chemischer Waf-

fen“ (Artikel VIII) zu errichten. Es handelt sich um eine klassische zwischenstaatliche Organisation ohne supranationalen Charakter. Eine Übertragung von Hoheitsrechten i.S. von Artikel 24 GG ist nicht vorgesehen. Die Organisation hat drei Organe: die Staatenkonferenz, den 41 Mitglieder umfassenden Exekutivrat und das Technische Sekretariat. Deutschland wird aufgrund des Ranges seiner chemischen Industrie einen ständigen Sitz im Exekutivrat haben. Sitz der Organisation ist Den Haag.

Auf der Zeichnungskonferenz in Paris haben die Signatarstaaten auch die Errichtung einer Vorbereitungskommission für die künftige internationale Organisation beschlossen. Deren Aufgabe wird es sein, zwischen Zeichnung und voraussichtlichem Inkrafttreten (frühestens 13. Januar 1995) eine handlungsfähige Organisation aufzubauen sowie einzelne in den Genfer Verhandlungen nur grundsätzlich geregelte CWÜ-Bestimmungen inhaltlich aufzubereiten. Mitglied der Vorbereitungskommission sind alle Signatarstaaten. Die erste Sitzung hat vom 8.—12. Februar 1993 am Sitz der künftigen CW-Organisation in Den Haag stattgefunden. Analog zur Gliederung der künftigen CW-Organisation wird als Vorläufer der künftigen Staatenkonferenz ein Plenum der Mitgliedstaaten der Vorbereitungskommission und ein provisorisches Technisches Sekretariat als Vorläufer des künftigen Technischen Sekretariats der CW-Organisation aufgebaut.

2. Nuklearer Teststopp

Ziel der Bundesregierung ist seit langem ein zuverlässig verifizierbarer und umfassender Teststopp zum frühestmöglichen Zeitpunkt, der schrittweise — auf dem Wege über Testbeschränkungen — erreicht werden sollte. Die bilateralen amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über Nukleartests sind nach Unterzeichnung der Verifikationsprotokolle zu den sog. Schwellenverträgen („Vertrag über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen“ vom 3. Juli 1974 und „Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken“ vom 28. Mai 1976 und Austausch der Urkunden am 11. Dezember 1990) noch nicht wieder aufgenommen.

Internationale Bemühungen um einen umfassenden nuklearen Teststopp (Comprehensive Nuclear Test Ban/CTB) finden vor allem in der Genfer Abrüstungskonferenz statt.

In seiner Rede vor der Genfer Abrüstungskonferenz am 20. Februar 1992 hat Bundesaußenminister Genscher ein entsprechendes Verhandlungsmandat für diese gefordert.

In der Genfer Abrüstungskonferenz war nach mehrjähriger Pause 1991 ein Ad-hoc-Ausschuß zur Behandlung des nuklearen Teststopps (Nuclear Test Ban/NTB) eingesetzt worden, welcher allerdings nur eine Sitzungsperiode tätig war, da die Mandatsverhandlungen 1992 scheiterten. Zu Beginn der Sitzungsperiode 1993 ist der NTB-Ausschuß wieder reaktiviert worden.

Die Forderung nach einem Verhandlungsmandat für den Ad-hoc-Ausschuß wird insbesondere auch von Staaten der Dritten Welt erhoben.

Wir haben den entsprechenden Resolutionsentwurf im 1. Ausschuß der VN-Generalversammlung 1992 erstmals miteingebracht. Nach unserer Entscheidung für Miteinbringerschaft (mit Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Irland, Island u. a.) haben sich auch Italien, Griechenland, Portugal, Spanien, Türkei und die Niederlande zu diesem Schritt entschlossen. Von den Bündnispartnern haben sich Großbritannien und Frankreich der Stimme enthalten (Vorjahr: nein); die USA lehnten den Resolutionsentwurf ab. Der Stimme enthielten sich auch die Volksrepublik China und Israel.

Das Testverhalten der Kernwaffenstaaten war in den letzten Jahren durch eine weitere zahlenmäßige Reduzierung gekennzeichnet:

1990 testete die Sowjetunion/Rußland nur einmal, 1991 überhaupt nicht. Inzwischen gilt ein Testmoratorium: Der russische Präsident Jelzin hatte das von Präsident Gorbatschow im Oktober 1991 verkündete, einjährige, einseitige Testmoratorium übernommen, welches auch die Aufforderung an die anderen Atom-mächte enthält, ebenfalls auf Tests zu verzichten. Das russische Moratorium wurde im Oktober 1992 bis Juni 1993 verlängert. Frankreich reduzierte 1991 auf sechs Tests (noch in den 80er Jahren durchschnittlich etwa acht Versuchen pro Jahr) und suspendierte für 1992 alle Tests (Erklärung vom 8. April 1992). Präsident Mitterrand hat in seiner Rede anlässlich der Zeichnungskonferenz für das Chemiewaffenübereinkommen in Paris im Januar 1993 angekündigt, daß Frankreich das Moratorium weiter befolgen würde, solange die anderen Kernwaffenstaaten nicht testeten.

Nach durchschnittlich 15—16 jährlichen Tests in den 80er Jahren führten die USA 1990 und 1991 nur noch jeweils acht Versuche durch. Im Juli 1992 verkündete Präsident Bush eine weitere Einschränkung künftiger Tests nach Zahl (max. sechs pro Jahr), sowie nach Stärke und Zweck (u. a. Waffen-Sicherheit). Am 2. Oktober unterzeichnete er — trotz erheblicher Bedenken der Administration — ein Gesetz, welches u. a. ein neunmonatiges Testmoratorium (bis Juni 1993), eine Begrenzung auf insgesamt 15 Tests über drei Jahre unter strengen Auflagen und von Oktober 1996 an einen vollständigen Teststopp vorsieht, falls nach diesem Zeitpunkt kein anderer Staat testet. Darüber hinaus ist der Präsident aufgefordert, dem Kongreß jährlich einen Bericht über die amerikanischen Pläne zur Erreichung eines multilateralen Teststopps bis 30. September 1996 oder früher vorzulegen. Während sich die bisherige Administration darum bemühen wollte, künftig eine beschränkte Anzahl Tests durchzuführen, hat sich der künftige Präsident Clinton im Wahlkampf für einen Teststopp ausgesprochen.

Großbritannien ist von dem neuen Gesetz betroffen, da es über keine eigenen Testmöglichkeiten verfügt und mit den USA kooperiert. O.g. Gesetz beschränkt britische Tests für die Übergangszeit auf max. einen Test jährlich (bisher zwei). Großbritannien hat jedoch kein eigenes Moratorium verkündet.

China hat am 21. Mai 1992 eine besonders starke Nuklearexplosion gezündet (ca. 1 Megatonne). Ein weiterer, schwacher Test hat im September 1992 in Lop Nor (Sinkiang) stattgefunden. In einer Plenardebatte in der CD am 4. März 1993 stellte der chinesische Delegationsleiter fest, daß ein nuklearer Teststopp — ein spezifischer Schritt im Prozeß nuklearer Abrüstung — einige Auswirkung auf die Eindämmung der Entwicklung nuklearer Waffen habe und im Rahmen umfassender nuklearer Abrüstung erzielt werden solle.

Die Bundesregierung hat sich über Jahre hinweg aktiv an der Entwicklung von Verifikationsmöglichkeiten für einen umfassenden Teststopp beteiligt. Für die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover (BGR) mit dem dort eingerichteten nationalen seismologischen Datenzentrum diese Aufgabe war.

Die Gruppe seismischer Experten (Group of Scientific Experts/GSE) bei der Genfer Abrüstungskonferenz, in der die deutschen Vertreter eine wichtige Rolle spielen, hat die Entwicklung seismischer Methoden zur Entdeckung und Bestimmung von Nuklearexplosionen fortgesetzt. Ein 1991 durchgeführter weltweiter zweiter technischer Test (The Group of Scientific Experts' Second Technical Test/GSETT 2) unter Beteiligung von 34 Staaten mit insgesamt 60 seismischen Stationen aus allen Erdteilen, welcher zum Ziel hatte zu untersuchen, in welchem Maße eine möglichst globale Erfassung seismischer Ereignisse und der rasche internationale Zugriff auf diese Daten zur Verifikation eines umfassenden nuklearen Teststopps genutzt werden kann, hat ergeben, daß alle Daten „offener“ seismischer Stationen in ein einziges internationales Datenzentrum münden sollten. Die Grundlagen für die Errichtung eines Systems seismischer Stationen zur Beobachtung der Einhaltung des Testverbots scheinen gelegt.

Die Bundesregierung mißt der konsequenten Weiterentwicklung von Methoden der Verifikation eines umfassenden nuklearen Teststopps erhebliche Bedeutung bei; da sie seismische Verifikation als einen wesentlichen Pfeiler eines künftigen umfassenden Verifikationssystems betrachtet, beteiligte sie sich maßgeblich an der gründlichen wissenschaftlichen Auswertung der technischen Tests. Bei ihrer bisherigen Beteiligung an der Arbeit des Genfer Teststoppausschusses und an der Erarbeitung von Überprüfungsverfahren für Nuklearsprengungen orientierte sich die Bundesregierung an ihrer erklärten Zielsetzung, einen nuklearen Teststopp zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben.

Die künftige Behandlung der Teststoppmaterie ist von großer Bedeutung für die Zukunft des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV), den es 1995 unbefristet zu verlängern gilt. Die 4. Überprüfungskonferenz dieses Vertrages im Sommer 1990 hatte gezeigt, daß eine große Zahl von Vertragsstaaten ihre Haltung zum NVV auch von Fortschritten bei der Lösung der Frage eines umfassenden nuklearen Teststopps abhängig macht.

3. Weltraumfragen

Im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz besteht seit 1985 der Ad hoc Ausschuß „Prevention of an Arms Race in Outer Space“ („Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum“). Dieser Ausschuß hat das Mandat, die Prüfung und Identifizierung verschiedener Fragen, bestehender Abkommen und bestehender Vorschläge wie auch künftiger Initiativen fortzusetzen, die für die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum relevant sind. Die Arbeiten konzentrieren sich darauf, vor allem mit Hilfe von Beiträgen ausgewiesener wissenschaftlicher Experten ein System Vertrauensbildender Maßnahmen für den Weltraum zu entwickeln. Ein besonders erfolgversprechender Ansatz ist der vor allem einem Experten der Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, entwickelte Gedanke eines Verhaltenskodex für Flugkörper im Weltraum (sog. „rules of the road“), der analog zu einer Straßenverkehrsordnung richtiges Verhalten definiert und für abweichendes Verhalten entsprechende Notifizierungspflichten vorsieht. Von besonderem Interesse für die Erarbeitung Vertrauensbildender Maßnahmen kann dieser Ansatz durch eine mögliche Verbindung mit einem Informationsaustausch über die Starts von Weltraumflugkörpern werden. Das Mandat des Ad hoc Ausschusses ist für die nächste Sitzungsperiode der Genfer Abrüstungskonferenz verlängert worden.

4. Sonstige Themen und Zukunft der CD

Die Genfer Abrüstungskonferenz konnte 1992 den bisher größten Erfolg seit ihrem Bestehen verzeichnen. Mit der Einigung auf den Entwurf des Übereinkommens über chemische Waffen konnte das Gremium unter Beweis stellen, daß es seiner Aufgabe, stellvertretend für die internationale Staatengemeinschaft verbindliche Rüstungskontrollvereinbarungen auszuhandeln, gerecht werden kann. Es handelt sich um die erste derartige Vereinbarung seit Bestehen der Genfer Abrüstungskonferenz in der gegenwärtigen Form.

Beim Abschluß der CW-Verhandlungen haben eine Reihe von Mitgliedstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz darauf hingewiesen, daß aus ihrer Sicht die künftige Priorität der Arbeit insbesondere Themen aus dem nuklearen Bereich gewidmet werden sollte. Aus deutscher Sicht sollten von den in der CD erörterten Themen diejenigen im Vordergrund stehen, bei denen die größten Chancen für eine Annäherung der Standpunkte bestehen.

Eine wichtige Aufgabe der CD wird es sein, die Gespräche über einen zuverlässig verifizierbaren allgemeinen Stopp von Nukleartests weiterzuführen (vgl. 2.). Weitere Themen, die in der Genfer Abrüstungskonferenz weiter behandelt werden sollten, sind das Waffenregister (unter dem Tagesordnungspunkt „transparency in armaments“) und die Verhandlungen über negative Sicherheitsgarantien.

Die Mitgliedschaft der CD hat sich durch die deutsche Einigung 1990 und das Ausscheiden Jugoslawiens 1992 auf 38 reduziert. Die Debatte um eine Anpassung

der Mitgliedschaft hat begonnen. Es ist damit zu rechnen, daß hierzu 1993 Entscheidungen erfolgen.

VII. Rüstungskontrolle und Abrüstung in den Vereinten Nationen (VN)

1. KAPITEL

Die Abrüstungsdebatte in den VN

1. Die Abrüstungsdebatte in der Generalversammlung der VN und in der VN-Abrüstungskommission UNDC

Das zentrale Forum für die weltweite Abrüstungsdebatte ist die Generalversammlung der VN, die jedes Jahr von September bis Dezember in New York tagt. Für viele Länder der Dritten Welt bietet sie die beste Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Forderungen zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Sicherheit vorzutragen. Die dabei erarbeiteten und verabschiedeten Resolutionen sind zwar völkerrechtlich für die Staatengemeinschaft nicht bindend, können jedoch beachtliche politische und moralische Wirkung entfalten.

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungsdebatte findet vor allem im 1. Ausschuß der Generalversammlung statt. Der 1. Ausschuß befaßt sich aber auch mit den Ergebnissen der vorangegangenen Tagung der Abrüstungskommission der VN (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD). Die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten schlagen sich in einer seit einigen Jahren abnehmenden Zahl von Resolutionen (47. GV: rd. 40) nieder, die vom 1. Ausschuß verabschiedet und später dem Plenum der GV zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie spiegeln das jeweilige politische Gewicht wider, das die Staatengemeinschaft den einzelnen Konzepten zumißt. Daneben finden von Zeit zu Zeit Sondergeneralversammlungen (SGV) zu Abrüstungsfragen statt. Die 1. SGV über Abrüstung, die 1978 auf Initiative der blockfreien Staaten tagte, konnte sich auf ein von allen Mitgliedsstaaten gemeinsam erarbeitetes Schlußdokument einigen. Es beschreibt Rahmen und Ziele des Abrüstungsdialogs und gilt noch immer als bedeutsames Bezugsdokument. Dagegen scheiterte die 2. SGV über Abrüstung im Jahre 1982, und auch die 3. SGV über Abrüstung im Sommer 1988 endete ohne Einigung über ein Schlußdokument.

Die UNDC, die jedes Frühjahr drei bis vier Wochen in New York tagt, ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, dem alle Mitgliedstaaten der VN angehören und das zu einzelnen Abrüstungsthemen einvernehmlich erarbeitete Empfehlungen an die Generalversammlung richtet.

Abrüstungsdialog in den VN und Abrüstungsverhandlungen außerhalb der VN können sich gegenseitig konstruktiv beeinflussen. Darum ist die Bundesregierung bemüht, die positive Wechselwirkung zu fördern, da sie in der zielgerichteten thematischen Abstimmung eine Voraussetzung für erfolgreiche Rüstungskontrolle insgesamt sieht.

2. Die Rolle des VN-Sicherheitsrates

Auch der VN-Sicherheitsrat hat die zentrale Bedeutung von Fortschritten im Bereich von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für den Erhalt des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erkannt und sich verpflichtet, zur Stärkung des VN-Instrumentariums auf diesem Gebiet entscheidend beizutragen. Die Abschlusserklärung des Gipfeltreffens der SR-Mitgliedstaaten vom 31. Januar 1992 unterstreicht die Bedeutung, die dem NVV, dem Abschluß eines C-Waffen-Übereinkommens sowie vertragstreuem Verhalten auf dem Gebiet von AuR zukommen. Mit der Feststellung, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) eine Bedrohung für internationalen Frieden und Sicherheit darstellt, schaffte der SR auf der Basis von Artikel 39 der VN-Charta eine Grundlage, die über den Sonderfall Irak hinaus auch Zwangsmaßnahmen zur Unterbindung der gravierendsten Verstöße gegen weltweite Nichtverbreitungsregime ermöglicht.

Die Behandlung der Themen MVW und Nichtverbreitung durch den SR entspricht auch den Vorstellungen der Bundesregierung. Im Vorfeld des SR-Gipfeltreffens hatte Bundesaußenminister Genscher dem VN-Generalsekretär Vorschläge zur Ächtung der Verbreitung von MVW gemacht, darunter die Empfehlung an die VN-Mitgliedstaaten, die Teilnahme von Staatsangehörigen im In- und Ausland an der Entwicklung und Produktion von Massenvernichtungswaffen unter Strafe zu stellen.

3. Die Jahrestagung 1992 der VN-Abrüstungskommission UNDC (20. April bis 11. Mai 1992)

Ihren Reformbeschlüssen aus dem Jahre 1990 entsprechend, befaßte sich die UNDC auch auf ihrer Frühjahrstagung 1992 mit den vier Themen: Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten; Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen von internationalem Frieden und Sicherheit mit dem Ziel der Abschaffung von Nuklearwaffen; regionaler Ansatz zur Abrüstung im Zusammenhang mit weltweiter Sicherheit; die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Zusammenhang mit internationaler Sicherheit, Abrüstung und anderen verwandten Bereichen.

Mit der Annahme von „Richtlinien und Empfehlungen für objektive Informationen über militärische Angelegenheiten“ konnte unter dem reformierten Arbeitsregime der UNDC erstmals eines der Themen mit substantiellen Ergebnissen abgeschlossen werden. Die Richtlinien rufen alle Mitgliedstaaten der VN dazu auf, die Bedeutung objektiver militärischer Informationen für regionale und internationale Sicherheit anzuerkennen, möglichst umfassende und allgemein zugängliche Informationen offenzulegen, sich am standardisierten Berichtssystem der VN zu Militärausgaben zu beteiligen und aktiv am VN-Waffenregister (s. VIII, 2. Kap., 5.) teilzunehmen sowie sich zu seiner Ausweitung bereit zu erklären.

Im Vergleich zu diesem Erfolg fiel die Bilanz zu den drei übrigen Themen z. T. ungünstiger aus. Die Diskussionen zu den Themen nukleare und regionale Abrüstung litten darunter, daß Verfechter der überkommenen umfassenden Abrüstungs- und Rüstungskontrollansätze noch nicht bereit waren, offenkundige spezifische Abrüstungsschritte, wie im nuklearen Bereich, zu honorieren. In der Arbeitsgruppe zur Rolle von Wissenschaft und Technologie erwies sich der von der Bundesrepublik Deutschland mit ausführlichen Sachbeiträgen geförderte Aspekt „Wissenschaft und Technologie für Abrüstung“ als eines der beiden Schwerpunktthemen. Daneben konnten Länder vornehmlich der Dritten Welt mit der von ihnen vorangetriebenen Technologietransferdiskussion einen deutlichen Akzent setzen.

Die Frühjahrstagung 1992 ließ erkennen, daß die Reform von Tagesordnung und Arbeitsweise der UNDC die Leistungsfähigkeit der Kommission zu überfordern droht. Für die kommenden Jahre gilt es, Wege zu finden, die Reformgedanken mit der Kapazität der UNDC in Einklang zu bringen, eventuell durch weitere Begrenzung der Tagesordnung.

4. Die Abrüstungsdebatte der 47. VN-Generalversammlung (Oktober bis Dezember 1992)

Die Tendenz der letzten Jahre zu versachlichter, Einvernehmen suchender Debatte setzte sich im 1. Ausschuß der 47. GV fort. Mit der Annahme der Resolution zum CW-Übereinkommen (s. VI. 1.) hat der 1. Ausschuß erneut politisches Handlungsvermögen und seine Fähigkeit bewiesen, sich an globalen Abrüstungsprozessen mit substantiellen Entscheidungen operativ zu beteiligen. Dies zeigte sich auch in der Annahme einer erneuten Resolution zur Erfassung konventioneller Waffen, mit der auf Empfehlung einer Gruppe von Regierungsexperten die Modalitäten zur Einrichtung eines Waffenregisters bei den VN konkretisiert wurden (s. VIII, 3. Kap., 5.).

Einen Schwerpunkt der Erörterungen bildeten wiederum die nuklearen Themen. Dabei wurden einige für die NVV-Überprüfungskonferenz 1995 relevante neue Akzente gesetzt. Mit der von den USA und der Russischen Föderation gemeinsam eingebrachten Resolution zu „Bilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ wurde die Perspektive einer nuklearwaffenfreien Welt einvernehmlich auch von den Nuklearmächten festgeschrieben. Der von 11 NATO-Partnern — darunter erstmals auch von uns — miteingebrachte Resolutionsentwurf zum umfassenden nuklearen Teststopp (CTB) entsprach einem Hauptanliegen vieler dem NVV besonders kritisch gegenüber eingestellter Staaten vornehmlich der Dritten Welt.

Kooperation und Kohärenz der zwölf EG-Staaten haben sich in der 47. GV weiter intensiviert. Ähnliches gilt für das Zusammenwirken mit anderen westlichen Partnern und den Ländern Mittel- und Osteuropas. Im Nord-Süd-Verhältnis verstärkte sich die Tendenz zu an den Sachthemen selbst orientierten Abstimmungsbindnissen.

Die Bundesrepublik Deutschland wirkte an einer Vielzahl von Resolutionen mit. Schwerpunkte ihres Engagements setzte die Bundesrepublik insbesondere bei der Ausarbeitung und Verhandlung der Resolution zum Abschluß des Chemiewaffenverbotsübereinkommens, beim Resolutionsentwurf zur Implementierung der VN-Richtlinien für Vertrauensbildende Maßnahmen und mit ihrer Resolutionsinitiative zum Einsatz von Wissenschaft und Technologie für Abrüstung. Die entsprechenden Entschlüsse der VN wurden jeweils im Konsens angenommen.

Die vom 1. Ausschuß verabschiedeten substantiellen Entschlüsse können nicht darüber hinwegtäuschen, daß es ihm immer noch nicht im gebotenen Maße gelungen ist, aktuelle Themen rasch aufzugreifen und in Empfehlungen umzusetzen. Die Erkenntnis, daß der Ausschuß der Erneuerung bedarf, ist gewachsen. Die Debatte um seine Reform fügt sich ein in eine vom GS initiierte umfassende Diskussion der Rolle von Rüstungskontrolle und Abrüstung und der Funktion, die dabei den VN zukommt. Die Erörterung dieses Themenkomplexes steht auf der Tagesordnung einer für den 8.—12. März 1993 anberaumten Sonder-sitzung des 1. Ausschusses.

5. Weitere Aktivitäten

Teil des vielseitigen rüstungskontrollpolitischen Instrumentariums der VN sind die Studien zu Abrüstungsthemen. Sie werden von Experten bearbeitet, die die VN auf Vorschlag der Regierungen berufen. Bisher wurden über 40 Studien fertiggestellt. 1992 konnte die Studie über Defensive Sicherheitskonzepte, an der ein deutscher Experte beteiligt war, abgeschlossen werden, ebenso eine von der Generalversammlung beim Abrüstungs-Forschungsinstitut der VN (UNIDIR) gesondert in Auftrag gegebene Studie zu wirtschaftlichen Aspekten der Abrüstung. Eine Studie zu Vertrauensbildenden Maßnahmen im Weltraum soll der 48. Generalversammlung vorgelegt werden.

Dem seit 1978 bestehenden, 22 Mitglieder zählenden Beirat des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen gehört als deutsches Mitglied seit 1992 der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Dr. Josef Holik, ad personam an. Der Beirat berät den Generalsekretär und ist außerdem Aufsichtsgremium für UNIDIR.

Die VN haben sich mit einem Stipendienprogramm das Ziel gesetzt, junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere der Dritten Welt, mit Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle (AuR) vertraut zu machen. Die Bundesregierung hat die jeweiligen Stipendiaten seit dem Beginn des Programms 1980 jedes Jahr eingeladen. Auch 1992 hielt sich eine Gruppe von 29 Stipendiaten, die später für ihre Länder Aufgaben im Bereich von AuR übernehmen sollen, in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Stipendiaten führten in Bonn Gespräche über rüstungskontroll-

politische Themen und verschafften sich im thüringischen Rockensußra ein Bild von der Zerstörung militärischen Geräts nach den Bestimmungen des KSE-Vertrags.

Wachsende Aufmerksamkeit erlangen die vom VN-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den VN-Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Asien, Afrika und Lateinamerika durchgeführten Tagungen zu ausgesuchten regionalspezifischen Themen. Mit ihnen werden zugleich regionale Ansätze zu Rüstungskontrolle und Abrüstung gefördert.

6. Neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und Abrüstung

Mit einem Bericht zu „Neue Dimensionen der Rüstungskontrolle und Abrüstung nach der Ära des Kalten Kriegs“ legte der Generalsekretär der Generalversammlung am 27. Oktober 1992 programmatische Vorstellungen zu künftigen Perspektiven von Rüstungskontrolle und Abrüstung vor. Rüstungskontrolle und Abrüstung sind danach unvermindert relevant für und integraler Bestandteil von internationalen Bemühungen, insbesondere der VN, um Stärkung von Frieden und Sicherheit („Integration“). Nach west-östlichen Abrüstungserfolgen setzt er auf die Beteiligung aller Staaten am Prozeß („Globalisierung“). Auf Erreichtem muß aufgebaut, bestehende Abrüstungserreignisse müssen weiterentwickelt werden („Revitalisierung“). Künftige Schwerpunkte sind die Eindämmung von Massenvernichtungswaffen, die Proliferationskontrolle, die Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen und Transparenz als Unterstützung des Bemühens um Nichtverbreitung. Konkret setzt sich der Generalsekretär ein für einen umfassenden nuklearen Teststopp, die unbefristete Verlängerung des NVV und das Chemiewaffenverbotsübereinkommen. Als neue Herausforderung sieht der Generalsekretär die Konversion.

Die existierenden rüstungskontrollpolitischen Gremien der VN sind nach Vorstellungen des Generalsekretärs an die neuen Erfordernisse anzupassen. In einem neuen „Koordinierten System“ soll der Sicherheitsrat, unterstützt durch den Generalstabsausschuß, eine aktivere Rolle bei Rüstungskontrolle und Abrüstung, namentlich bei der Nichtverbreitung übernehmen. Die anderen Gremien, also 1. Ausschuß, UNDC sowie die Genfer Abrüstungskonferenz CD, und das Abrüstungsbüro des VN-Sekretariates müssen einzeln und in ihrer Zusammenarbeit in den Anpassungsprozeß einbezogen werden.

In einer ersten Stellungnahme begrüßten die EG-Mitgliedstaaten die Überlegungen des Generalsekretärs. Aufgabe der Sondersitzung des 1. Ausschusses im März 1993 wird es insbesondere sein, der Diskussion über künftige Struktur, Arbeitsweise und wechselseitige Beziehung des 1. Ausschusses der VN, der UNDC, der CD und des Abrüstungsbüros des VN-Sekretariats (ODA) Richtung und Konturen zu geben.

2. KAPITEL**Abrüstungsmaßnahmen der VN nach dem Golfkonflikt — Resolution 687 des Sicherheitsrates vom 3. April 1991**

Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen wurde am Ende des Golfkrieges 1991 die Weltorganisation durch die Staatengemeinschaft in die Lage versetzt, in einer Krisenregion die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen konkret und eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Grundlage für diese bisher nicht gekannten Exekutivbefugnisse bildet die Sicherheitsratsresolution Nr. 687 vom 3. April 1991.

Darin hatte der Sicherheitsrat beschlossen, die im Irak befindlichen chemischen, biologischen und nuklearen Waffen sowie ballistische Flugkörper über 150 km Reichweite zu erfassen und einschließlich aller Produktions- und Forschungsanlagen zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder außer Landes zu bringen. Der Irak wurde verpflichtet, seine gesamten Bestände und Programme offenzulegen, ungehinderte Vor-Ort-Inspektionen zu ermöglichen und die Vernichtung des Waffenpotentials auf eigenem Boden vorzunehmen oder zu dulden. Desweiteren wurde dem Land für die Zukunft die Verpflichtung zum Verzicht auf alle Massenvernichtungswaffen in Verbindung mit einem längerfristigen Verifikationsregime auferlegt. Mit Schreiben vom 6. April 1991 an den VN-Generalsekretär willigte die irakische Regierung in die Bedingungen der Resolution 687 ein.

Die mit der Implementierung der Resolution beauftragte Sonderkommission hat den Status eines dem Sicherheitsrat unmittelbar zugeordneten subsidiären VN-Organs. Sie besteht aus 21 Mitgliedern aus 5 Kontinenten, darunter auch ein Angehöriger der Abrüstungsabteilung des Auswärtigen Amtes. Ihr Vorsitzender ist der schwedische Sonderbotschafter Ekeus. Die Sonderkommission arbeitet eng mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien zusammen, der für die Umsetzung der nuklearen Aspekte von Resolution 687 zuständig ist.

Umsetzung der VN-Resolutionen

Die Sonderkommission hat bis Ende 1992 durch ihren ständigen Stab in New York 47 multinational zusammengesetzte Vor-Ort-Inspektionen im Irak organisiert, an denen z. T. leitend eine Reihe deutscher Experten teilnahm. Hierzu verfügt die Sonderkommission über zwei Transportmaschinen und drei Hubschrauber. Diese hat die Bundeswehr als unterstützenden deutschen Beitrag für die VN-Abrüstungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Inspektionen haben auch 1992 unter zumeist schwierigen Bedingungen stattgefunden. Der Irak hat überwiegend nur hinhaltend kooperiert, zum Teil die Inspektionen sogar durch gezielte Behinderungen zu vereiteln versucht. Höhepunkt war der willkürliche Entzug der Einfluggenehmigung für die VN-Transportmaschinen zu Jahresbeginn 1993 und das iraki-

sche Einlenken erst nach militärischer Druckausübung durch die Golfkriegsallianz. Die irakische Regierung ist nach Auffassung der Vereinten Nationen bis heute noch nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, einen ausreichend glaubwürdigen, umfassenden und abschließenden Bericht über ihre Fähigkeiten zur Herstellung von und ihre Vorräte an Massenvernichtungswaffen gemäß Resolution 687 vorzulegen. Zudem weigert sich der Irak, seine Verpflichtungen aus den Folgeresolutionen 707 und 715 voll zu erfüllen.

Dennoch kann die Sonderkommission nach zwanzigmonatiger Tätigkeit beachtliche abrüstungspolitische Ergebnisse vorweisen, obwohl unverändert Restzweifel hinsichtlich möglicherweise noch verborgener Potentiale bestehen:

Das CW-Potential des Irak scheint weitgehend offengelegt zu sein. Die Kampfstoffe wurden — soweit transportfähig — an einem Ort konzentriert, wo inzwischen ihre sachgerechte Vernichtung im Gange ist. Hierbei handelt es sich um einen zeitaufwendigen, technisch komplizierten und sehr kostspieligen Vorgang, an dem sich die Bundesregierung durch Stellung von Experten und Material beteiligt.

Auf dem Feld der biologisch-bakteriologischen Waffen stellte sich heraus, daß der Irak Forschungsprogramme für eine defensive wie offensive Nutzung von B-Waffen durchführte. Die Aktivitäten konzentrierten sich auf Anthrax- und Botulismuserreger. Sämtliche dahingehenden Forschungseinrichtungen wurden, soweit erkannt, unbrauchbar gemacht.

Im Bereich der Nuklearwaffen erbrachten die Inspektionen unter Federführung der IAEO ein besonders besorgniserregendes Bild. Die Realisierung des nuklearen Entwicklungsprogrammes im Irak war offensichtlich schon so weit fortgeschritten, daß die tatsächliche Herstellung eines Kernsprengkörpers nicht mehr von der Verwirklichung waffentechnischer Entwicklungen abhängig war, sondern nur noch von der Produktion einer ausreichenden Menge hochangereicherten, waffengrädigen Urans. Bereits produzierte geringe Mengen waffenfähigen Urans wurden sichergestellt und außer Landes gebracht. Insbesondere durch die enge Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Sonderkommission und IAEO konnten erhebliche Fortschritte bei der Aufdeckung der Nuklearaktivitäten des Irak erzielt werden. Die erkannten militärisch nutzbaren Nuklearanlagen des Irak wurden unbrauchbar gemacht.

Die ballistischen Raketen über 150 km Reichweite wurden vernichtet, darunter Al Hussein-Flugkörper, eine irakische Weiterentwicklung der sowjetischen SCUD-Rakete. Fachleute schließen jedoch nicht aus, daß noch einige weitere Raketen verborgen gehalten werden, von denen der Irak bis heute ohne Nachweis behauptet, sie seien im Krieg gegen den Iran abgeschossen worden. Die von den Inspektoren der Vereinten Nationen aufgefundenen Superkanonen, die auf ein Reichweitenspektrum von 300—1 000 km ausgelegt und offensichtlich für chemische, biologische und nukleare Munition konzipiert waren, wurden bereits 1991 zerstört. Die Zerstörung oder

Unbrauchbarmachung von Raketen-Fertigungsanlagen ist nahezu abgeschlossen.

Langzeitverifikation

Mit Resolution 715 vom 11. Oktober 1991 hat der Sicherheitsrat das Regime langfristiger Verifikationsmaßnahmen verabschiedet. Es ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten, wird allerdings vom Irak bis heute nicht akzeptiert. Eine Geltungsdauer ist nicht festgelegt. Seine Änderung oder Aufhebung bedarf eines neuen Sicherheitsratsbeschlusses.

Das Regime sieht unter anderem vor:

- umfassende Erklärungspflichten des Irak zu Anlagen, Materialien, Forschungsprogrammen, Labor-einrichtungen, chemischen Substanzen sowie zu relevanten Ein- und Ausfuhren im ABC- und Raketenbereich;
- umfassendes Kontrollrecht der Sonderkommission in Verbindung mit der IAEO in Form von kurzfristigen Vor-Ort-Inspektionen im militärischen und im zivilen Bereich;
- Berechtigung der VN-Inspektoren, Material und Dokumente zu beschlagnahmen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen;
- Verpflichtung des Irak zum Erlass von Strafgesetzen, die den eigenen Staatsangehörigen wie auch im Land befindlichen Ausländern die in den VN-Resolutionen verbotenen Aktivitäten unter Sanktionsandrohung untersagen;
- enge Zusammenarbeit der Sonderkommission mit dem VN-Sanktionsausschuß, der die Lieferung von internationaler Kontrolle unterliegender Güter an den Irak überprüft.

Dieses Regime ist eines der weitgehendsten rüstungskontrollpolitischen Überwachungssysteme, das einem nicht besetzten Land je auferlegt wurde. Die Kontrollverpflichtungen gehen deutlich über die Bestimmungen des Chemiewaffen-Verbotsübereinkommens und über die gegenwärtig angestellten Verifikationsüberlegungen zum B-Waffen-Übereinkommen vom 10. April 1972 hinaus. Die Schärfe des langfristigen Überwachungssystems ist insbesondere mit der mangelnden irakischen Kooperation in der ersten Phase der Inspektionen und mit den fortgesetzten Versuchen Bagdads zu erklären, seine tatsächlichen Bestände an Massenvernichtungswaffen zu verschleiern. Trotz der Verweigerungshaltung des Irak hat die VN-Sonderkommission mit einer Interimsanwendung der Resolution beginnen können.

Deutscher Beitrag

Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet aktiv und erfolgreich bei den VN-Abrüstungsmaßnahmen im Irak mit. Der Sonderkommission wurde eine größere Zahl von Fachleuten für ihre Arbeit im Irak zur Verfügung gestellt. An fast allen bisherigen Inspektionen haben deutsche Experten teilgenommen. Hinzu tritt die Bereitstellung von zwei Transall-

Maschinen sowie drei Hubschraubern der Bundeswehr und die Entsendung von knapp 50 Soldaten, die für den Flugbetrieb notwendig sind. Wesentliches Element deutscher Mitwirkung war und ist die substantielle Mitgestaltung der Arbeit der Sonderkommission. Das deutsche Kommissionsmitglied war beteiligt an der Ausarbeitung der Verifikationskonzepte für die Umsetzung von Resolution 687. Aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung abgestellte Fachleute leisten wichtige konzeptionelle und organisatorische Beiträge für die laufende Inspektionsplanung; dem Arbeitsstab der Sonderkommission in New York gehörte an hochrangiger Stelle ein deutscher Offizier an. Deutsche Experten haben auf Grund ihres Fachwissens wesentlich zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Inspektionen im Irak beigetragen und sind mehrfach zu Leitern der Inspektions-teams bestimmt worden. Insgesamt hat die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amtes mit der umfassenden Bereitstellung von Personen, Gerät und Expertise auch in diesem Bereich erneut ihr herausragendes abrüstungspolitisches Interesse und Engagement dokumentiert. Der deutsche Beitrag kommt sowohl den internationalen Bemühungen um die Beseitigung eines gefährlichen Massenvernichtungspotentials als auch dem langfristigen Ziel einer stabilen Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten zugute. Zugleich trägt die Bundesrepublik Deutschland dazu bei, die weltweite Rolle der Vereinten Nationen auf einem Gebiet zu stärken und auszubauen, auf dem diese durch die lähmende Ost-West-Konfrontation der vergangenen Jahrzehnte bisher zu weitgehender Untätigkeit verurteilt waren. Diese Entwicklung eröffnet der Weltorganisation völlig neue Chancen für die Realisierung regionaler und globaler Abrüstungs- und Rüstungskontrollansätze, die die Bundesregierung wie bisher nach Kräften zu fördern beabsichtigt.

VIII. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie sowie Einschränkung des Transfers konventioneller Waffen; sonstige abrüstungsrelevante Verträge

1. KAPITEL

Überprüfung und Stärkung weltweiter Nichtverbreitungsabkommen

1. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV)

Eckpfeiler der internationalen Nichtverbreitungspolitik ist der nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV) aus dem Jahr 1968, den die Bundesrepublik Deutschland 1975 ratifiziert hat. Deutschland betrachtet den NVV als wichtiges Instrument der internationalen Sicherheit und Stabilität. Ein Entstehen neuer Kernwaffenstaaten würde nicht nur regionale Kräfteverhältnisse verändern, sondern könnte destabilisierende Entwicklungen mit weltweiten Auswirkungen auslösen.

Seit der 4. Überprüfungskonferenz des Vertrages im Jahre 1990 konnte das nukleare Nichtverbreitungsre-

gime, insbesondere durch Erweiterung seines Geltungsbereichs, erheblich gestärkt werden:

- China und Frankreich sind dem NVV am 9. März 1992 bzw. am 3. August 1992 beigetreten; damit gehören alle Kernwaffenstaaten (i.S.v. Artikel IX, Abs. 3) dem Vertrag an.
- Südafrika ist am 8. Juli 1992 beigetreten und hat entsprechende Inspektionsvereinbarungen mit der IAEO unterzeichnet, d. h. alle Nukleareinrichtungen unter internationale Kontrolle gestellt.

Von den afrikanischen Staaten sind Niger (September 1992) und Namibia (Oktober 1992) beigetreten.

- Nord- und Südkorea haben sich am 31. Dezember 1991 auf die Einrichtung einer „Nuklearwaffenfreien Zone Koreanische Halbinsel“ geeinigt und bilaterale Inspektionen der nuklearen Einrichtungen vereinbart; außerdem hat Nordkorea IAEO-Kontrollen für seine Nukleareinrichtungen akzeptiert, die es bisher trotz Mitgliedschaft im NVV verweigert hatte. Das umfassende Sicherheitsabkommen mit der IAEO wurde vom nordkoreanischen Parlament am 10. April 1992 ratifiziert (s. auch X.2.)
- Argentinien und Brasilien haben am 13. Dezember 1991 mit der IAEO und der lateinamerikanischen Kernenergieagentur ABACC einen Vertrag über die Anwendung bilateraler Safeguards geschlossen.
- Im START-Zusatzprotokoll (Abkommen von Lissabon, s. IV. 3.) vom 23. Mai 1992 verpflichten sich Ukraine, Weißrußland und Kasachstan, auf deren Territorien sich noch strategische Nuklearwaffen befinden, dem NVV zum frühestmöglichen Zeitpunkt als Nicht-Kernwaffenstaaten beizutreten (Rußland behält den Status als Kernwaffenstaat und Depositar des NVV). Gemäß Lissaboner Abkommen gilt für die Beseitigung der strategischen Nuklearwaffen in Ukraine, Kasachstan und Weißrußland eine Frist von 7 Jahren. Als problematisch erweist sich, daß die Ukraine versucht, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (START-Ratifizierung, Beitritt zum NVV) mit Bedingungen zu verknüpfen. Neben finanzieller Kompensation für die Aufgabe der Nuklearwaffen auf ihrem Territorium erwartet sie von den Kernwaffenstaaten insbesondere Sicherheitsgarantien. Die Bundesregierung drängt zusammen mit den Partnern gegenüber der ukrainischen Regierung auf Implementierung von START bzw. NVV-Beitritt als Nichtkernwaffenstaat. Gemäß der Definition von Kernwaffenstaaten in Artikel IX Abs. 3 NVV können weitere Staaten — also auch die der GUS — dem NVV nur als Nichtkernwaffenstaaten beitreten (Kriterium: Herstellung oder Zündung einer Kernwaffe oder eines sonstigen Kernsprengkörpers vor dem 1. Januar 1967).
- Mit dem Beitritt von Estland und Lettland am 7. bzw. 31. Januar 1992 sind alle baltischen Staaten Mitglied des NVV. Von den Nachfolgestaaten der Sowjetunion haben Usbekistan (Mai 1992) und Aserbeidschan (September 1992) ihren Beitritt als Nichtkernwaffenstaaten vollzogen; in Weißruß-

land hat das Parlament am 4. Februar 1993 den Beitritt ratifiziert.

- Außerdem trat am 2. Dezember 1992 Myanmar (Birma) dem Vertrag bei.

Folgende 28 Staaten gehören dem NVV nicht an: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Djibouti, Georgien, Guyana, Indien, Israel, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Mauretanien, Moldau, Monaco, Oman, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Weißrußland, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate. Nach der Teilung der CSFR am 1. Januar 1993 gehören beide Nachfolgestaaten dem NVV als Nichtkernwaffenstaaten an.

Die Bundesregierung bemüht sich konsequent um Beitritt noch außerhalb stehender Länder, insbesondere von Schwellenstaaten wie Indien, Pakistan, Algerien, Argentinien, Brasilien und Kuba, aber auch Israel. Argentinien hat angedeutet, daß es nach Abschluß des Tlatelolco-prozesses (s. IX. 1.) auch eine NVV-Mitgliedschaft in Erwägung ziehen würde.

Bezüglich der Verlängerungskonferenz des NVV — 25 Jahre nach In-Kraft-Treten des Vertrages — im Jahre 1995 hat die 47. Generalversammlung der VN einen Vorbereitungsausschuß (PrepCom) beschlossen, der vom 10.—14. Mai 1992 in New York zu seiner ersten Sitzung zusammentreffen wird. Außerdem wurde beschlossen, 1995 eine weitere Überprüfungskonferenz zusammen mit der Verlängerungskonferenz abzuhalten.

Die Bundesregierung hat sich für eine unbefristete Vertragsverlängerung über 1995 hinaus ausgesprochen. Dies ist auch die Haltung der drei Depositarstaaten (USA, Großbritannien und Rußland). EG-Partner (EPZ-Erklärung im 1. Ausschuß der VN, 47. GV), NATO (NPG-Ministerkonferenz, Gleneagles, 20./21. Oktober 1992; Außenministerkonferenz, Brüssel, 17. Dezember 1992), Nordatlantischer Kooperationsrat — NAKR — (Brüssel, 18. Dezember 1992) und G 7 (Wirtschaftsgipfel München, 7. Juli 1992) haben sich gleichfalls dieses Ziel gesetzt. Auch der Generalsekretär der VN hat sich für eine unbefristete Weitergeltung des NVV ausgesprochen (Dok. A/C.1-47-7, 23. Oktober 1992).

Insbesondere Dritte-Welt-Staaten machen jedoch ihre Zustimmung zu einer unbegrenzten Vertragsverlängerung von verschiedenen Bedingungen abhängig, u. a. von Fortschritten in der Teststopfrage (s. VI. 2.).

Die Erfahrungen im Irak haben gezeigt, daß eine Stärkung des NVV nicht allein durch die Erweiterung seiner Mitgliederzahl sondern auch durch eine Stärkung seines Verifikationsregimes erreicht werden muß. Das Safeguard-Regime der IAEO wird auf Grundlage der Irak-Erfahrungen bereits reformiert.

Hierzu hat der Gouverneursrat der IAEO im Februar 1992 das Instrument der Sonderinspektionen aktiviert und eine frühere Meldepflicht für Nuklearanlagen eingeführt. Als zweiter Reformschritt wird derzeit an einem universellen Meldesystem gearbeitet, in dessen Rahmen alle IAEO-Mitgliedstaaten der Organisa-

tion Transfers von Nuklearmaterial und kerntechnischen Ausrüstungen melden sollen.

2. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Mittelpunkt der 3. Überprüfungskonferenz zum „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972“ (BWÜ) im September 1991 in Genf waren die Aspekte Vertrauensbildung und Verifikation. Diese sind auch wesentlicher Bestandteil der am 27. September 1991 verabschiedeten Schlußerklärung.

Vertrauensbildende Maßnahme Datenaustausch

Die 3. Überprüfungskonferenz (an der 78 von 118 Vertragsstaaten teilnahmen) appellierte an die Vertragsstaaten, in der Zukunft die Beteiligung an dem jährlichen Datenaustausch (welcher erstmalig auf der 2. Überprüfungskonferenz 1986 beschlossen worden war) ernstzunehmen. Der Katalog der vertrauensbildenden Maßnahmen wurde auf der Konferenz erweitert durch Angaben zu

- nationaler Gesetzgebung der Staaten auf dem Gebiet des BW-Verbots einschließlich Exportkontrollbestimmungen;
- BW-Programmen (offensiv oder defensiv) in der Vergangenheit (seit dem 1. Januar 1946);
- Impfstoffproduktionseinrichtungen;
- Organisation, Art und Umfang militärischer Programme zum Schutz gegen biologische Waffen.

Auch im Jahr 1992 ist der Rücklauf von Meldungen an das VN-Sekretariat (Stichtag: 15. April) eher zögerlich. Allerdings ist insgesamt eine Steigerung gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen (Übersicht s. Anhang). Die Auswertung der Meldungen (in VN-Sprachen) geschieht bislang nur national; wir sind bemüht, künftig möglichst eine bessere Transparenzwirkung zu erreichen, indem wir eine im Rahmen des Möglichen koordinierte Auswertung anstreben.

Verifikationsbemühungen

Auf der 3. Überprüfungskonferenz wurde eine Expertengruppe der Mitgliedsstaaten zu Verifikationsfragen („Ad-hoc-Group of Governmental Experts open to all States Parties to identify and examine potential verification measures from a scientific and technical standpoint“) eingesetzt. Diese soll ihre Arbeit (in Genf) bis spätestens Ende 1993 abschließen und ihre Ergebnisse gegebenenfalls einer gesonderten Staatenkonferenz präsentieren.

Die Expertengruppe tagte erstmals in der Zeit vom 30. März bis 10. April 1992 (VEREX I); das zweite Treffen fand vom 23. November bis 4. Dezember 1992 statt (VEREX II). Weitere Treffen sind für 24. Mai bis

4. Juni 1993 (VEREX III) und 13.—24. September 93 vorgesehen.

In VEREX I (53 Vertragsstaaten vertreten) wurde ein Katalog von einzelnen Verifikationsmaßnahmen aufgestellt, gegliedert nach „off-site“— und „on-site“-Maßnahmen. VEREX II (46 Vertragsstaaten vertreten) hatte die Examinierung dieser einzelnen Maßnahmen zum Ziel. Es gelang, die Examinierungsphase abzuschließen und ein gemeinsames Schlußdokument zu erstellen, welches eine solide Grundlage für die nun anstehende (VEREX III) Evaluierung der Maßnahmen unter Berücksichtigung von Interdependenzen darstellt.

Es hat sich gezeigt, daß einige Staaten, darunter die USA, Iran und China, Verifikationsmaßnahmen im Bereich biologische Waffen kritisch betrachten, während andere mit uns gemeinsam um schnelle Fortschritte bemüht sind.

Einen Sonderfall stellt Rußland dar, das konstruktiv bei den Expertentreffen beteiligt ist. Staatspräsident Jelzin hatte per Dekret im April 1992 jegliche BW-Aktivitäten verboten und zugegeben, daß bis zu diesem Zeitpunkt in Rußland — in Nichtbeachtung des Abkommens — ein offensives BW-Programm durchgeführt worden sei. In trilateralen Verhandlungen mit Großbritannien und den USA sind Maßnahmen vereinbart worden, die eine gegenseitige Überprüfung der Vertragstreue erleichtern sollen (gemeinsame Erklärung vom 14. September 1992). Die Einbeziehung weiterer Staaten bei diesen Maßnahmen scheiterte bislang. Wir betrachten diese Bemühungen als Präzedenzfall für ein künftiges Verifikationsregime, das dem BWÜ bislang fehlt.

Da das BWÜ weder eine Liste der Agenzien, die sich zur Nutzung als biologische Waffen eignen, enthält noch Aufschluß über Mengen, die in Zusammenhang mit deren friedlicher Nutzung (z. B. Impfprogramme oder Defensivforschung) relevant sind, stellt sich bei Verifikation das Problem, nicht nur das Vorhandensein von bestimmten biologischen Substanzen sondern auch die Absicht, die dem Umgang mit ihnen im Einzelfall zugrundeliegt, überprüfen zu müssen.

Mit der obengenannten Einsetzung einer Expertengruppe für Verifikationsfragen wurde ein erster Schritt zu Erarbeitung eines Verifikationsregimes getan (wie von der Bundesrepublik bereits auf der 2. Überprüfungskonferenz 1986 vorgeschlagen).

Die Bundesregierung erwartet, daß die Expertengruppe sich konsequent auch der Problematik einer Definition von biologischen Waffen sowie der Frage militärisch relevanter Mengen annehmen wird, welche im BWÜ selbst ausgespart sind. Im Rahmen der 3. Überprüfungskonferenz hat die Bundesregierung erstmalig in einem offiziellen Konferenzdokument ein Beispiel einer solchen Liste von biologischen und Toxin-Waffen, welche jederzeit erweiter- bzw. revidierbar sein sollte, vorgelegt. Allerdings wird die Entwicklung eines Konsens zu dieser Frage und auch zur Frage der Quantifizierung militärisch relevanter Mengen noch weitere Arbeit erfordern. Im Verlauf von VEREX II hat sich gezeigt, daß eine Reihe Staaten unserem Ansatz folgen.

Parallel zu diesen Bemühungen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, weitere Staaten zum Beitritt zu gewinnen. Dies geschieht in erster Linie in Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern, wobei Großbritannien als einem der drei Depositarstaaten (mit USA und Rußland) eine besondere Rolle und Verantwortung zukommt.

Von den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Weißrußland und Ukraine waren bereits Mitgliedsstaaten) ist bislang keine Rechtsnachfolgeerklärung erfolgt. Rußland erklärt, daß BW-relevante Institute sich ausschließlich auf russischem Territorium befunden hätten. Allerdings hat die Sowjetunion über ein Testgelände außerhalb Rußlands (Insel im Aralsee) verfügt.

2. KAPITEL:

Sonstige Aktivitäten zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren sowie zur Eindämmung des Transfers konventioneller Waffen

Zur Eindämmung der Proliferationsgefahr von atomaren, biologischen und chemischen Waffen, der zu ihrem Einsatz erforderlichen Trägersysteme und zur Einschränkung von konventionellen Waffenexporten hat sich die Bundesregierung an einer Reihe von Vereinbarungen beteiligt sowie verschiedene Initiativen entwickelt. Die dabei angestrebten Lösungen zielen nicht immer auf die Erarbeitung rechtlich verbindlicher Abkommen ab, sondern auf die Einigung über bestimmte Verhaltensweisen, Informations- und Konsultationsverpflichtungen oder Selbstbeschränkungen der Staaten in Bereichen, in denen Exporte von Waffen bzw. waffenrelevanter Technologie nichtverbreitungspolitisch unerwünschte Folgen nach sich ziehen können.

1. Nukleare Exportkontrollen

Im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungspolitik, deren Eckpfeiler der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist, sind in der Vergangenheit Kontrollregime für die Verwendung von und den Handel mit nuklearrelevanten Gütern vereinbart worden.

Auf der Grundlage des Artikels III des NVV, der die Weitergabe von spaltbarem Material nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß es Sicherungsmaßnahmen unterliegt, wurden im sog. Zangger-Ausschuß („Nuclear Exporters Committee“) Kriterien zu dem Verfahren und den Standards für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen erstellt. Die 1974 vorgelegten und laufend überarbeiteten „Zangger-Memoranda“ stellen zusammen mit ihren sog. „Triggerlisten“ für Materialien und Ausrüstungen die erste größere Vereinbarung einheitlicher Regeln für Nuklearexporte dar. Im Zangger-Ausschuß sind 27 Staaten vertreten.

Die sog. „Londoner Richtlinien“ für Nukleartransfers wurden 1977 als ein detaillierter Kodex für internationale nuklearrelevante Lieferungen vereinbart. Ge-

genwärtig beteiligen sich 27 Staaten an dieser Vereinbarung (Nuclear Suppliers Group, NSG). Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen sie auch den Transfer von technologischem Know-how und verschärfen wesentlich die Bedingungen der Weitergabe. Sie weisen dem Vorteil auf, von allen hauptsächlichen Lieferländern angewandt zu werden, und haben sich zu einem Bezugspunkt zwischenstaatlicher Kooperationsabkommen im Kernenergiebereich über die Gruppe der Mitgliedstaaten hinaus entwickelt. Im Jahr 1992 wurde bei einem Treffen der NSG-MS in Warschau ein neues Exportkontrollregime für nuklearbezogene Mehrzweckgüter („dual-use items“) verabschiedet. Dieses neue Regime war innerhalb eines Jahres von einer speziell zu diesem Zweck eingerichteten NSG-Arbeitsgruppe (Vorsitz: USA) erarbeitet worden. Parallel zu seiner Institutionalisierung (Einrichtung einer Kontaktstelle in der Ständigen Vertretung Japans bei der IAEO in Wien, erstes Konsultationstreffen in Wien am 1./2. Dezember 1992) wurden Gespräche zur Harmonisierung der nunmehr zwei NSG-Regime (Nukleargüter einerseits, nuklearbezogene Mehrzweckgüter andererseits) aufgenommen.

2. Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen

Um die Verbreitung chemischer Waffen zu verhindern, sind inzwischen 22, vorwiegend westliche Industriestaaten übereingekommen, Exportkontrollen für „dual use-Chemikalien“, d. h. Stoffe, die sowohl zivil als auch im Zusammenhang mit der Produktion chemischer Waffen genutzt werden können, auf internationaler Ebene abzustimmen. Zu diesem Zweck wurde 1984 unter dem Vorsitz Australiens die sog. „Australische Gruppe“ gegründet. Dieser informelle, nach dem Konsensprinzip arbeitende Zusammenschluß, dem die EG-Staaten, die EG-Kommission, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Norwegen, Finnland, Österreich, Schweden und die Schweiz angehören, strebt die Verbesserung und Harmonisierung nationaler Exportkontrollen an.

In der Australischen Gruppe wurde im Laufe der Jahre eine Liste von 54 sensitiven Chemikalien erarbeitet, für die in allen Mitgliedstaaten obligatorische staatliche Exportkontrollen gelten. Die Gruppe ist damit dem deutschen Beispiel gefolgt: Die Bundesrepublik Deutschland hatte schon 1990 50 Substanzen unter staatliche Exportkontrollen gestellt. Die Australische Gruppe hat ihre Tätigkeit auf den Bereich chemische Anlagen und seit Dezember 1991 auch auf Agenzien und Anlagen, die zur Herstellung von biologischen Waffen geeignet sind, ausgedehnt. Entsprechende Listen wurden in der Sommer- und in der Wintersitzung 1992 verabschiedet. Auch hierbei waren die einschlägigen deutschen Exportkontrollvorschriften beispielhaft. Ein weiteres wesentliches Arbeitsfeld der Gruppe besteht darin, die Genehmigungsverfahren sowie den Kontrollvollzug soweit wie möglich zu harmonisieren.

Auch nach Unterzeichnung der weltweiten Chemiewaffenverbots-Konvention wird die Australische

Gruppe weiter fortgeführt, ihre Tätigkeit im Lichte der Anwendung der Konvention jedoch laufend überprüft werden. Der Ansatz und die Anwendungsgebiete zwischen der Chemiewaffen-Konvention einerseits und der Australischen Gruppe andererseits sind nicht deckungsgleich.

Für die Zukunft von wachsender Bedeutung ist die Einbeziehung weiterer Staaten. Mit der Neuaufnahme von Ungarn und Argentinien im Dezember 1992 ist die Australische Gruppe über den bisherigen OECD-Kreis hinausgewachsen. Am 14. Dezember 1992 fand auf Einladung des Außenministers Ungarns ein weiteres Informationsseminar für die mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und Jugoslawiens statt.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Control Technology Regime/MTCR) wurde 1987 von den Teilnehmern des Weltwirtschaftsgipfels (G 7) als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um eine weitere Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Es stellt eine Ergänzung der internationalen Bemühungen zur Nichtverbreitung dar und unterstützt flankierend rüstungskontrollpolitische Maßnahmen. Dem Regime gehören inzwischen insgesamt 22 Staaten an (alle OECD-MS ohne Türkei und Island).

Die Richtlinien des Regimes, die jede Regierung (auch Nicht-MTCR-Mitglieder) annehmen kann, bestimmten ursprünglich, daß die jeweilige Regierung gemäß einer technischen Liste die Weitergabe von Waren und Technologien kontrollieren wird, die zur Herstellung nuklearwaffenfähiger Trägersysteme mit einer Nutzlast von 500 kg aufwärts und einer Reichweite von mindestens 300 km führen könnten.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Irak-Krieges hatten wir bereits im Frühjahr 1991 angeregt, das Regime durch Einbeziehung von B- und C-Gefechtsköpfen auf alle für Massenvernichtungswaffen geeignete Träger auszuweiten und die für „Reichweite und Nutzlast“ geltenden, die Kontrolle auslösenden Parameter zu senken, um auch leichtere Gefechtsköpfe und Flugkörper kürzerer Reichweite der Kontrolle zu unterwerfen.

Nach intensiven Verhandlungen (MTCR-Treffen in Washington im Herbst 1991 und in Oslo im Sommer 1992) gelang es, weitgehend objektive Kriterien für international abgestimmte Exportkontrollen für Gegenstände zu erarbeiten, die nicht nur der Verbreitung nuklearwaffenfähiger Technologie dienen, sondern bei denen die Absicht unterstellt werden muß, daß sie zum Transport von Gefechtsköpfen aus dem B- und C-Waffenbereich verwendet werden. Zwar konnte in der Parameterfrage noch keine Absenkung der Nutzlast oder Reichweite im höchst sensitiven Bereich („Kategorie I„: d. h. vor allem „vollständige Raketensysteme, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können“ und entsprechende Fertigungsein-

richtungen) erzielt werden; wohl aber wurde bei sog. „Kategorie II-items“ die Übernahme vollständiger Raketensysteme mit Reichweite 300 km und jeglicher Nutzlast auch unter 500 kg, sofern sie für Massenvernichtungswaffen geeignet sind, in die Kontrollliste erreicht.

Die Anwendung des neuen, auf alle Massenvernichtungswaffen bezogenen Standards stellt eine bedeutende Erweiterung der Kontrollen des Trägertechnologiekontrollregimes dar.

Es bleibt Ziel der Bundesregierung, das MTCR-Regime weiter auszubauen und zu stärken. Dazu sollte die Zahl der Mitglieder über den Kreis der sog. „like-minded countries“ aus EG, NATO und ESA (European Space Agency) hinaus erhöht werden: für die Aufnahme neuer Mitglieder gilt das Konsens-Prinzip mit Fall-zu-Fall-Entscheidungen. Möglichkeiten zur Stärkung des Regimes bestehen ferner in einer Vergrößerung der Zahl von Exportstaaten, die sich den Kontrollregeln unterwerfen, ohne Mitglied zu sein, und in einer weiteren Verschärfung der Parameter Nutzlast und Reichweite.

4. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Die auf Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen zielenden Bemühungen erhielten besondere Aktualität durch den Zerfall der früheren Sowjetunion und der damit verbundenen Ungewißheit, inwiefern das hinterlassene gewaltige Potential an atomaren und chemischen Waffen noch unter sicherer Kontrolle gehalten werden kann. Die Gefahr einer ungehemmten Proliferation dieser Waffen und der zu ihrer Herstellung notwendigen Materialien, Ausrüstungen und Kenntnisse wurde plötzlich real.

Die Bundesregierung hat alle sich bietenden Möglichkeiten genutzt, gegenüber den Nachfolgestaaten der Sowjetunion diese Problematik zu verdeutlichen und auf eine Lösung der drängenden Probleme hinzuwirken. Der Bundesminister des Auswärtigen machte hierzu eine Reihe von Vorschlägen, wie in Kooperation mit anderen Staaten wirksame Beiträge geleistet werden könnten, um die Proliferationsgefahren aus den GUS-Staaten zu mindern und nach Möglichkeit zu eliminieren. Viel wäre erreicht, wenn sich alle Staaten verpflichteten, ihre Strafgesetzgebung so auszugestalten, daß die Beteiligung ihrer Bürger am Bau von Massenvernichtungswaffen auch im Ausland unter schwere Strafindrohung gestellt wird. In der deutschen Gesetzgebung ist dies bereits geschehen. Internationale Bemühungen sollten sicherstellen, daß im Zuge der Verminderung oder gar Beendigung der Nuklearwaffenproduktion in den GUS-Staaten arbeitslos gewordene Nuklearwaffenspezialisten ihr Wissen nicht an Staaten verkaufen, die nach der Atombombe streben. Schließlich sollten Staaten, die den Versuch der Beschaffung von Massenvernichtungswaffen und dazu erforderliche Materialien, Ausrüstungen und Kenntnissen unternehmen, mit Sanktionen belegt werden. Es wäre Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in solchen Fällen die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Vertreter der Europäischen Gemeinschaft haben mit den USA, Rußland und Japan am 27. November 1992 in Moskau das Abkommen zur Gründung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (IWTZ) unterzeichnet. Das IWTZ, das auf eine deutsche Initiative zurückgeht, wird Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen SU, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, Möglichkeiten bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivilorientierter Projekte einzusetzen. Damit soll der Gefahr der Verbreitung des Wissens über die Herstellung dieser Waffen durch „Nuklearsöldner“ entgegengetreten werden. Um die Projekte des IWTZ zu finanzieren, hat die Europäische Gemeinschaft 20 Mio. ECU zur Verfügung gestellt.

5. VN-Register für konventionelle Waffen

Die 46. VN-GV 1991 verabschiedete eine, u. a. von den Zwölf eingebrachte, Resolution (Res 46/36 L) zur Einrichtung eines VN-Waffenregisters mit folgenden wichtigen Elementen:

- Aufforderung an GS, bei den VN ein Register für Sammlung von Informationen über Waffentransfer ab 1. Januar 1992 einzurichten.
- Aufforderung an MS, bis 30. April 1993 für 1992 und dann alljährlich Angaben über die Zahlen der transferierten Rüstungsgüter der 5 KSE-Hauptwaffenkategorien sowie Kriegsschiffe und Raketen an VN zu übermitteln.
- Einladung an MS, freiwillig Informationen über Rüstungsbestände und nationale Produktion zu liefern.
- Aufruf an MS zur Zurückhaltung bei Verkauf und Kauf konventioneller Waffen und zur Schaffung einschlägiger Gesetze.

Die 47. GV nahm im Konsens eine Resolution über Durchführungsbestimmungen an.

Die Einrichtung des Registers bedeutet einen beachtlichen Erfolg für die Bundesrepublik Deutschland, die sich seit 1980 dafür eingesetzt hatte, und für die Europäische Gemeinschaft, die sich schließlich dieses Ziel zu eigen gemacht hatte. Die VN setzen damit auch ein Signal für ihre wachsende Mitverantwortung bei Erarbeitung und Implementierung konkreter Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle und für eine weltweite Anerkennung des europäischen Konzepts von VBM.

Die KSZE-Außenminister haben sich am 30./31. Januar 1992 in Prag zur Beteiligung am VN-Register verpflichtet und andere Staaten dazu aufgefordert, dies gleichfalls zu tun. Indossiert wurde die Res auch in der Abschlusserklärung zum Gipfeltreffen des VN-Sicherheitsrats (31. Januar 1992).

Die Bundesregierung bereitet derzeit die nationale Umsetzung der Resolution vor.

3. KAPITEL:

Sonstige abrüstungsrelevante Verträge

1. Umweltkriegsübereinkommen (ENMOD)

An der 2. Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 18. Mai 1977 (Umweltkriegsübereinkommen) nahmen in der Zeit vom 14.—18. September 1992 in Genf von 55 Vertragsstaaten 40 Staaten sowie 6 Staaten und internationale Organisationen und Staatenzusammenschlüsse als Beobachter teil. Die Konferenz wurde unter dem Eindruck der irakischen Umweltzerstörungen im Golfkrieg vorzeitig einberufen. Im Mittelpunkt stand die Erörterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens sowie das Bemühen, seinen Wert als Rüstungskontrollabkommen insbesondere durch auf Universalität zielende Schritte zu erhöhen. Beide Elemente sind wesentliche Bestandteile der von der Konferenz am 18. September 1992 im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung.

Wie schon die 1. Überprüfungskonferenz von 1984 stellte auch die 2. Überprüfungskonferenz im Schlußdokument die Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens durch alle Vertragsstaaten fest. Dieser Feststellung ging eine intensive Diskussion der Frage voraus, ob die irakischen Umweltzerstörungen im Golfkrieg (Einleiten von Rohöl in den Persischen Golf und Anzünden der Ölquellen in Kuwait) als Verstoß gegen das Verbot der feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken gewertet werden können. Die Feststellung eines Bruchs des Übereinkommens durch den Irak schied jedoch bereits deswegen aus, weil der Irak lediglich Signatarstaat nicht jedoch Vertragspartei des ENMOD-Übereinkommens ist.

Unterschiedliche Auffassung gab es darüber, ob hinsichtlich des Anwendungsbereichs Klärungsbedarf besteht. Eine Reihe von Staaten bejahten diesen und sprachen sich dafür aus, hierzu den Beratenden Sachverständigenausschuß nach Artikel V des Übereinkommens bis 1995 einzuberufen. Der Konferenz gelang es, einige Klarstellungen über den Anwendungsbereich bereits in ihrer Schlußerklärung zu verankern. Diese hält fest, daß unter umweltverändernden Techniken im Sinne des Artikels II des Übereinkommens „jede“ umweltverändernde Technik zu verstehen ist, die weiträumige, lang andauernde oder schwere Auswirkungen hat und die Zwecke oder Ziele im Sinne des Artikel I verfolgt. Damit werden nicht nur die bei den Verhandlungen im Vordergrund stehenden hochtechnischen umweltverändernden Techniken, sondern auch die „low level techniques“ erfaßt. Auf Initiative der Bundesregierung bringen die Konferenzteilnehmer in der Schlußerklärung ferner ihre Auffassung zum Ausdruck, daß unter den im Übereinkommen näher bezeichneten Bedingungen auch Herbizid-Einsätze verboten sind. Die Bundesregierung hat damit einen aus ihrer Vorsitzrolle bei den Verhandlungen über ein Chemiewaffenübereinkommen, das selbst Herbizid-Einsätze nicht verbietet, erwachsenen Auftrag erfüllt. Die Überprüfungskonferenz brachte außerdem ihre

Überzeugung zum Ausdruck, daß jegliche Forschung und Entwicklung umweltverändernder Techniken ebenso wie deren Nutzung ausschließlich friedlichen Zwecken dienen müsse. Weitergehende Vertragsänderungswünsche konnten sich nicht durchsetzen.

Dennoch hat die ausführliche Aussprache über den Anwendungsbereich des Übereinkommens vor dem Hintergrund der Umweltzerstörungen im Golfkrieg dazu beigetragen, das Bewußtsein für den Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten zu schärfen. Die Schlußerklärung verweist ausdrücklich auf die Erklärung der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 14. Juni 1992.

Die Bundesregierung wird bilaterale Gespräche dazu nutzen, Nichtvertragsstaaten zum Beitritt aufzufordern. Sie ist außerdem an der Einberufung des Beratenden Sachverständigen-Ausschusses zur Klärung des Anwendungsbereichs interessiert und wird an seiner Arbeit aktiv mitwirken.

2. VN-Waffenübereinkommen

Das Übereinkommen „über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ (VN-Waffenübereinkommen) war nach mehrjährigen Verhandlungen am 10. Oktober 1980 in New York verabschiedet und von der Bundesrepublik Deutschland am 10. April 1981 gezeichnet worden. Das Abkommen ist seit dem 2. Dezember 1983 in Kraft.

Das Übereinkommen stellt eine Bestätigung und Weiterentwicklung von Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts dar, die auch rüstungskontrollpolitische Bedeutung haben. Es ergänzt insbesondere die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen (BGBl 1990 II S.1550). Drei Protokolle, die Bestandteil des Übereinkommens sind, enthalten ein Verbot von Projektilen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, eine Präzisierung der Regeln zur Kontrolle von Landminen und eine Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen.

Die Bundesregierung hatte auf der Vertragskonferenz aktiv mitgearbeitet und sich vor, während und nach den Verhandlungen mit ihren Bündnispartnern zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen abgestimmt, die für ein einheitliches Rechtsverständnis im Bündnis unabdingbar sind. Aufgrund dieser Abstimmung sind Probleme für eine gemeinsame Operationsführung auch bei fortdauernden Unterschieden im Ratifikationsverhalten nicht zu erwarten, so daß der Deutsche Bundestag das Gesetz beschlossen hat (BGBl 1992 II S.958 ff.). Das Ratifikationsinstrument für das VN-Waffenübereinkommen (nebst der drei o. g. Protokolle) wurde am 25. November 1992 beim Generalsekretär der VN in New York hinterlegt. Das VN-Waffenübereinkommen ist von diesem Tage an für Deutschland in Kraft.

IX. Regionale Abrüstungsbemühungen

1. Vertrag von Tlatelolco

Am 26. August 1992 trat in Mexiko-Stadt die Generalkonferenz des Vertrags von Tlatelolco, OPANAL („Organismo para la Proscripción de las Armas Nucleares en la América Latina y el Caribe,“) zu ihrer 7. außerordentlichen Sitzung zusammen. Beobachter waren nicht eingeladen.

Die im Konsens verabschiedete Resolution 290 (VII) stellt den Beitritt Frankreichs zum Zusatzprotokoll I des Vertrages von Tlatelolco am 24. August 1992 fest und registriert die Entscheidung der Regierungen von Argentinien, Brasilien sowie Chile, den Vertrag so bald wie möglich für sich in Kraft zu setzen. (Zusatzprotokoll I ermöglicht außerregionalen Staaten, die Hoheitsrechte in der Region ausüben, den Vertrag zu billigen. Die Signatarstaaten erklären sich darin bereit, die Ziele und Bestimmungen des Vertrags zu achten. Mit ihrer Unterschrift werden sie jedoch nicht Vertragspartei.) Wie aus einer gemeinsamen argentinisch-brasilianisch-chilenischen Erklärung vom 27. August 1992 hervorgeht, sollen anhand der von Mexiko, Argentinien, Brasilien und Chile eingebrachten Änderungen einige Abschnitte des aus dem Jahre 1967 stammenden Vertrages verbessert und aktualisiert werden, ohne jedoch dessen Grundsätze und Ziele anzutasten. Mit der Zustimmung zum veränderten Wortlaut werde unter dem Dach des Vertrages ein wirksamer Verifikations- und Kontrollmechanismus geschaffen und gleichzeitig die von den Staatspräsidenten Collor und Menem am 28. November 1990 in der Erklärung von Foz do Iguacu vereinbarte dritte Stufe der Zusammenarbeit erreicht. Da die Änderungen nunmehr angenommen seien und die französische Regierung das 1. Zusatzprotokoll ratifiziert habe, stünde einem raschen Inkrafttreten des Vertrages von Tlatelolco im gesamten Vertragsgebiet nichts mehr entgegen.

Materiell sieht die Resolution Vertragsänderungen zu folgenden Punkten vor:

- Einbeziehung der IAEO, insbesondere in das Inspektionsverfahren (Verdachtskontrollen),
- erweiterte Kontrollbefugnisse des OPANAL-Sekretariats,
- Möglichkeit der Zusammenarbeit von OPANAL mit anderen internationalen Organisationen zum Zweck der (nuklearen) Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Kuba hat angekündigt, daß es — wenn alle noch ausstehenden Staaten dem Vertrag beigetreten seien (d. h. nach erfolgter Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde für die Vertragsänderung bzw. den Beitritt) — auch beitreten werde (Außer Kuba sind dem Vertrag bislang folgende Staaten nicht beigetreten: Guyana sowie St. Lucia, Belize und St. Kitts-Nevis — Stand 31. Juli 1992).

2. Kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel

Am 31. Dezember 1991 haben sich Nord- und Südkorea bei Verhandlungen über Nuklearfragen in Panmunjon im Prinzip auf die Einrichtung einer „nuklearwaffenfreien Zone Koreanische Halbinsel“ geeinigt. Die gemeinsame Erklärung

- schreibt das Verbot fest, Nuklearwaffen zu testen, herzustellen, zu produzieren, anzunehmen, zu besitzen, zu lagern, aufzustellen oder zu gebrauchen;
- bestimmt, daß Atomenergie ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt werden soll;
- hält den Verzicht beider koreanischer Staaten auf Wiederaufbereitung und Urananreicherung fest;
- sieht gegenseitige Inspektionen von Nuklearanlagen mit Hilfe von Verfahren vor, die durch ein noch zu bildendes gemeinsames Komitee für nukleare Kontrolle ausgearbeitet werden sollen.

Das Abkommen ist seit dem 19. Februar 1992 in Kraft (Zusammentreffen der Regierungschefs in Pjöngjang). Voraussetzung für diese Entwicklung war die Änderung der Politik der USA bezüglich der Stationierung von US-Nuklearwaffen: Die USA waren bereit, ihre Nuklearwaffen aus Südkorea zurückzuziehen, um mit diesem Schritt politisch den Weg für Inspektionen der nordkoreanischen Nuklearanlagen unter dem Schirm der nuklearwaffenfreien Zone Korea freizumachen. Der Abzug der amerikanischen Nuklearwaffen ist Ende 1991 abgeschlossen worden.

Am 10. April 1992 hat die Demokratische Volksrepublik Korea ein umfassendes Sicherheitsabkommen mit der IAEO im Zusammenhang mit dem NVV ratifiziert (in Südkorea steht das gesamte Nuklearprogramm bereits seit 1975 unter IAEO-Sicherungsmaßnahmen). Damit werden alle Nuklearanlagen von Nordkorea unter internationale Kontrolle gestellt.

Bisher haben sechs Inspektionen sowie zwei Expertenbesuche der IAEO in Nordkorea stattgefunden. Die wegen verbleibender offener Fragen von der IAEO erbetenen — im Sicherheitsabkommen vorgesehenen — Sonderinspektionen hat Nordkorea jedoch abgelehnt. Die IAEO erwägt daher derzeit, wegen dieses Problems den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einzuschalten.

3. Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle und Abrüstung in Nahost

Seit 1974 befaßt sich die VN-Generalversammlung jährlich auf Initiative Ägyptens mit einer Resolution zum Thema nuklearwaffenfreie Zone Nahost; die Resolution wurde seit 1980 stets im Konsens angenommen. Die Resolution fordert alle Staaten der Region auf, dem NVV beizutreten sowie ihre gesam-

ten Nuklearaktivitäten unter IAEO-Safeguards zu stellen. Seit September 1988 gibt es in der IAEO eine Initiative mit ähnlicher Zielsetzung. Sie fordert den Generaldirektor der IAEO auf, eine Studie über die Modalitäten der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in allen Nuklearanlagen in allen Ländern der Region durchzuführen.

Eine Studie des Generalsekretärs der VN zum Thema „nuklearwaffenfreie Zone Nahost“ aus 1990 (GV Dok. A/45/435) enthält im wesentlichen als Fazit, daß eine nuklearwaffenfreie Zone Nahost nur das Ergebnis langfristig anzulegender Maßnahmen sein kann. Haupthindernis seien die komplexen Interessengegensätze in der Region zwischen Israel und den arabischen Ländern sowie zwischen Iran und Irak.

Der ägyptische Präsident Mubarak setzt sich mit Nachdruck für eine „massenvernichtungswaffenfreie Zone Nahost“ ein. Es wird damit ein „link“ zwischen A-, B- und C-Waffen hergestellt. Neue Aktualität erhielt diese Initiative durch die Golfkrise und SR-Resolution 687 die in ihrer Präambel Bezug auf die Vorschläge nuklearwaffen- bzw. massenvernichtungswaffenfreie Zone Nahost nimmt. In einem Brief an den Bundeskanzler — sowie die anderen Staats- und Regierungschefs der G 7 — hat Präsident Mubarak die ägyptischen Vorstellungen Mitte 1991 nochmals erläutert: Als ersten Schritt fordert er den Beitritt aller Staaten der Region zu allen bestehenden Nichtverbreitungsregimeen bzw. Verbotsabkommen (NVV, BWÜ, CWÜ).

Der ägyptische Außenminister hat dieses Konzept in einem Brief an den VN-Generalsekretär vom 21. Juli 1991 präzisiert und angekündigt, daß Ägypten sich künftig noch stärker auf diplomatischem Wege für eine massenvernichtungswaffenfreie Zone Nahost einsetzen werde.

Israel begrüßt grundsätzlich die ägyptische Initiative, weist jedoch darauf hin, daß eine solche Zone zwischen den Beteiligten direkt ausgehandelt werden müsse. Zu seiner Nuklearpolitik hat es stets erklärt, daß es nicht als erster nukleare Waffen in diese Region einführen werde.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt seit langem den ägyptischen Vorschlag für eine nuklearwaffenfreie Zone Nahost, indem sie für die diesbezüglichen jährlichen VN-Resolutionen stimmt. Die Bundesregierung unterstützt auch die Initiative für eine massenvernichtungswaffenfreie Zone Nahost, tritt jedoch für ein schrittweises Vorgehen ein, da ein „link“ zwischen den Kategorien A, B und C Fortschritte in einer der drei blockieren könnte.

Die Mehrheit der 21 Staaten der Arabischen Liga hat beschlossen, das Chemiewaffenverbotsübereinkommen nur unter der Bedingung zu zeichnen (s. VI. 1.), daß Israel sich dem NVV annähert.

DRITTER TEIL

I. Politische Entwicklungen in Europa

1. Die Auflösung der Sowjetunion und die Entwicklung der GUS-Staaten

Die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) wurde am 8./21. Dezember 1991 von den Staatsoberhäuptern von elf damaligen Sowjetrepubliken in Minsk und Alma-Ata gegründet, wobei zugleich die Sowjetunion für aufgelöst erklärt wurde. Die bereits unabhängigen baltischen Staaten und Georgien nahmen nicht teil. Gegenwärtig gehören der GUS neun bzw. zehn Staaten an (der Status der Moldau ist unklar).

Die GUS hat die in sie gesetzten Erwartungen, die über eine bloße Abwicklung des sowjetischen Erbes hinausgingen, nicht erfüllen können. Ansätze, sie — bei Wahrung der einzelstaatlichen Unabhängigkeit — zu einer Politik der Integration zu nutzen, sind bis heute an internen Interessengegensätzen gescheitert. Insbesondere lehnt die Ukraine jede rechtliche Ausgestaltung und die Einrichtung gemeinsamer administrativer Organe als Schritt in Richtung auf eine Supranationalität der GUS und auf die Einrichtung eines neuen „Unionszentrums“ ab.

Entsprechend gering sind die Erfolge der GUS bei der Bewältigung gemeinsamer Probleme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion: In der Wirtschaftspolitik gelang es nicht, die Wirtschafts- und Finanzpolitik zu koordinieren und so einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu erhalten. Zur Beilegung von Regionalkonflikten hat die GUS nicht effektiv beitragen können, wenngleich Einigkeit über die Möglichkeit besteht, Friedenstruppen der GUS einzusetzen. Wirksame friedenserhaltende Maßnahmen sind bisher nur im kleineren Kreis der beteiligten Parteien und Rußlands durchgeführt worden (Transnistrien, Südossetien). Einziges — wenn auch nicht unbedeutendes — Aktivum in der Bilanz ist die Wahrung relativer Stabilität bei der schrittweisen Liquidierung des sowjetischen Militärs zugunsten nationaler Streitkräfte.

Als dominierender Staat blieb aus den Resten der Sowjetunion die Russische Föderation (Rußland) zurück, ihrerseits ein multiethnisches Gebilde mit dem frei gewählten, demokratischen Präsidenten Boris Jelzin an der Spitze. Unter ihm hat Rußland in Abkehr von sowjetischen Traditionen eine Außenpolitik betrieben, die auf enge Zusammenarbeit Rußlands mit der westlichen, demokratischen Staatengemeinschaft zielt. Nach innen wurde die Liberalisierung der Gesellschaft energisch vorangetrieben; mit Beginn des Jahres 1992 wurde der Versuch eines raschen und konsequenten Übergangs zur Marktwirtschaft durch Preisfreigabe und Privatisierung eingeleitet, der bis heute nicht abgeschlossen ist.

Auf dem VII. Kongreß der Volksdeputierten (1.—14. Dezember 1992) ist es zum offenen Ausbruch der zuvor schwelenden Verfassungskrise um die Machtverteilung zwischen reformorientierter Exekutive und überwiegend konservativer Legislative und damit der Auseinandersetzung um die Zukunft des Reformkurses gekommen. Wesentliches Ergebnis war am 14. Dezember 1992 die Wahl von Wiktor Tschernomyrdin anstelle des Reformökonomens Jegor Gaidar zum Ministerpräsidenten. Im Rahmen der Regierungsneubildung sind jedoch die „jungen Reformer“ der Regierung Gaidar sehr weitgehend von Jelzin in der Regierung gehalten worden. Sie besetzen weiterhin die für die Wirtschafts- und Finanzpolitik entscheidenden Schlüsselpositionen in der Regierung, während die Notenbank der Kontrolle des Obersten Sowjet untersteht.

Der Reformkurs Jelzins steht weiterhin und zunehmend unter dem Druck konservativer und national orientierter Fraktionen im Parlament wie auch von organisierten Interessengruppen (Staatsindustrie), die unter dem Eindruck der schweren Wirtschaftskrise für einen Abbruch oder eine Verlangsamung der Reformen eintreten.

Unmittelbar nach dem Volksdeputiertenkongreß stattete Bundeskanzler Dr. Kohl der Russischen Föderation einen offiziellen Besuch ab (14.—16. Dezember 1992), bei dem er von BM Dr. Kinkel, BM Dr. Waigel, BM Möllemann und einer zwanzigköpfigen Wirtschaftsdelegation begleitet wurde. Dabei wurden die vorrangigen Besuchsziele voll erreicht: Einerseits wurde unsere Unterstützung des von Präsident Jelzin eingeschlagenen Reformkurses deutlich signalisiert; andererseits konnte im Rahmen eines Gesamtpakets ein Schlußstrich unter die (vielfach finanziellen) bilateralen Probleme gezogen werden, die Rußland von der Sowjetunion und Deutschland aus der Vereinigung übernommen hatten. Der Bundeskanzler betonte, der Besuch unterstreiche das fortdauernde Interesse Deutschlands an „unserem Partner Rußland,“. Er sicherte Präsident Jelzin zu, Deutschland werde Rußland bei der Verwirklichung seiner Reformen nach Kräften mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Ukraine geht den Weg politischer Reformen mit zwar nicht schnellem, aber stetem Schritt. Präsident Leonid Krawtschuk (gewählt am 1. Dezember 1991) führt das Land nach dem Konsensprinzip; die politische Kultur ist angesichts der totalitären sowjetischen Vergangenheit stark von Toleranz und sachlicher Auseinandersetzung geprägt. Ein grundlegendes Wirtschaftsreformkonzept war hingegen, anders als in Rußland, noch bis Oktober 1992 nicht erkennbar. Das Kabinett des neuen Ministerpräsidenten Kutschma, an dem nun auch die bisherige Opposition beteiligt ist, hat ein Maßnahmenpaket zur Wirtschaftsreform vor-

gelegt, das auf dem Verordnungswege verwirklicht werden soll.

Die ukrainische Außenpolitik ist von Hinwendung zum Westen geprägt. Kiew hat sich bemüht gezeigt, westlichen Anliegen im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle entgegenzukommen. Nach dem Abzug der taktischen Atomraketen und der Ratifizierung des KSE-Vertrags regt sich jedoch wachsender Widerstand gegen einen Abzug auch der strategischen Atomwaffen ohne Gegenleistung. Auch Präsident Krawtschuk forderte am 10. November 1992 „Kompensationen“ und Sicherheitsgarantien als Voraussetzung für Abtransport und Beseitigung der 176 atomaren Langstreckenraketen auf ukrainischem Boden.

Auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion haben sich regionale militärische Konflikte verschärft oder entwickelt, die teils politischen, teils den Charakter von Nationalitätenkonflikten tragen:

- In Armenien und Aserbaidschan wird die innenpolitische Entwicklung durch den Berg-Karabach-Konflikt überschattet, bei dem es um die Zukunft eines überwiegend von Armeniern besiedelten Gebiets innerhalb Aserbaidschans geht. Die bewaffneten Auseinandersetzungen halten unvermindert an, ohne daß eine Seite einen entscheidenden militärischen Durchbruch hätte erreichen können. Aserbaidschan ist es nicht gelungen, den Korridor, den armenische Verbände im Mai 1992 über aserbaidschanisches Territorium nach Berg-Karabach geschlagen haben, zu unterbrechen. Die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der KSZE (Minsker Konferenz, bisher nur Vorgespräche in Rom) treten auf der Stelle.
- In Georgien bleiben die Krisen in Südossetien und Abchasien um die Sezession dieser Gebiete ungeklärt. Während in Südossetien eine gemischte russisch-georgisch-ossetische Friedenstruppe erfolgreich eine Waffenruhe erzwingt und aufrechterhält (unter Ägide der KSZE haben Verhandlungen für eine politische Lösung begonnen), gehen in Abchasien die blutigen Auseinandersetzungen zwischen georgischen Streitkräften und aufständischen Abchasen mit Unterstützung von (russischen) Freiwilligen und lokalen russischen Militärführern weiter. Die Krise, die im Sommer 1992 eskalierte, droht wegen der starren Haltung der Nationalisten beider Staaten zu einem russisch-georgischen Problem zu werden.
- Der im Sommer 1992 virulente Dnjestrkonflikt (Abspaltung des mehrheitlich ukrainisch und russisch besiedelten östlichen Dnjestr-Ufers von der Republik Moldau als Folge von vermeintlichen Überlegungen, die überwiegend rumänisch besiedelte Moldau wieder an Rumänien anzugliedern) ist nach Abschluß eines moldauisch-russischen Abkommens vom 21. Juli 1992 und der nachfolgenden Stationierung von russischen Friedenstruppen vorläufig beruhigt worden. Der Status des östlich des Flusses gelegenen Gebietes ist aber noch ungeklärt; Verhandlungen haben begonnen.

— In Tadschikistan hat sich der Machtkampf zwischen der konservativ kommunistischen Regierung auf der einen und islamistischen und demokratischen Oppositionsgruppen auf der anderen Seite 1992 zu einem blutigen Bürgerkrieg entwickelt, an dem in wechselnden Konfigurationen auch rivalisierende Clans und Regionen sowie miteinander verfeindete Gruppen des islamischen Klerus beteiligt sind. Der Konflikt hat bis Ende 1992 über 20 000 Todesopfer gefordert und 200 000 bis 500 000 Menschen zur Flucht aus ihren Heimatorten in andere Teile Tadschikistans oder ins benachbarte Ausland gezwungen.

Die Bundesrepublik Deutschland strebt mit allen aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten vollwertige und freundschaftliche Beziehungen an. Sie hat in ihnen im Verlauf des Jahres 1992 (mit der Ausnahme von Turkmenistan und Tadschikistan) Botschaften eröffnet; Vertretungen in den beiden genannten Staaten sollen im ersten Halbjahr 1993 folgen.

2. Entwicklung in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie in den baltischen Staaten

Der Prozeß des Wandels und der Festigung demokratischer Strukturen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa hat sich im Jahre 1992 weiter fortgesetzt.

Der Übergang Polens zur parlamentarischen Demokratie kann seit den freien Parlamentswahlen vom 27. Oktober 1991 als abgeschlossen gelten. Der zweifache Wechsel im Amt des Ministerpräsidenten und die Bildung einer neuen Regierung unter MPin Hanna Suchocka im Jahre 1992, die ohne innenpolitische Erschütterungen vonstatten gingen, zeugten von der Tragfähigkeit der existierenden parlamentarischen Strukturen.

Ungarn war auch 1992 wieder der politisch stabilste Staat in Mitteleuropa. Die Regierung Antall konnte sich auf eine sichere Mehrheit im Parlament stützen. Das parlamentarisch-demokratische System wurde voll ausgebaut.

Die CSFR war nach den Wahlen im Juni 1992 durch eine sich beschleunigende Teilungsdynamik bis hin zu ihrem Erlöschen am 31. Dezember 1992 gekennzeichnet. Der Teilungsprozess verlief verfassungsmäßig und kontrolliert.

In Rumänien konnten die Oppositionsparteien bei den Kommunalwahlen sowie Parlamentswahlen ihre Position stärken. In Bulgarien wurden wichtige Gesetze zur Verwirklichung der Marktwirtschaft verabschiedet. Nach den Wahlen vom März 1992 übernahm die bisher in der Opposition stehende Demokratische Partei Albaniens die Regierung. Slowenien konnte sich ganz aus dem Konflikt im ehemaligen Jugoslawien herauslösen.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas war durch den weiteren Ausbau der Beziehungen im Rahmen der Partnerschaftsver-

träge bestimmt. Die Bundesregierung hat den Prozeß der Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder in Europa auch in materieller Hinsicht in besonderer Weise gefördert.

Die baltischen Staaten sind ungeachtet schwieriger Startbedingungen im ersten Jahr ihrer wiedergewonnenen Unabhängigkeit beim Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft ein gutes Stück vorangekommen. Dabei haben die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Estland (20. September 1992) sowie die Parlamentswahlen in Litauen (25. Oktober/15. November 1992) zu einem ersten demokratischen Machtwechsel geführt. Neben der Entwicklung marktwirtschaftlicher Strukturen stellte die Neuordnung des Verhältnisses zu Rußland die wichtigste Herausforderung für die baltischen Staaten dar. Hierbei ging es vor allem um die ungelöste Frage des Abzugs der ehemals sowjetischen Truppen sowie die Stellung der großen russischsprachigen Bevölkerungsteile in Estland und Lettland.

Die Vertiefung der Beziehungen der Staaten Mittel- und Osteuropas zwischen EG, NATO und WEU machte wichtige Fortschritte. Mit Polen, Ungarn und der CSFR wurden Europaabkommen unterzeichnet, mit Rumänien und Bulgarien wurden Assoziierungsabkommen mit der EG paraphiert. Handels- und Kooperationsabkommen wurden mit den baltischen Staaten sowie Albanien unterzeichnet, mit Slowenien paraphiert. Durch Bildung des NATO-Kooperationsrates wurde die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen der NATO und den Staaten Mitteleuropas institutionalisiert. Das Sonderministertreffen der WEU in Bonn beschloß den Ausbau der Beziehungen zwischen der WEU und den Staaten Mittel- und Osteuropas.

Auch im Jahre 1992 war es nicht möglich, eine einvernehmliche friedliche Lösung für die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien zu erreichen. Am 26./27. August trat in London die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zusammen, die seither in Genf permanent weiter tagt und die Arbeit der von Lord Carrington geführten EG-Konferenz fortsetzt. Sie bemüht sich insbesondere um eine Beendigung der Feindseligkeiten in Bosnien-Herzegowina.

In den Kampfgebieten Kroatiens führte die VN-Friedensoperation zu einer vorübergehenden Beruhigung im serbisch-kroatischen Konflikt. Allerdings konnten infolge serbischen Widerstands die politischen Schlüsselemente des VN-Friedensplanes, wie die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die Schaffung einer ethnisch gemischten Polizeitruppe, nicht verwirklicht werden.

Im März/April 1992 begann die Eskalation der Feindseligkeiten in Bosnien-Herzegowina, die auf serbischer Seite zunehmend den Charakter eines Vernichtungsbündnisses und Vertreibungsfeldzuges gegen die bosnischen Moslems annahm. Hierbei konnte die serbische Seite auf die Waffen, Ausrüstung und Strukturen der jugoslawischen Volksarmee zurückgreifen, die ihr von der Belgrader Führung überlassen worden waren. Nicht zuletzt aus diesem Grund verhängte der VN-

Sicherheitsrat am 30. Mai 1992 mit Res. 757 ein umfassendes Sanktionsregime gegen Serbien und Montenegro, das am 16. November 1992 mit Res. 787 noch einmal verschärft wurde.

Zugleich engagierten sich im Laufe des zweiten Halbjahres 1992 zunehmend VN-Friedenstruppen in Bosnien-Herzegowina, und zwar zur Sicherung einer humanitären Luftbrücke nach Sarajevo, zum Schutze humanitärer Transporte auf dem Landweg und zur Überwachung des mit SR-Res. 781 verhängten Flugverbotes.

Was weitere potentielle Konfliktherde betrifft, so entsandte die KSZE im Laufe des Jahres 1992 Langzeitmissionen in den Kosovo, die Vojvodina und den Sanjak sowie eine Mission nach Makedonien. In diese Republik, deren internationale Anerkennung wegen eines Namensstreites mit Griechenland nicht vollzogen werden konnte, sollen nunmehr auch VN-Einheiten entsandt werden.

3. Die Rolle von NATO, Nordatlantischem Kooperationsrat (NAKR), KSZE und WEU

NATO/NAKR

Schon vor Ende 1991, dem Zeitpunkt der Auflösung der Sowjetunion, ist deutlich geworden, daß Sicherheit in Europa nur durch ein Geflecht ineinandergreifender Institutionen, das die Staaten Europas und Nordamerikas miteinander verbindet, gewährleistet werden kann. Hierbei sind gefordert: die NATO, der Nordatlantische Kooperationsrat, die KSZE und die WEU.

Die umfassende Rolle, die die NATO im neuen sicherheitspolitischen Umfeld spielen kann, spiegelt sich in dem großen Interesse wider, das ihr im Osten entgegengebracht wird. Eine massive militärische Bedrohung besteht nicht mehr. Die Haltung östlicher Staaten gegenüber der NATO ist von Aufgeschlossenheit, Drängen auf engere Zusammenarbeit und z. T. sogar von Beitrittswünschen gekennzeichnet.

Es spricht für die Qualität der politischen Zusammenarbeit innerhalb des Bündnisses und mit Nicht-NATO-Staaten, daß die Allianz in einer Zeit relativ verringerter Bedeutung des militärischen Faktors stabilisierend nach außen wirkt. Das Bündnis garantiert heute nicht nur die Sicherheit seiner Mitgliedstaaten, sondern bleibt auch eines der unverzichtbaren Instrumente zur Förderung von Stabilität und zur Gestaltung des Wandels in ganz Europa. Die Bundesregierung hat ihre Bemühungen zur Bildung eines kooperativen Sicherheitsverbunds in der atlantisch-eurasischen Region fortgesetzt. Konsultationen, Informationsaustausch, politische Vertrauensbildung mit dem Ziel einer Stabilitätszone waren und bleiben hierfür bedeutsam.

Die NATO befindet sich derzeit in einer Übergangsphase. Gemeinsam mit den anderen NATO-Partnern bleibt die Bundesregierung daran interessiert, daß der notwendige Umgestaltungsprozeß nicht zu einer Schwächung des Bündnisses führt und auch nicht zu

einer allmählichen Verkleinerung der Felder gemeinsamen Handelns. Eine substantielle Präsenz amerikanischer Streitkräfte in Europa, das fortdauernde politische und militärische Engagement und das aktive Eintreten der Vereinigten Staaten und Kanadas für die Sicherheit Europas bleiben von wesentlicher Bedeutung. Die Bundesregierung hat immer Wert darauf gelegt, daß die USA als europäische Macht an der Gestaltung der gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa beteiligt werden.

So wie die NATO sich in der Vergangenheit flexibel auf neue Entwicklungen eingestellt hat und hierbei eine Steigerung ihrer sicherheitspolitischen Bedeutung erfahren hat, so wird sie sich auch künftig konstruktiv auf integrationspolitische Maßnahmen des europäischen Einigungsprozesses einstellen, die dem auch von der NATO seit langem bejahten Ziel der Europäischen Union dienen.

Die NATO war im vergangenen Jahr außer mit fortgesetztem inneren Wandel (Schaffung neuer Kommando- und Streitkräftestrukturen, organisatorische Straffung des NATO-Hauptquartiers) vor allem mit drei Aufgabenbereichen befaßt:

- Entwicklung einer Rolle des Bündnisses bei friedenserhaltenden Maßnahmen unter Verantwortung der Vereinten Nationen bzw. der KSZE;
- weitere Ausgestaltung des europäischen Pfeilers im Atlantischen Bündnis, der seit der WEU-Erweiterung deutlichere Konturen gewinnt;
- Ausbau der Beziehungen zwischen der NATO und ihren östlichen Partnern im Nordatlantischen Kooperationsrat.

Beim Frühjahrstreffen der NATO-Außenminister in Oslo am 4. Juni 1992 bestand unter den Bündnispartnern Einvernehmen über die Notwendigkeit, die Konfliktverhütungsmechanismen der KSZE zu stärken und auch grundsätzlich darüber, für friedenserhaltende Maßnahmen der KSZE auf NATO-Ressourcen zurückgreifen zu können. Die NATO wird ihre Erfahrungen/Ressourcen in geeigneten Fällen der KSZE oder den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen. Dabei geht es darum, zum Vorteil aller von ihren Erfahrungen und ihren organisatorischen Fähigkeiten Gebrauch zu machen. Alle bestehenden Möglichkeiten werden geprüft und — wo sich Erfolg versprechen — künftig auch genutzt werden.

Das Bündnis ist erfolgreich dabei, die notwendigen prinzipiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Unterstützung von friedenserhaltenden Maßnahmen zu schaffen. Es will damit zu mehr Stabilität in Europa beitragen.

Am 17. Dezember 1992 hat die NATO beschlossen, die Koordination in Fragen der Friedenserhaltung weiter zu stärken und praktische Maßnahmen zu entwickeln, um den Beitrag des Bündnisses auf diesem Gebiet auszubauen.

Die Allianz ist bereit, von Fall zu Fall und in Übereinstimmung mit ihren eigenen Verfahren friedenserhaltende Operationen unter der Autorität des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen, der

die primäre Verantwortung für internationalen Frieden und Sicherheit trägt. Die NATO hat sich ebenfalls dazu bereiterklärt, die Implementierung von VN-Resolutionen allgemein zu unterstützen.

In diesem Sinne tragen einzelne Partner und das Bündnis zur Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zum Konflikt im ehemaligen Jugoslawien bei. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte beteiligt sich die Allianz an VN-Operationen zur Friedenserhaltung und Durchsetzung von Sanktionen. Zusammen mit der WEU unterstützt die Allianz mit ihren Schiffen in der Adria die Durchsetzung der Wirtschaftssanktionen der VN gegen Serbien und Montenegro sowie des Waffenembargos gegen alle Republiken des ehemaligen Jugoslawien. Die UNPROFOR (United Nations Protection Forces) nutzen seit Oktober 1992 für ihr Hauptquartier Elemente aus dem Kommando der Heeresgruppe Nord (NORTHAG) der Allianz. AWACS-Flugzeuge des luftgestützten Frühwarnsystems der NATO — NAEW (NATO Airborne Early Warning) — überwachen ebenfalls seit Oktober 1992 täglich die von den VN verfügte Flugverbotszone über Bosnien-Herzegowina.

Die Beschlüsse des NATO-Gipfels von Rom (7./8. November 1991) und des Europäischen Rats von Maastricht (9./10. Dezember 1991) als Basis einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität wurden von den NATO-Außenministern bei ihrem Frühjahrstreffen am 4. Juni 1992 in Oslo bekräftigt. Dies schließt ein, die WEU operativer auszugestalten und sie zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union auszubilden, und dadurch ihre Rolle als europäischer Pfeiler der Allianz zu festigen. Die Prinzipien der Transparenz und Komplementarität gelten unvermindert fort. Der Aufbau einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben ist nicht geplant.

Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen NATO und WEU ist damit auf gutem Weg. In einem Allianz-Dokument wurden die Richtlinien für die praktischen Arbeitsbeziehungen zwischen NATO und WEU festgelegt. Auch die WEU hat entsprechende Prinzipien für die gemeinsame Zusammenarbeit in einem Dokument festgelegt. Dies wird dazu beitragen, daß alle Bündnispartner in Entscheidungen einbezogen werden, die ihre Sicherheit betreffen. Die Zusammenarbeit wird sich nach dem Umzug von WEU-Rat und -Sekretariat von London nach Brüssel Anfang 1993 weiter ausbilden und damit eine kontinuierliche, pragmatische Kooperation im täglichen Kontakt ermöglichen.

Alle Bündnispartner haben am 17. Dezember 1992 erneut bekräftigt, daß die Allianz das wesentliche Forum für Konsultationen unter ihren Mitgliedern und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen bleiben wird, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen der Verbündeten nach dem Washingtoner Vertrag von 1949 auswirken.

In den Zusammenhang der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität gehört ebenfalls die Schaffung eines Europäischen Korps auf der Grund-

lage einer deutsch-französischen Initiative, das auch für die Teilnahme weiterer WEU-Partner offensteht. Frankreich und Deutschland drücken mit der Gründung dieses Korps ihren gemeinsamen Willen aus, einen Beitrag dazu zu leisten, daß Europa künftig seine Verantwortung auf dem Gebiet der Sicherheit und der Aufrechterhaltung des Friedens besser wahrnehmen kann. Die Aufträge des Europäischen Korps stehen daher in der Perspektive einer Europäischen Union; sie stärken zugleich den europäischen Pfeiler in der Nordatlantischen Allianz. Zu diesem Zweck wurde mit der NATO ein Abkommen über die Bedingungen des Einsatzes des Europäischen Korps im Rahmen der Nordatlantischen Allianz vereinbart, das im Dezember 1992 vom NATO-Rat gebilligt und am 21. Januar 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde. Die NATO-Außenministertagung am 17. Dezember 1992 würdigte anerkennend diese deutsch-französische Initiative. Das Europäische Korps steht damit der NATO im gesamten Aufgabengebiet der Allianz zur Verfügung. In die WEU wird das Europäische Korps als Teil der zukünftigen „forces answerable to WEU“ eingebracht.

Ein Jahr nach seiner Gründung kann der Nordatlantische Kooperationsrat (NAKR) auf eine beachtliche Erfolgsbilanz zurückblicken. Nach Auflösung der Sowjetunion sind ihm sämtliche ihrer Nachfolgestaaten beigetreten. Albanien folgte im Juni. Finnland erhielt am 5. Juni 1992 Beobachterstatus. Zum 1. Januar 1993 wurden die beiden Nachfolgestaaten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ebenfalls Mitglieder des NAKR. Die Zahl der NAKR-Mitglieder beträgt damit 38.

Der Erfolg des NAKR gründet u.a. auf den positiven und für alle Beteiligten nutzbringenden Ergebnissen der Umsetzung des ersten, am 10. März 1992 verabschiedeten Arbeitsplans für Dialog und Zusammenarbeit auf politischem, militärischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, umweltpolitischen und informationspolitischem Gebiet einschließlich der Umstellung der Verteidigungsproduktion. Am 18. Dezember 1992 wurde — mit Billigung des Arbeitsplans 1993 — vereinbart, diese Partnerschaft als dynamischen Prozeß weiter auszubauen. Der NAKR hat für Transparenz und für den Aufbau einer stabilen Vertrauensbasis unter früheren Gegnern gesorgt. Er untermauert die Unteilbarkeit der Sicherheit im euro-atlantischen Raum auch durch umgehende Einbeziehung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Zum Inkrafttreten des KSE-Vertrages, der ein Eckstein europäischer Sicherheit bleibt, haben enge Konsultationen zwischen betroffenen Partnern des Nordatlantischen Kooperationsrates wesentlich beigetragen. Auch die Umsetzung des KSE-Vertrags samt Verifikation kann Raum für nützliche Zusammenarbeit im Rahmen des NAKR bieten.

Der Kooperationsrat hat sich als Instrument des sicherheitspolitischen Dialogs und der Zusammenarbeit im europäischen Bewußtsein verankert. Er ergänzt die Arbeit der KSZE, indem er die besonderen Fähigkeiten und Kapazitäten des Atlantischen Bündnisses in den Dienst der Kooperation stellt und verkörpert

damit auch die neue politische Dimension der Allianz.

Der neue Arbeitsplan des Nordatlantischen Kooperationsrates für 1993 zeugt von der Dynamik des Prozesses von Konsultation und Kooperation in der Ära nach Ende des Kalten Krieges. Eine gehaltvolle Zusammenarbeit — unter Einschluß der Aspekte friedenserhaltender Maßnahmen — wird wesentlich dazu beitragen, der dauerhaften und gerechten Friedensordnung mit gleicher Sicherheit für alle Staaten einen guten Schritt näher zu kommen.

KSZE

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation einen grundlegenden Wandel durchgemacht. Wichtigstes Verdienst des KSZE-Prozesses von der Helsinki-Schlußakte 1975 bis zur Charta von Paris im Jahre 1990 ist es, jenseits ideologischer Differenzen einen normativen Rahmen staatlichen Verhaltens mit den Kernpunkten Gewaltverzicht, Menschenrechte, Selbstbestimmungsrecht sowie territoriale Integrität und Unverletzlichkeit der Grenzen mit der Möglichkeit friedlicher Grenzveränderungen geschaffen zu haben. Aus Sicherheit und Zusammenarbeit konnte sich ein System von Sicherheit durch Zusammenarbeit entwickeln. Die KSZE bleibt damit das Fundament einer europäischen Friedensordnung.

Der Zusammenbruch des Warschauer Pakts hat jedoch die Notwendigkeit verstärkt, die normative Funktion der KSZE durch die Schaffung stabiler Institutionen zu ergänzen. Als einzige gesamteuropäische politische Struktur mit einer Spannweite von Vancouver bis Wladiwostok sieht sie sich heute hohen, bisweilen übertriebenen Erwartungen ausgesetzt. Die KSZE umfaßt keine militärischen Beistandsverpflichtungen. Ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem unter Einschluß aller Teilnehmerstaaten ist nicht in Sicht. Für die Neugestaltung der staatlichen Ordnung und der zwischenstaatlichen Beziehungen in Mittel- und Osteuropa hat sie dennoch eine prägende Bedeutung erlangt.

Die Übernahme aller Verpflichtungen aus der Schlußakte von Helsinki und ihren Folgedokumenten einschließlich der im KSZE-Rahmen abgeschlossenen Rüstungskontrollvereinbarungen wurde zur Voraussetzung für die Anerkennung der neuen Staaten und ihre Aufnahme in die Weltgemeinschaft. Aus ursprünglich 35 sind Anfang des Jahres 1992 53 Teilnehmerstaaten geworden. Die Unterstützung des Aufbaus demokratischer Institutionen in den neuen Teilnehmerstaaten ist heute eine der wichtigsten Aufgaben der KSZE.

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der KSZE in Helsinki 1992 war von dem Bewußtsein gekennzeichnet, daß neue gefährliche Konfliktursachen an die Stelle des überwundenen Ost-West-Gegensatzes getreten sind. Wichtigstes Ergebnis dieses Treffens sind daher die im Helsinki-Dokument niedergelegten Mechanismen zur Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung. Sie beru-

hen auf einem der Grundprinzipien des KSZE-Prozesses: Die Teilnehmerstaaten sind einander nicht nur für die Einhaltung völkerrechtlicher Standards in den zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch für das Verhalten gegenüber ihren eigenen Bürgern verantwortlich. Für eine „präventive Diplomatie“, die auch innerstaatliche Konflikte frühzeitig erkennen und zu ihrer Behebung beitragen kann, ist dies eine wichtige Voraussetzung. Berichtersteller-Missionen, die Entsendung persönlicher Beauftragter des Vorsitzenden des KSZE-Rats, langfristige Beobachter-Missionen in Konfliktgebieten und die Möglichkeit des Einsatzes von Streitkräften im Rahmen friedenserhaltender Maßnahmen unter KSZE-Verantwortung sind die wichtigsten Elemente des hierzu in Helsinki entwickelten Instrumentariums.

Besonders im Hinblick auf ethnische Konflikte in Mittel- und Osteuropa wurde gleichzeitig das Amt eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten mit weitgehenden Vollmachten geschaffen. Die vorhandenen Instrumente zur friedlichen Streitbeilegung wurden ergänzt durch Schaffung eines „Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs innerhalb der KSZE“. Das Übereinkommen hierüber wurde bei der 3. Rats-tagung im Dezember 1992 bereits von 29 Teilnehmerstaaten unterzeichnet. Ein weiteres Ergebnis dieser Tagung ist der Auftrag einer Stärkung und Straffung der KSZE-Institutionen insbesondere durch die Einführung eines Generalsekretärs.

Beim Gipfel in Helsinki hat sich die KSZE als „regionale Abmachung“ im Sinne von Kap. VIII der Charta der Vereinten Nationen erklärt. Sie hat mit dieser Erklärung ihren Willen deutlich gemacht, in ihrem Raum Verantwortung für die Verhinderung und Beilegung von Konflikten zu übernehmen. In den wenigen Monaten seit dem letzten Gipfeltreffen hat sie durch Entsendung von Berichterstattern und durch langfristige Beobachter-Missionen an mehreren Stellen im früheren Jugoslawien und in der früheren Sowjetunion ihren Beitrag zu den Bemühungen um Eindämmung bestehender und Abwendung neuer Konflikte leisten können.

Für die Durchführung friedenserhaltender Maßnahmen wird sie auf die Zusammenarbeit mit Organisationen wie NATO und WEU, möglicherweise auch mit der GUS, angewiesen bleiben. Ein umfassender Erfahrungsaustausch über Friedenserhaltung und eine Orientierung friedenserhaltender Aktivitäten im Raum der früheren Sowjetunion an KSZE-Normen gehören zu den Schwerpunktthemen für 1993, bei denen KSZE und Nordatlantischer Kooperationsrat ihr jeweiliges Potential einzubringen haben.

WEU

Der Europäische Rat hat in Maastricht im Dezember 1991 beschlossen, in der künftigen Europäischen Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik abzustimmen und zunehmend gemeinsam durchzuführen. Dies schließt langfristig auch die verteidigungspolitische Dimension ein, ohne die eine Europäische Union nicht vollständig wäre. Nur durch eine

solche gemeinsame Politik können die Sicherheitsinteressen der Unions-Bürger definiert und ihnen Rechnung getragen werden.

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben sich in Maastricht dazu bekannt und in diesem Zusammenhang die WEU als integralen Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union bezeichnet. Sie waren sich einig, daß die WEU auf Ersuchen der Union eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik formulieren und durchführen soll. Die Perspektive, daß dieser Prozess zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann, wurde ausdrücklich offen gehalten. Solange die Europäische Union in den Bereichen Verteidigungspolitik und Verteidigung nicht selbst tätig werden kann, soll die WEU als Instrument zum Aufbau der angestrebten europäischen Verteidigungsidentität genutzt werden.

In ihrer Maastrichter Erklärung hat die WEU auch ihre Brückenfunktion zwischen der Europäischen Union und der Atlantischen Allianz präzisiert. Sie ist auf dem Weg, sich zum europäischen Pfeiler der Allianz zu entwickeln. Mit ihrem eigenem Ausbau stärkt sie die NATO. Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Verteidigungsbündnissen sind die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen durch Transparenz und Komplementarität gekennzeichnet. Für Europa öffnet sich damit die Chance, eigene Sicherheitsinteressen in enger Sicherheitspartnerschaft mit den USA wahrzunehmen.

Die Ministerbeschlüsse von Maastricht wurden insbesondere im ersten Halbjahr 1992 unter deutscher Präsidentschaft rasch umgesetzt. Im Mittelpunkt stand die Klärung von konkreten Fragen der Ausgestaltung der Beziehungen der WEU zur Europäischen Union und zur NATO, der Erweiterung der WEU sowie des Ausbaus ihrer operationellen Fähigkeiten.

Als Ergebnis verabschiedete der Ministerrat der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 die „Petersberg-Erklärung“, in der die Beschlüsse von Maastricht konkretisiert und weiterentwickelt wurden. Diese Erklärung ist eines der wichtigsten politischen Dokumente, welches die WEU seit ihrem Bestehen verabschiedet konnte. Zusammen mit den Erklärungen der WEU in Maastricht setzt sie den Rahmen für die Sicherheitspolitik der WEU in den kommenden Jahren.

Eine wichtige Entscheidung des Petersberger Treffens war der Entschluß des Ministerrates, daß unabhängig von ihrem Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung gemäß Artikel 5 des Washingtoner NATO-Vertrages bzw. von Artikel V des modifizierten Brüsseler WEU-Vertrages militärische Einheiten der Mitgliedstaaten unter WEU-Kommando künftig auch für die folgenden Einsätze vorgesehen werden können:

- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- Friedenserhaltende Aufgaben

— Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich von Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

Beschlüsse zum Einsatz von der WEU zugeordneten militärischen Einheiten werden vom Rat der WEU im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der VN gefaßt. Über die Teilnahme an bestimmten Operationen entscheiden die Mitglieder als souveräne Staaten entsprechend ihrer jeweiligen Verfassung. Die Planung und Durchführung einer WEU-Aktion muß in vollem Umfang mit den für die kollektive Verteidigung aller Bündnispartner in der Atlantischen Allianz erforderlichen militärischen Vorkehrungen vereinbar sein.

Mit diesen Beschlüssen erhält die WEU eine neue sicherheitspolitische und militärische Qualität. Sie steht künftig als europäische Organisation ebenso wie andere Organisationen, insbesondere die NATO, zur Verfügung, um die Vereinten Nationen und die regionale Abmachung KSZE unter den genannten Voraussetzungen bei friedenserhaltenden und friedensschaffenden Aktionen zu unterstützen. Die WEU richtet sich auf diese neuen Aufgaben mit dem ebenfalls in Maastricht und Petersberg beschlossenen Ausbau der operationellen Rolle ein. Insbesondere wird eine militärische Planungszelle seit Oktober 1992 in Brüssel aufgebaut, deren Aufgaben u. a. die Erarbeitung von Planungsoptionen sowie die Zuordnung militärischer Einheiten für Einsätze unter Führung der WEU umfassen soll. Diese Planungszelle wird keine Kommandofunktion haben.

Bei der Durchsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen spielt die WEU seit Mitte Juli 1992 eine Rolle: in Abstimmung mit gleichgerichteten Aktivitäten der NATO überwachen Marine-Streitkräfte der WEU-Staaten, darunter deutsche Seefernaufklärungsflugzeuge, die Einhaltung des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien sowie des Handelsembargos gegen Restjugoslawien.

Um ihrer Rolle in der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur gerecht werden zu können, verändert die WEU ihre Mitgliederstruktur. In Maastricht hatte die WEU den Mitgliedern der künftigen europäischen Union angeboten, Vollmitglieder oder Beobachter der WEU zu werden, während den übrigen europäischen NATO-Staaten eine Assoziierung angeboten wurde. In der Petersberg-Erklärung wurden die Einzelheiten der Rechte und Pflichten von Voll- und assoziierten Mitgliedern sowie die Rechte der Beobachter präzisiert. Die auf dieser Grundlage geführten Verhandlungen mit den betroffenen Staaten konnten auf dem WEU-Ministerrat im November 1992 in Rom erfolgreich mit der Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls mit Griechenland und des Assoziierungs-Dokuments mit Island, Norwegen und der Türkei abgeschlossen werden. Dänemark und Irland wurden als Beobachter zugelassen. Ziel der Erweiterung ist es, mittelfristig eine parallele Mitgliederstruktur der Europäischen Union und der WEU zu erreichen sowie durch die

Schaffung eines Assoziierten-Status für europäische NATO-Mitglieder einen wesentlichen Beitrag zu der erforderlichen Transparenz und Komplementarität zur NATO zu leisten. Künftig nehmen alle EG-Staaten sowie alle europäischen NATO-Partner an den Arbeiten der WEU voll teil. Die WEU wird so in die Lage versetzt, ihrer Funktion als europäischer Pfeiler in der Allianz gerecht zu werden.

Die WEU wurde 1992 verstärkt der Verantwortung gerecht, die sie neben der Europäischen Gemeinschaft, der KSZE und der NATO hat, die neuen Demokratien Zentraleuropas mit den Erfahrungen der westeuropäischen demokratischen Entwicklungen vertraut zu machen, ihnen bei ihrem schwierigen Reformprozess behilflich zu sein. Im Juni trafen sich die Außen- und die Verteidigungsminister der WEU-Staaten mit ihren Kollegen aus acht zentraleuropäischen Ländern zu einem ersten Treffen. Die Minister beschlossen die Formalisierung und den Ausbau der Beziehungen durch konkrete Maßnahmen, darunter jährliche Treffen der Minister, die Gründung eines Konsultationsforums, vermehrte sicherheitspolitische Konsultationen sowie die Fortführung des bestehenden Austauschs von Informationen und Dokumenten sowie der Programme des WEU-Instituts für Sicherheitsfragen. Die Zusammenarbeit der WEU mit den Staaten Zentraleuropas ist so angelegt, daß sie ähnliche Bemühungen der Allianz ergänzt und verstärkt. Sie zielt auf Sicherheit und Stabilität der Staaten Zentral- und Osteuropas, die auf absehbare Zeit für die Stabilität Gesamteuropas ausschlaggebend bleiben werden. Die WEU bietet diesen Staaten eine weitere sicherheitspolitische Orientierung nach den revolutionären Veränderungen in Europa. Darüber hinaus bedeutet sie für die Staaten mit einer konkreten Beitrittsperspektive zur Europäischen Union eine Möglichkeit zur Annäherung an die Arbeit der Gemeinschaft und damit zur Vorbereitung auf eine spätere Mitgliedschaft.

Im Bereich von Abrüstung- und Rüstungskontrolle führte die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei konkreten Fragen der Umsetzung des Vertrages über den „Offenen Himmel“ und bei der Implementierung des KSZE-Vertrages zu konkreten Ergebnissen, die im vorliegenden Bericht dargestellt sind.

Die Wiederbelebung der Westeuropäischen Union in der ersten Hälfte der 80iger Jahre wurde von der Bundesregierung mitinitiiert. Inzwischen ist es gelungen, die Rolle und den Platz der WEU in der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur in Übereinstimmung mit unseren europapolitischen Zielen zu bestimmen und gleichzeitig das Atlantische Bündnis zu stärken. Bei der auch von der NATO gewünschten Übernahme von mehr sicherheits- und verteidigungspolitischer Verantwortung der Europäer wird die WEU zunehmend an Bedeutung gewinnen. Ihre weitere Entwicklung wird entscheidend von den Fortschritten abhängen, die in der Verwirklichung der Europäischen Union erzielt werden.

II. Die Entwicklung der Militärpotentiale in Europa (Übersicht)

1. KAPITEL

NATO-Staaten

Belgien

Die Regierung hat am 27. Januar 1993 förmlich beschlossen, die Wehrpflicht abzuschaffen, eine Berufsarmee von 40 000 Soldaten anzustreben. In Deutschland werden ggf. noch 3 000 Soldaten verbleiben. Das I. (BE)Korps wird aufgelöst.

Dänemark

Die sehr flexible Struktur der dänischen Streitkräfte erlaubt nur eine Reduzierung von derzeit ca. 29 500 auf 28 000 Soldaten, nachdem in den letzten Jahren eine völlige Neustrukturierung der oberen Kommandobehörden stattgefunden hat. Den Mobilmachungsmaßnahmen kommt daher besondere Bedeutung zu.

Griechenland

Die Regierung plant, die Streitkräfte von ca. 200 000 auf 125 000 zu reduzieren. Angesichts der gespannten Lage auf dem Balkan kann die Reduzierung auch geringer ausfallen.

Großbritannien

An den Plänen für die „Options for Change“ hält GB fest, d. h. die Streitkräfte werden von zur Zeit ca. 300 000 auf 254 000 reduziert. In Deutschland (Rapid Reaction Corps) verbleiben, wie angekündigt, 23 000 Soldaten des Heeres und 7 000 der Luftwaffe.

Italien

Die regulären Streitkräfte (ohne Carabinieri ca. 106 000) umfassen ca. 322 000 Soldaten. Unter Beibehaltung der Wehrpflicht wird eine Reduzierung auf 290 000 angestrebt. Gleichzeitig wird die Dislozierung der Truppenteile mit dem bisherigen Schwerpunkt im Norden nach Süden verlagert bzw. eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Land angestrebt.

Kanada

Bis 1994 werden alle noch verbliebenen (ca. 4 000) kanadischen Soldaten abgezogen, der Standort Lahr damit vollständig geräumt.

Niederlande

Die Niederlande werden den gleichen Weg wie die Belgier gehen und die Wehrpflicht ab 1997 aussetzen und ebenfalls eine Berufsarmee von ca. 40 000 Soldaten anstreben. Das I. (NL)Korps wird aufgelöst. In Deutschland werden ca. 3 500 Soldaten verbleiben.

Norwegen

Ähnlich wie in Dänemark stehen seit jeher Mobilmachungsmaßnahmen im Vordergrund. Der Gesamtumfang der Streitkräfte wird nur um einige Hundert von 36 500 auf ca. 35 900 reduziert werden. Entsprechend dem neuen Langzeitplan 1994/98 liegt der Schwerpunkt aller Verteidigungsmaßnahmen zukünftig in Nordnorwegen, während im Süden nur in zweiter Linie punktuell verteidigt werden soll.

Portugal

Portugal reduziert seine Streitkräfte von ca. 70 000 auf 30 000 und strebt eine Professionalisierung an. Die Wehrpflicht ist auf 4 Monate reduziert worden.

Spanien

Die Regierung möchte die Streitkräfte von ca. 275 000 auf 170 000 reduzieren. Es ist offen, ob die Wehrpflicht beibehalten wird oder nicht.

Türkei

Die türkischen Streitkräfte (ohne Gendarma ca. 135 000) sollen von gegenwärtig ca. 585 000 auf 434 000 Soldaten reduziert werden, wenn es die Lage im Umfeld der Türkei erlaubt.

USA

Die Planungen der USA sind derzeit noch nicht endgültig entschieden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß nur noch ca. 100 000 Soldaten in Europa verbleiben und davon ca. 70 000 in Deutschland.

Frankreich

Frankreich (ohne Gendarmerie ca. 90 000) wird seine Streitkräfte von gegenwärtig ca. 420 500 auf 353 000 nach 1994 reduzieren. Gleichzeitig werden die Truppen einer Strukturreform unterzogen, die eine Anhebung der Anzahl der Berufs- und Zeitsoldaten und damit eine Professionalisierung zur Folge hat, obwohl die Wehrpflicht grundsätzlich beibehalten werden soll. Bis auf 18 000 Soldaten (Deutsch-Französisches Korps) werden bzw. sind bereits alle Truppen aus Deutschland abgezogen (z. Z. noch ca. 24 000).

Insgesamt ist festzustellen, daß in fast allen europäischen Ländern über das 1991 angekündigte Maß hinaus Streitkräfte reduziert werden.

2. KAPITEL

Nicht-NATO-Staaten

1. Ehemalige Sowjetarmee

Der Personalumfang der einstigen Sowjetarmee von einst 5 Mio. Soldaten hat sich durch Personalabbau und mangelnde Wehrbereitschaft, die sich in einer teilweise nur ca. 30%igen Rekrutierungsquote niederschlägt, auf ca. 2,5 Mio. Mann verringert. Die Folge sind ausgedünnte Verbände und teilweise stark geminderte Einsatzbereitschaft, sogar in einzelnen Verbänden der Strategischen Raketentruppen. Nur Elitetruppen — wie Luftlande- und Sonderverbände — sind weiterhin voll einsatzbereit, weil sie als Eingreiftruppen benötigt werden. Der Anspruch einzelner GUS-Staaten auf die Armee hatte zwischenzeitlich zu unklaren Unterstellungsverhältnissen geführt. Inzwischen hat Rußland Jurisdiktion über die rd. 300 000 Mann zählenden Truppen im Kaukasus, Baltikum, in Moldova, Polen und Deutschland übernommen; sie werden zum Aufbau der russischen Armee herangezogen, da gemäss früherer operativ-strategischer Staffelung in Rußland nur eine geringe Zahl aktiver Verbände disloziert war. Die Streitkräfte in der Ukraine, in Weißrußland und in den zentralasiatischen Staaten unterstehen den nationalen Regierungen. Alle nationalen Streitkräfte befinden sich derzeit im Aufbau.

Derzeitige Präsenzstärke der Streitkräfte und zukünftigen Verteidigungsplanungen der sowjetischen Nachfolgestaaten *)

Land	Derzeitige Präsenzstärke	Zielumfang (1995 bis 1997)
Rußland	1 625 000 1,08 %	1 500 000 1,00 %
Ukraine	450 000 0,86 %	450 000 0,86 %
Weißrußland . . .	150 000 1,44 %	100 000 0,96 %
Moldova	10 000 0,22 %	20 000 0,44 %
Armenien	20 000 0,59 %	30 000 0,74 %
Aserbaidtschan .	40 000 0,51 %	30 000 0,38 %
Georgien	50 000 0,90 %	55 000 0,99 %
Kasachstan	100 000 0,60 %	85 000 0,51 %
Usbekistan	30 000 0,15 %	40 000 0,20 %
Turkmenistan . . .	30 000 0,81 %	40 000 1,14 %
Kirgistan	10 000 0,22 %	10 000 0,22 %
Tadschikistan . .	10 000 0,18 %	20 000 0,36 %
Gesamt	2 525 000 0,63 % (D = 0,58)	2 375 000 0,59 % (D = 0,46)

*) Zahlen für Teilstreitkräfte (paramilitärische Einheiten — z. B. Polizeikräfte) sind nicht berücksichtigt. Prozentangaben geben Relation zur Gesamtbevölkerung wieder.

Armenien

Die armenischen Streitkräfte sollen ca. 25—30 000 Mann umfassen und aus regulärer Armee (20 000) und Nationalgarde (10 000) bestehen. Die Kontrolle über die Streitkräfte scheint weitgehend sichergestellt.

Aserbaidtschan

Aserbaidtschan plant Streitkräfte im Umfang von rd. 30 000 Mann. Als Nukleus dienen vier Divisionen der 4. Armee, deren Material die abziehenden russischen Streitkräfte teilweise bereits übergeben haben. Daneben bestehen Einzelgruppen, die sich immer wieder der politischen Kontrolle entziehen.

Georgien

Georgische Streitkräfte sollen im Umfang von maximal 55 000 Mann aufgestellt werden, doch wird allenfalls ein Umfang von rd. 20—25 000 Mann erwartet. Neben der momentan rd. 6 000 Soldaten umfassenden Nationalgarde, die auf Verteidigungsminister Kilowani fixiert ist, besteht die Mchedrioni-Miliz, die Shevardnadse unterstützt.

Kasachstan

Die Regierung hat sich die auf ihrem Territorium stehenden ehemals sowjetischen Streitkräfte unterstellt. Nationale Streitkräfte sollen maximal 0,9 % des Gesamtbevölkerung umfassen, d. h. zwischen 85 000 und 150 000 Mann. Realistisch erscheint allenfalls ein Umfang von 40—50 000 Mann.

Kirgistan

Kirgistans Regierung plant kleine, hochgekaderte Streitkräfte im Umfang von rd. 7—10 000 Soldaten. Sie hat sich dazu die im Lande dislozierten Sowjetstreitkräfte unterstellt.

Moldova

Die moldawischen Streitkräfteplanungen beruhen auf einem Dreistufen-Plan, der bis 1994 die Übernahme der 14. Armee, bis 1995 die Schaffung von Ausbildungs- und Mobilmachungszentren nach dem Territorialprinzip und danach einen Umfang von rd. 20 000 Mann vorsieht. Die selbsternannte Dnjestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von 4—5 000 Mann.

Rußland

Rußland wird in einem 3-Stufen-Plan bis 2000 seine nationalen Streitkräfte auf einen Umfang von 1,3—1,5 Millionen Mann reduzieren und entsprechend um-

strukturieren. Dazu werden die in Deutschland, Polen, im Baltikum, Kaukasus und in Moldova stationierten Streitkräfte, die derzeit einen Umfang von rd. 300 000 Mann umfassen, einen entscheidenden Beitrag leisten.

Turkmenistan

Die Streitkräfte auf turkmenischem Boden unterstehen einem neu aufzustellenden, gemeinsamen russisch-turkmenischen Oberkommando. Nationale Streitkräfte sollen im Umfang nicht über 30—40 000 Mann hinausreichen.

Tadschikistan

Tadschikische Streitkräfteplanungen von 20 000-Mann starken Streitkräften gibt es erst seit 22. Dezember 1992. Die militanten Gruppierungen, insbesondere die Schutztruppen des Innenministeriums, sollen den Nukleus für die Nationalarmee bilden, die derzeit allenfalls rd. 2 500 Mann umfassen und mittelfristig kaum über ca. 7—10 000 Mann anwachsen dürfte.

Ukraine

Die ukrainischen Streitkräfte sollen nach Parlamentsbeschluß einen Umfang von 420—450 000 Mann erreichen, werden aber — aufgrund wirtschaftlicher/finanzieller Grenzen — vermutlich auf nicht mehr als 220 000 Mann begrenzt werden. Dabei dürfte es schwierig werden, genügend qualifizierte ukrainische Offiziere zu finden.

Usbekistan

Die usbekische Regierung plant nationale Streitkräfte im Größenumfang von rd. 25—30 000 Mann. Die ehemaligen sowjetischen Streitkräfte des Militärbezirks Turkestan auf usbekischem Boden wurden unterstellt.

Weißrußland

Die weißrussischen Streitkräfte sollten zunächst rd. 150 000 Mann umfassen und aus den Verbänden des ehemaligen Militärbezirks Weißrußland gebildet werden. Bis 1997 soll der Streitkräfteumfang auf 100 000 Mann, bis 2002 auf eine reine Berufsarmee von 75 000 Mann reduziert werden.

Für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion ist insgesamt festzustellen:

- Alle Staaten wollen nationale Streitkräfte aufstellen. Allerdings sind die Ressourcen der zentralasiatischen GUS-Staaten außerordentlich begrenzt, so daß die teilweise ehrgeizigen Zielplanungen (Durchschnittswert von 0,59 %, Umfang der Streitkräfte gemessen an der Gesamtbevölkerung) eher skeptisch beurteilt werden müssen. Die Gründe

dafür liegen im wesentlichen in der — bei schlechter Wirtschaftslage — nicht sichergestellten Finanzierbarkeit und in abnehmender Wehrbereitschaft;

- Rußland stellt auch nach 2000 — wie bereits heute — die mit Abstand stärksten Streitkräfte. Sie werden fast doppelt so stark sein wie die nationalen Streitkräfte aller MOE/SOE-Staaten zusammen und mehr als 3-mal so stark wie die Potentiale der übrigen SU-Nachfolgestaaten.

2. MOE/SOE-Staaten

Die Streitkräfte der MOE/SOE-Staaten befinden sich derzeit im tiefgreifenden Wandlungsprozeß zu demokratisch strukturierten und politisch kontrollierten Streitkräften. Die Streitkräfteplanungen orientieren sich in erster Linie an der Forderung einer eigenständigen nationalen Verteidigung und berücksichtigen bei Nachbarstaaten auch die Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien; sie reflektieren weniger die reale wirtschaftliche Lage. Folglich liegen die Zielumfänge der nationalen Armeen — gemessen am wirtschaftlichen Potential dieser Staaten — noch immer relativ hoch.

Derzeitige Präsenzstärke der Streitkräfte und zukünftigen Verteidigungsplanungen der MOE/SOE-Staaten *)

Land	Derzeitige Präsenzstärke	Zielumfang (1995 bis 1997)
Estland	2 000 0,12 %	15 000 0,94 %
Lettland	4 000 0,15 %	9 000 0,33 %
Litauen	5 000 0,13 %	35 000 0,93 %
Polen	240 000 0,63 %	200 000 0,52 %
Tschechische Republik	93 000 0,89 %	50 000 0,48 %
Slowakei	47 000 0,89 %	40 000 0,76 %
Ungarn	100 000 0,96 %	80 000 0,77 %
Bulgarien	115 000 1,31 %	95 000 1,08 %
Rumänien	165 000 0,71 %	135 000 0,58 %
Slowenien	15 000 0,75 %	16 000 0,80 %
Kroatien	80 000 1,71 %	45 000 0,96 %
Bosnien-Herzegowina	34 000 0,80 %	n. b.
„Makedonien“	10 000 0,48 %	15 000 0,72 %
„BR Jugoslawien“	100 000 0,99 %	70 000 0,69 %
Albanien	40 000 1,22 %	35 000 1,06 %
Gesamt	1 050 000 0,78 % (D = 0,58)	840 000 0,65 % (D = 0,46)

*) Zahlen für Teilstreitkräfte (paramilitärische Einheiten — z. B. Polizeikräfte) sind nicht berücksichtigt. Prozentangaben geben Relation zur Gesamtbevölkerung wieder.

Albanien

Die albanischen Streitkräfte sollen bis 1995 nur geringfügig auf 35 000 Mann reduziert werden. Angesichts der ungewissen wirtschaftlichen Zukunft ist dieser Umfang vermutlich nicht zu halten. Albanien wird auch in den nächsten Jahren weder materiell noch personell in der Lage sein, schlagkräftige, zur Intervention in der Region befähigte Streitkräfte zu unterhalten bzw. aufzubauen.

Bosnien-Herzegowina

In der Kriegsregion Bosnien-Herzegowina stehen sich derzeit — neben Freischärlern und Milizen — reguläre bosnische Streitkräfte im Umfang von 34 000 Mann und etwa gleichstarke Verbände bosnischer Serben gegenüber, allerdings mit Bewaffnung unterschiedlicher Qualität. Künftige Planungen hängen u. a. substantiell davon ab, ob das Land als einheitlicher Staat erhalten werden kann.

Bulgarien

Bulgarien weist unter den MOE/SOE-Staaten (wie Weißrußland bei den sowjetischen Nachfolgestaaten) derzeit und künftig die höchste Dichte an Militärpersonal auf (115 000). Aufgrund der Wirtschaftslage und erheblicher Überalterung des Geräts dürfte die beabsichtigte Reduzierung der Streitkräfte auf 95 000 Mann nicht das letzte Wort sein.

Estland

Die éstnischen Streitkräfte sollen rd. 15 000 Mann umfassen und im Verteidigungsfall auf 50—70 000 Mann aufwachsen. Bisher sind 2 Bataillone im Umfang von ca. 2 000 Mann aufgestellt. Die Streitkräfte werden durch eine Heimwehr von 12 000 Mann, eine rd. 2 000 Mann umfassende Grenzwehr und eine Freiwillige Grenzwehr unterstützt.

BR Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Die zukünftigen Streitkräfteplanungen der BR Jugoslawien (Serbien/Montenegro) schwanken zwischen 70 000 und 100 000 Mann. Ersterer Umfang erscheint realistischer zu sein, wobei ein Reservistenpotential von 100 000 Mann verfügbar sein dürfte. Auch die Planungen Belgrads sind maßgeblich vom weiteren Verlauf des Krieges auf dem Balkan abhängig.

Kroatien

Die kroatischen Streitkräfte werden derzeit auf einen Kern leistungsfähiger Verbände (Gardebrigaden) konzentriert. Die Verteidigungsplanungen gehen von 40—45 000 Mann starken Streitkräften aus. Diese Vorstellungen sind abhängig von der weiteren Lageentwicklung im ehemaligen Jugoslawien.

Lettland

Die lettischen Streitkräfte sollen ca. 9 000 Mann umfassen, darunter eine Grenzschutzbrigade von 6 000 Mann, eine Luftraum- und eine Seeüberwachungseinheit. Die aus Freiwilligen bestehende Landwehr soll aus 12 000 Mann, im Verteidigungsfall aus 20 000 Mann bestehen. Der derzeitige Umfang der Streitkräfte beträgt z. Z. nur ca. 4 000 Mann.

Litauen

Litauen plant eine schnelle Eingreiftruppe im Umfang von 5 000 Mann und reguläre Truppen in Stärke von bis zu 30 000 Mann gegliedert sein sollen. Der Aufbau der Armee verläuft derart schleppend, daß ihr Umfang derzeit kaum über 5 000 Mann hinausreicht. Eine Nationalgarde von 12 000 Mann und ein Grenzschutz von 5 400 Mann sind vorgesehen.

Makedonien

Die ehrgeizigen Planungen Makedoniens, die von einer 15 000-Mann-Streitmacht ausgehen, dürfen sich angesichts der äußerst schwierigen Wirtschaftslage kaum realisieren lassen. Die makedonischen Streitkräfte werden auf absehbare Zeit — mit den albanischen Streitkräften — die materiell und operativ schwächste Armee in Südosteuropa darstellen.

Polen

Der Umfang der polnischen Streitkräfte — z. Z. rd. 240 000 Mann — soll bis 1995 auf 200 000 Soldaten gesenkt werden. Weitere Reduzierungen können aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen werden. Auch werden notwendige Reorganisationen und Modernisierungen vermutlich aufgeschoben werden müssen.

Rumänien

Rumänien will seine umfangreichen Streitkräfte bis 1995 nur geringfügig um 30 000 Mann auf 135 000 Soldaten verringern. Angesichts der ersten Wirtschaftslage, der veralteten Bewaffnung und des teilweise rein zivilen Einsatzes der Armee (z. B. zu Bauarbeiten) wäre eine drastischere Verringerung angeraten.

Slowakische Republik

Die slowakischen Streitkräfte sollen allenfalls geringfügig von derzeit 46 000 Mann auf rd. 40 000 Soldaten reduziert werden. Bei weiter negativer Wirtschaftsentwicklung dürfte aber auch dieser Umfang kaum zu finanzieren sein.

Slowenien

Die slowenischen Streitkräfte befinden sich erst im Aufbau. Sie sollen einen Umfang von 16—18 000 Mann erreichen.

Tschechische Republik

Der Umfang der tschechischen Streitkräfte soll bis 1997 auf 50 000 Mann, darunter 15 000 Wehrpflichtige, abgebaut werden. Dazu scheint eine weitere Verringerung der Wehrdienstzeit von demnächst 12 (z. Z. noch 18) auf 6 Monate nicht mehr völlig ausgeschlossen. Eine Modernisierung der Streitkräfte ist derzeit kein Thema.

Ungarn

Die ungarischen Streitkräfte sollen ab 1995 einen Umfang von 80 000 Mann erreichen. Weitere, aufgrund der Wirtschaftslage eigentlich unaufschiebbare Verringerungen — geplant war ein Abbau auf 50 000 Mann — wurden wegen der Lage im benachbarten „Jugoslawien“ zunächst zurückgestellt. Die Veralterung der Streitkräfte wird weiter voranschreiten.

Für die MOE/SOE-Staaten ist *insgesamt festzustellen*:

- Die Dichte an militärischem Personal liegt in MOE/SOE höher als in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Gründe sind u. a. im aktuellen Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien zu suchen;
- Polen wird auch künftig die mit Abstand stärkste Armee in MOE/SOE — vor Rumänien — unterhalten. Die prozentual höchste Dichte an Militärpersonal wird dagegen weiterhin Bulgarien aufweisen;
- Auch die Zielplanungen der MOE/SOE-Staaten liegen durchschnittlich höher als in den sowjetischen Nachfolgestaaten. Die Bundeswehr wird mit ihrem vorgesehenen Umfang von 370 000 Mann (0,46 %) z. B. lediglich von Lettland unterboten. Vermutlich werden die Planungsumfänge wegen der wirtschaftlichen Lageentwicklung kaum realisierbar sein.

3. Neutrale

Finnland

Bei relativ geringen Kürzungen des Verteidigungshaushaltes soll der gegenwärtige Umfang der präsenten Streitkräfte von ca. 30 000 Mann (bei Fähigkeit zur Mobilmachung von bis zu ca. 700 000 Soldaten) beibehalten werden. Sollte der Aufbau einer „Schnellen Eingreiftruppe“ wie geplant realisiert werden, sind erhebliche Umstrukturierungen erforderlich.

Österreich

Österreich will den Mobilmachungsumfang seiner Streitkräfte von 200 000 auf 120 000 Soldaten verringern. Die präsenten Kräfte sollen bis 1995 von ca. 52 000 auf einen Umfang von 10 000 Mann reduziert werden, der durch Milizkräfte kurzfristig auf 15 000 erhöht werden kann.

Schweden

Schweden ist das einzige Land Europas, das 1993 keine Kürzungen im Verteidigungshaushalt vornahm. Für die Jahre bis 1997 ist eine Verringerung des Strukturumfanges der Streitkräfte und der Personalstärke von ca. 72 500 auf ca. 64 000 Mann bei gleichzeitiger geringfügiger Erhöhung des Verteidigungsbudgetes vorgesehen. Dies kommt der materiellen Ausstattung der Streitkräfte und damit ihrem Einsatzwert zugute. Eine glaubwürdige Landesverteidigung ist für Schweden auch mit Blick auf die europäischen Integrationsbemühungen von hoher Bedeutung.

Schweiz

Im Rahmen der geplanten Umgestaltung der schweizer Streitkräfte wird das Personalsoll der Miliz für den Kriegsfall von ca. 625 000 auf 400 000 Mann abgesenkt, die durchschnittliche Präsenzstärke von ca. 53 000 Soldaten wird jedoch unverändert bleiben.

ANHANG

I. TABELLEN

Übersicht:

1. Zum KSE-Vertrag

- (1) Nationale Personalhöchststärken gemäß „Abschließender Akte“
- (2) Aufteilung der KSE-Waffenobergrenzen unter den Nachfolgestaaten der Sowjetunion
- (3) Übersicht zu KSE-Inspektionen

2. Zum Wiener Dokument 1992

- (4) Überprüfungen
- (5) Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten

3. (6) Teilnahme von Staaten am Informationsaustausch gemäß BWÜ

(1) Nationale Personalhöchststärken gemäß „Abschließender Akte“

Land	Höchststärke	Ist-Bestand ¹⁾
Armenien	noch offen	7 101 ²⁾
Aserbaidschan	70 000	52 479
Belgien	70 000	76 088
Bulgarien	104 000	99 404
Dänemark	39 000	29 256
Deutschland	345 000	401 102
Frankreich	325 000	341 988
Georgien	40 000	
Griechenland	158 621	165 400
Großbritannien	260 000	228 626
Island	0	0
Italien	315 000	294 900
Kanada	10 660	4 077
Kasachstan	0	
Luxemburg	900	618
Moldau	20 000	

Land	Höchststärke	Ist-Bestand ¹⁾
Niederlande	80 000	69 324
Norwegen	32 000	29 500
Polen	234 000	273 050
Portugal	75 000	39 700
Rumänien	230 000	244 807
Russische Föderation . .	1 450 000	1 298 299
Spanien	300 000	177 078
Tschechoslowakei	140 000	165 015
-----	-----	-----
Slowakische Republik . .	46 667 ³⁾	
Tschechische Republik	93 333 ³⁾	
Türkei	530 000	575 045
Ukraine	450 000	509 531
Ungarn	100 000	76 226
Vereinigte Staaten von Amerika	250 000	175 070
Weißrußland	100 000	143 865

¹⁾ Ist-Bestand gemäß Informationsaustausch mit Stand vom 1. Januar 1993.

²⁾ Ist-Bestand gemäß Aufstellung der brit. KSE-Delegation vom 2. März 1993.

³⁾ Personalhöchststärken gemäß Aufteilungsvertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik vom 12. Januar 1993.

(2) KSE — Aufteilung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion

Kategorien		RUS	UKR	Ober- grenzen erweiterte Region Mitte	darunter		
					RUS	UKR	WEI
Pz ¹⁾	aktive Truppenteile	4 975	3 130	6 650	4 275	2 850	1 525
	Depots	1 425	950	1 650	825	550	275
	gesamt	6 400	4 080	10 300	5 100	3 400	1 800
Gep ²⁾ Kpf Fz	aktive Truppenteile	10 525	4 350	16 120	9 945	4 000	2 175
	Depots	955	700	1 280	155	700	425
	gesamt	11 480	5 050	17 400	10 100	4 700	2 600
Art. ³⁾	aktive Truppenteile	5 105	3 240	8 050	3 825	2 850	1 375
	Depots	1 310	800	1 450	910	300	240
	gesamt	6 415	4 040	9 500	4 735	3 150	1 615
Kampf-Flugzeuge		3 450	1 090				260
Kampf-Hubschrauber		890	330				80

Kategorien		Ober- grenzen Flanken- region	darunter						Ober- grenzen ehem. Sowjet- union
			RUS	UKR	MOL	GEO	ARM	ASE	
Pz ¹⁾	aktive Truppenteile	1 850	700	280	210	220	220	220	10 500
	Depots	1 000	600	400					2 650
	gesamt	2 650	1 300	680	210	220	220	220	13 150
Gep ²⁾ Kpf Fz	aktive Truppenteile	1 600	580	350	210	220	220	220	17 920
	Depots	800	600						2 080
	gesamt	2 600	1 380	350	210	220	220	220	20 000
Art. ³⁾	aktive Truppenteile	2 775	1 280	390	250	285	285	285	10 625
	Depots	900	400	500					2 350
	gesamt	3 675	1 680	890	250	285	285	285	13 175
Kampf-Flugzeuge					50	100	100	100	5 150
Kampf-Hubschrauber					50	50	50	50	1 500

1) Kampfpanzer

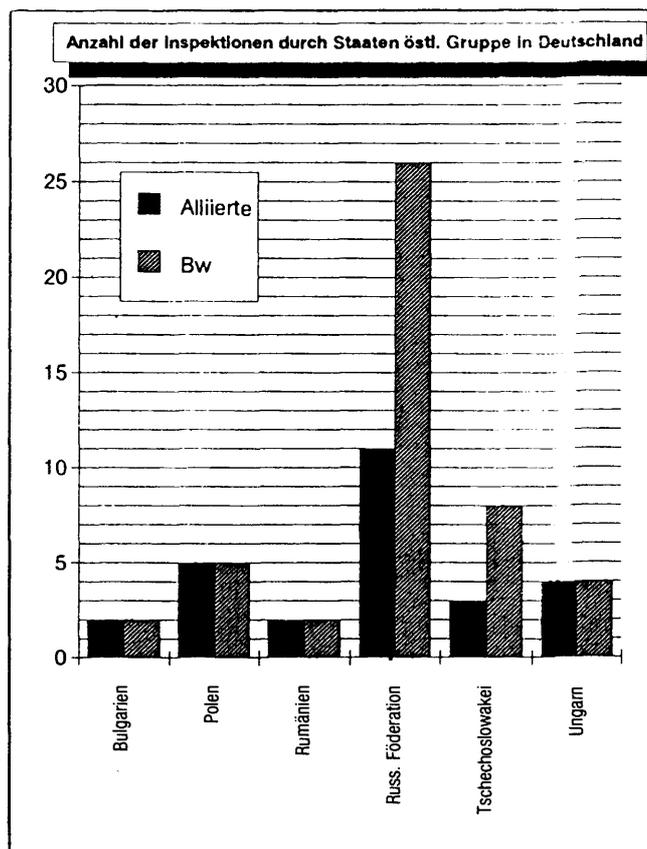
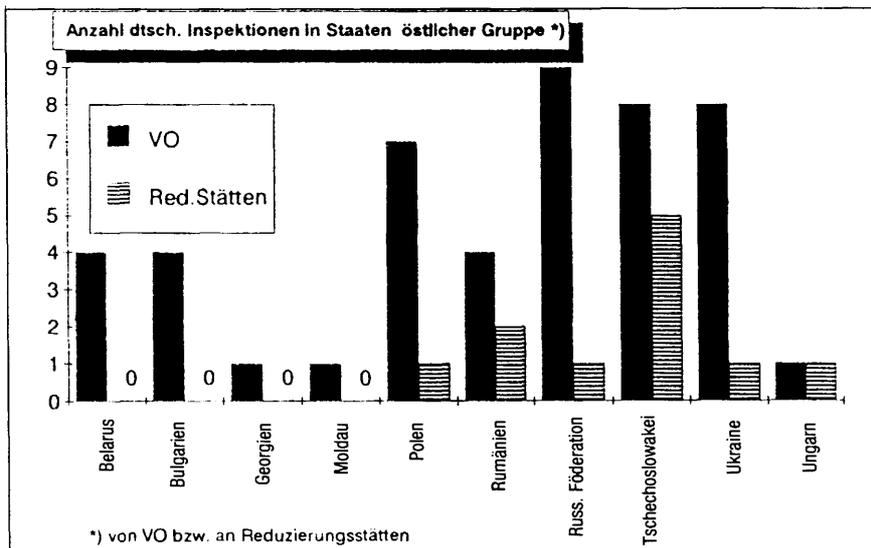
2) Gepanzerte Kampffahrzeuge

3) Artilleriesysteme

(3) Übersicht zu KSE-Inspektionen

Inspizierende(r) Staat(en)	Zahl der Inspektionen *)	Ort der Inspektionen
Staaten der NATO	238	Staaten der östlichen Gruppe
davon Deutschland	47	-II-
Staaten der östlichen Gruppe	15	Staaten der östlichen Gruppe
	191	Staaten der NATO
davon	74	Deutschland
davon	47	dtsch. Verifikationsobjekte(VO)

*) von VO und innerhalb spezifizierter Gebiete



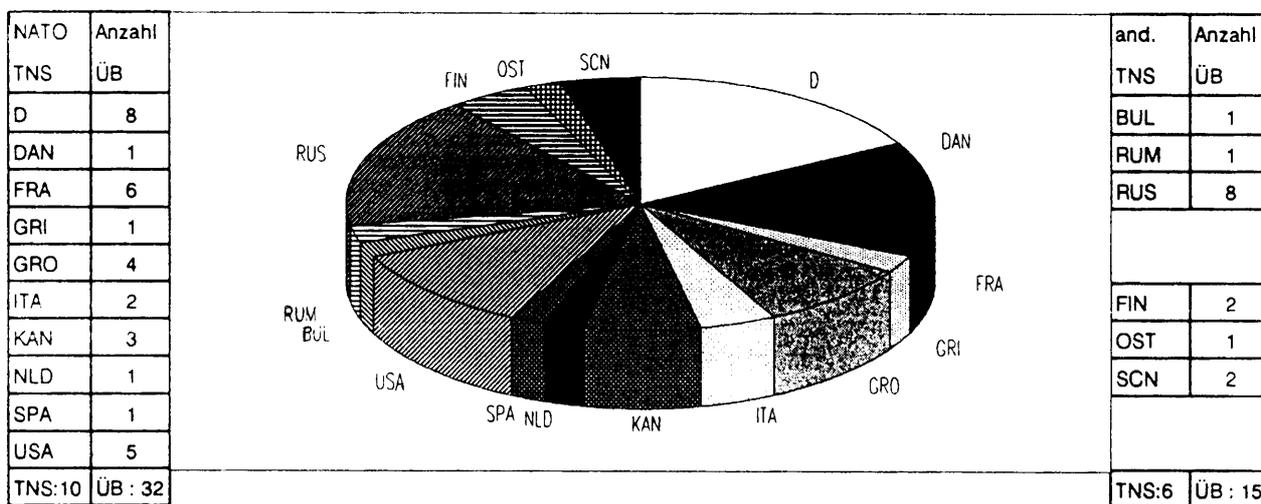
(4) Übersicht zur Implementierung des Wiener Dokuments 90/92

2. Überprüfungen

1992 wurden 47 Überprüfungen (ÜB) durchgeführt, davon durch Teilnehmerstaaten (TNS)

- des NATO-Bereiches 32 x
 - GUS/MOE/SOE-Bereiches 10 x
 - des NuN-Bereiches 5 x
- } Aufteilung gem. Bild 1

Bild 1



Überprüfungen durch Deutschland fanden statt in/am:

- Tschechoslowakei 4. Februar 1992
- Polen 11. März 1992
- Russ. Föderation 13. Mai 1992
- Ukraine 11. Juni 1992
- Belarus 1. Juli 1992
- Albanien 13. Oktober 1992
- Schweiz 2. Dezember 1992
- Rumänien 10. Dezember 1992

Überprüfungen in Deutschland fanden statt bei/am/durch:

- USA — Truppenteil 3. Juni 1992 durch Russ. Föderation
- KAN — Truppenteil 16. Juni 1992 durch Russ. Föderation
- D — Truppenteil 20. August 1992 durch Russ. Föderation
- D — Truppenteil 28. September 1992 durch Finnland
- BEL — Truppenteil 4. November 1992 durch Russ. Föderation

(5) Übersicht zur Implementierung des Wiener Dokuments 90/92**3. Bestimmte militärische Aktivitäten**

Folgende, gemäß Jahresübersicht 1991 der vorherigen Ankündigung unterliegend, militärische Aktivitäten wurden 1992 auf dem Territorium des jeweiligen Teilnehmerstaates (TNS) durchgeführt:

Gastgeberstaat	Aktivität	Zeitraum	Beteiligte TNS	Gesamtstärke
Norwegen	FTX ⁴⁾ TEAM WORK 92	20. 3. bis 25. 3. 92	D, NL, NO, UK, US	21 200
Norwegen	ALX ¹⁾ TEAM WORK 92	20. 3. bis 22. 3. 92	NL, NO, UK, US	7 300
Italien	ALX DRAGON HAMMER 92	11. 5. bis 19. 5. 92	FR, GR, IT, NL, SP, UK, US	5 040
Frankreich	FTX/ALX FARFADET 92	9. 6. bis 18. 6. 92	FR, IT, SP, UK	12 500
Deutschland	CAX ²⁾ CERTAIN CARAVAN 92	13. 9. bis 15. 11. 92	D, FR, UK, US	16 400
Deutschland	CPX ³⁾ WACKERER SCHWABE	18. 9. bis 24. 9. 92	D, FR, US	9 950
Türkei	FTX ⁴⁾ ALLEY EXPRESS 92	26. 9. bis 18. 10. 92	BE, D, IT, TU, UK, US	9 400

1) ALX = Amphibious Landing Exercise

2) CAX = Computer Assisted Exercise

3) CPX = Command Post Exercise

4) FTX = Field Training Exercise

Bemerkungen: Alle Aktivitäten außer WACKERER SCHWABE und ALLEY EXPRESS waren beobachtungspflichtig.

**(6) Vertrauensbildende Maßnahmen zum B-Waffenübereinkommen
Datenaustausch 1987 bis 1992**

	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Argentinien					x	x
Australien	x			x		x
Belgien		x				x
Bulgarien		x	x	x	x	x
Chile				x	x	
China, VR			x	x	x	x
CSFR	x	x	x	x	x	x
Dänemark	x	x	x	x	x	x
Deutschland	x	x	x	x	x	x
Ecuador				x		
Finnland	x	x	x	x	x	x
Frankreich			x		x	x
Griechenland				x	x	
Großbritannien	x	x	x	x	x	x
Irland		x		x	x	
Italien			x	x	x	
Japan		x			x	x
Jordanien						x
Jugoslawien					x	x
Kanada	x	x	x	x	x	x
Katar					x	
Korea						x
Korea, Dem. VR				x		
Kuba						x
Malta						x
Mexiko				x		x
Mongolei				x		x
Neuseeland	x	x	x	x		x
Niederlande	x	x	x	x	x	x
Norwegen	x	x	x	x	x	x
Österreich				x	x	x
Panama					x	
Peru					x	x
Philippinen					x	
Polen	x	x				
Portugal				x	x	
Rumänien **)					x	x
Rußland *)	x	x	x	x	x	x
Schweden	x	x	x	x	x	x
Schweiz		x	x	x	x	x
Senegal					x	
Spanien	x	x	x	x	x	x
Thailand				x		x
Togo		x				
Türkei					x	
Tunesien						x
Ukraine *)	x	x	x	x	x	x
Ungarn	x				x	x
USA	x	x	x	x	x	x
Weißrußland *)	x	x	x	x	x	x
Zypern					x	x

*) Bis 1991 in Meldung der UdSSR enthalten.

***) Meldung 1992 anlässlich VEREX2 in Genf verteilt.

II. Dokumente

Übersicht:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Resolution der VN-Generalversammlung zum VN-Waffenregister vom 9. Dezember 1991 (<i>auszugsweise</i>) 2. Arbeitsplan des Nordatlantischen Kooperationsrates für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit im Jahre 1992 vom 10. März 1992 (<i>auszugsweise</i>) 3. Beschlüsse zum Vertrag über den Offenen Himmel (<i>der volle Wortlaut des Vertrags über den Offenen Himmel vom 24. März 1992 ist veröffentlicht im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 48 vom 8. Mai 1992</i>) 4. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates, Oslo, 4. Juni 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 64 vom 12. Juni 1992</i>) 5. Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates, Oslo, 5. Juni 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 64 vom 12. Juni 1992</i>) 6. Petersberg-Erklärung des Ministerrates der Westeuropäischen Union, 19. Juni 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 68 vom 23. Juni 1992</i>) 7. Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa vom 10. Juli 1992 (<i>aus: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 79 vom 17. Juli 1992</i>) 8. Mandat des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation vom 23. Juli 1992 (<i>Auszug aus dem „Hel-</i> | <p style="text-align: right;"><i>sinki-Dokument 1992“; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 82 vom 23. Juli 1992</i>)</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Kommuniqué des Ministerrats der Westeuropäischen Union, Rom, 20. November 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 126 vom 26. November 1992</i>) 10. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen vom 16. Dezember 1992 (<i>aus: Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 139 vom 22. Dezember 1992</i>) 11. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats, Brüssel, 17. Dezember 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 141 vom 29. Dezember 1992</i>) 12. Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrats, Brüssel, 18. Dezember 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 141 vom 29. Dezember 1992</i>) 13. Arbeitsplan des Nordatlantischen Kooperationsrats für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit im Jahre 1993 vom 18. Dezember 1992 (<i>auszugsweise; voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 141 vom 29. Dezember 1992</i>) |
|---|--|

**(1) Resolution der VN-Generalversammlung zum VN-Waffenregister vom 9. Dezember 1991
A/RES/46/36**

Die Generalversammlung (. . .)

7. *ersucht* den Generalsekretär, am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York ein universelles und nichtdiskriminierendes Register für konventionelle Waffen einzurichten und zu führen, das Daten über internationale Waffentransfers sowie von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Informationen nach Ziffer 10 über Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und über die diesbezüglichen Politiken enthält, entsprechend den Verfahren und geforderten Angaben, zunächst wie sie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt sind, und danach unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen dieser Anlage, wie sie von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung ausgehend von den Empfehlungen der in Ziffer 8 genannten Expertengruppe möglicherweise beschlossen werden;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von technischen Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung zu ernennen sind, die technischen Verfahren auszuarbeiten und etwaige Anpassungen der Anlage zu dieser Resolution vorzunehmen, die für die effektive Führung des Registers erforderlich sind, sowie einen Bericht über die Modalitäten einer baldigen Ausweitung des Registers durch Hinzufügung weiterer Ausrüstungskategorien und durch Aufnahme von Daten über Rüstungsbestände und die Beschaffung aus der inländischen Produktion auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für das Register entsprechend den in den Ziffern 7 und 8 festgelegten Verfahren jährlich Angaben über Einfuhren und Ausfuhren von Waffen bereitzustellen;
10. *bittet* die Mitgliedstaaten, bis zur Ausweitung des Registers dem Generalsekretär zusammen mit den Jahresberichten über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen auch vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und die diesbezüglichen Politiken zur Verfügung zu stellen, und *ersucht* den Generalsekretär, dieses Material zu sammeln und den Mitgliedstaaten auf Antrag zwecks Einsichtnahme zugänglich zu machen;
11. *beschließt*, im Hinblick auf die künftige Ausweitung des Registers, die Frage seines inhaltlichen Umfangs und der Beteiligung am Register weiter zu prüfen, und
- a) *bittet* zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär spätestens bis zum 30. April 1994 ihre Auffassungen mitzuteilen über
- i) die Führung des Registers während der ersten beiden Jahre;
 - ii) die Einbeziehung weiterer Ausrüstungskategorien und die Ausweitung des Registers auf Angaben über Rüstungsbestände und die Beschaffung aus der inländischen Produktion;
- b) *ersucht* ebenfalls zu diesem Zweck den Generalsekretär, mit Hilfe einer 1994 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen einen Bericht über die Führung des Registers und über dessen Weiterentwicklung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz nach den Ziffern 12 bis 15 sowie der Auffassung der Mitgliedstaaten, und diesen Bericht der Generalversammlung zur Beschlußfassung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen;
12. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, so bald wie möglich die Frage der miteinander verknüpften Aspekte der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung von Waffen zu untersuchen, einschließlich der Rüstungsbestände und der Beschaffung aus der inländischen Produktion, und allgemein anwendbare und nichtdiskriminierende praktische Mittel zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf diesem Gebiet zu erarbeiten;
13. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, die Probleme der Offenheit und Transparenz beim Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungen und bei Massenvernichtungswaffen zu untersuchen und praktische Mittel zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz zu erarbeiten, in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsinstrumenten;
- ...
16. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zwischenzeitlich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene, insbesondere auch in den entsprechenden Gremien, Maßnahmen zur Förderung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung einzuleiten;
17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*; unter voller Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten mit

dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

18. *bittet außerdem* alle Mitgliedstaaten, den Generalsekretär über ihre innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren

betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Waffen zu unterrichten, sowohl hinsichtlich der Genehmigung von Waffentransfer wie auch hinsichtlich der Verhinderung unerlaubter Transfers;

...

(2) Arbeitsplan für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit 1992**Einführung**

1. Die Botschafter der im Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) vertretenen Länder haben sich in Erfüllung des von den Ministern anlässlich des konstituierenden NAKR-Treffens am 20. Dezember 1991 in Brüssel erteilten Auftrags, stärker institutionalisierte Beziehungen der Konsultation und Kooperation zu entwickeln, auf den folgenden ab 1992 beginnenden Arbeitsplan geeinigt. Zahl und Umfang der 1992 durchzuführenden Aktivitäten sind indikativ und unterliegen erneuter Prüfung, sobald der NATO-Haushalt 1992 verabschiedet ist. Die in diesem Plan aufgeführten Themen und Aktivitäten zeigen einen dynamischen Prozeß auf, der sich in der Praxis fortentwickeln wird. Sofern erforderlich, kann der Arbeitsplan durch die Botschafter oder mit ihrer Genehmigung geändert werden.
2. Unsere Arbeit wird zwei Aspekte umfassen: verstärkte Konsultationen der Länder Mittel- und Osteuropa mit dem Nordatlantikrat, verschiedenen Fachausschüssen der NATO und mit dem Militärausschuß sowie eine Reihe von Kooperationsvorhaben. Beide Aspekte sollen Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit in Sicherheits- und damit zusammenhängenden Fragen fördern. Die von uns für die politische Konsultation aufgeführten Themenbereiche sind allgemein gefaßt, um allen Teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, politische und sicherheitsbezogene Fragen anzusprechen, die für sie von Belang oder Interesse sind.
3. Für beide Aspekte unserer Arbeit werden wir uns auf die Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates vom 20. Dezember 1991 sowie die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der NATO vom 8. November 1991 in Rom und das Kommiqué der NATO-Außenminister vom 19. Dezember 1991 stützen. Der Schwerpunkt unserer Konsultation und Kooperation wird auf Sicherheits- und damit zusammenhängenden Fragen liegen, wie z. B. Verteidigungsplanung, konzeptionelle Ansätze zur Rüstungskontrolle, demokratische Konzepte der Beziehungen des zivilen und militärischen Bereichs, zivil-militärische Koordinierung der Luftverkehrsregelungen, Umstellung von Verteidigungsprodukten auf zivile Zwecke und erweiterte Beteiligung an den Wissenschafts- und Umweltschutzprogrammen der „Dritten Dimension“ der NATO. Wir werden ebenfalls aktiv zusammenarbeiten bei der weitestmöglichen Verbreitung von Informationen über die NATO in den Ländern Mittel- und Osteuropas, u. a. auf den durch die diplomatische Verbindung geschaffenen Wegen und über Botschaften der Mitgliedstaaten der NATO.
4. Die Bündnispartner haben sich verpflichtet, angemessene Mittel zur Finanzierung unserer Kooperationsaktivitäten bereitzustellen. NAKR-Kooperationsaktivitäten werden von den NAKR-Partnern vereinbart. Sie können die Beteiligung aller oder nur einiger Partner betreffen. Dementsprechend können einige Maßnahmen auch durch einzelne Nationen finanziert werden.

Politische und sicherheitsbezogene Angelegenheiten*Themen:*

- Politische und sicherheitsbezogene Angelegenheiten;
- Konzeptionelle Ansätze zur Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Aktivitäten:

- Konsultationen des Politischen Ausschusses mit den Kooperationspartnern, falls angezeigt unter Beteiligung von Experten, in der Regel alle zwei Monate.

Fragen der Verteidigungsplanung und militärische Angelegenheiten*Themen:*

- Grundsätze und Kernaspekte der Strategie einschließlich der Krisenbewältigung, der defensiven Ausrichtung der Streitkräfte, der Suffizienz und der Flexibilität;
- Fragen der Verteidigungsplanung;
- Streitkräfte- und Kommandostrukturen;
- Militärischer Beitrag zu konzeptionellen Ansätzen für alle Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung;
- Meinungsaustausch zu militärischen Übungen;
- Demokratische Konzepte der Beziehungen des zivilen und militärischen Bereichs;
- Planung, Management und Analyse nationaler Verteidigungsprogramme und -haushalte;
- Konzepte und Methoden für die Ausbildung und Erziehung im Verteidigungsbereich.

Aktivitäten:

- Konsultationen des Militärausschusses in einem Kooperationstreffen auf Ebene der Stabschefs und andere Treffen des Militärausschusses mit den Kooperationspartnern sowie Konsultationen in anderen geeigneten Foren;
- Militärische Kontakte einschließlich Besuchen hochrangiger Vertreter, Stabsgespräche und anderer Austausch;
- Teilnahme der Kooperationspartner an speziellen und/oder regelmäßig stattfindenden Lehrgängen am „NATO Defence College“ und an der NATO-Schule (SHAPE) in Oberammergau.

Umstellung der Verteidigungsproduktion*Thema:*

- Umstellung von Verteidigungsproduktion, einschließlich der menschlichen Dimension.

Aktivitäten:

- Durch den Wirtschaftsausschuß ausgerichtetes Seminar zur Umstellung der Verteidigungsproduktion auf zivile Zwecke, unter anderem zu dem Zweck, die Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit in diesem Bereich zu identifizieren.

(3) Beschlüsse zum Vertrag über den Offenen Himmel:**Beschluß Nummer eins**

Aufteilung der Kosten, die sich aus dem Vertrag über den Offenen Himmel ergeben;

Beschluß Nummer zwei

Zusätzliche Ausrüstung für eine zerstörungsfreie Prüfung;

Beschluß Nummer drei

Methodik zur Berechnung der Mindesthöhe über Grund, bei der jede an einem Beobachtungsluftfahrzeug angebrachte optische Kamera während eines Beobachtungsfluges betrieben werden darf;

Beschluß Nummer vier

Mindestspezifikation für Kameras an Bord eines Beobachtungsfahrzeuges eines beobachteten Vertragsstaats, der sein Recht auf Bereitstellung eines Beobachtungsluftfahrzeugs für einen Beobachtungsflug ausübt;

Beschluß Nummer fünf

Verantwortung für die Entwicklung des bei einem Beobachtungsflug verwendeten Films;

Beschluß Nummer sieben

Methodik zur Bestimmung des SAR-Radar-Bodenaufklärungsvermögens.

(4) Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates

Vom 4. Juni 1992 in Oslo

...

Rüstungskontrolle und Kooperative Sicherheit

15.

Wir bleiben unseren Anstrengungen verpflichtet, konkrete Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung auszuhandeln, die darauf angelegt sind, Vertrauen zu erhöhen und die Sicherheit unter allen KSZE-Teilnehmerstaaten zu festigen. Solche Verhandlungen, zusammen mit einer Intensivierung von Kooperation und Dialog auf dem Gebiet der Sicherheit sowie der Ausbau der entsprechenden Mechanismen zur Verringerung des Konfliktrisikos, sind wesentliche Bausteine zur Gestaltung einer kooperativen Sicherheitsordnung.

Wir bekräftigen unsere im Dezember letzten Jahres festgelegten und in dem von Norwegen im März in Wien vorgelegten Dokument enthaltenen Ziele, vor allem beim KSZE-Folgetreffen in Helsinki ein KSZE-Forum für Sicherheitskooperation einzurichten.

16.

Der KSE-Vertrag ist ein bedeutender Meilenstein zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa. Wir begrüßen daher die Vereinbarung zwischen den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, mit der sie ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag festlegen, was einen entscheidenden Schritt hin zu dessen voller Implementierung bedeutet. Wir sehen dem erfolgreichen Ausgang der morgen stattfindenden Außerordentlichen Konferenz entgegen, zu deren Ergebnis die Hochrangige Arbeitsgruppe wesentlich beigetragen hat.

Wir bleiben dem Ziel verpflichtet, den KSE-Vertrag rechtzeitig zum KSZE-Gipfel in Helsinki in Kraft zu setzen und fordern die Teilnehmerstaaten am Vertrag auf, die noch ausstehenden Ratifizierungsurkunden bis dahin zu hinterlegen. Der erfolgreiche Abschluß eines KSE-I-a-Abkommens wird ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur Stabilität in Europa darstellen. Wir fordern unsere Verhandlungspartner auf, gemeinsam mit uns die noch offenen Punkte zu lösen und ein solches Abkommen rechtzeitig zum Gipfel in Helsinki abzuschließen.

17.

Wir sehen dem baldigen Inkrafttreten des Vertrages über „Offene Himmel“ und dem Beitritt interessierter Staaten entgegen, die an der KSZE teilnehmen, nicht jedoch

ursprüngliche Unterzeichnerstaaten des Vertrages sind, wie dies dessen Artikel XVII und die Erklärung der KSZE zu „Offene Himmel“ vom 24. März 1992 vorsehen.

18.

Die Nichtverbreitung nuklearer Waffen ist ein wichtiger Bestandteil kooperativer Sicherheit und internationaler Stabilität. Wir messen dem baldigen Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) als Nichtkernwaffenstaaten große Bedeutung bei, wie dies in der Erklärung der Bündnispartner vom 21. April deutlich ausgesprochen wurde.

Wir begrüßen die Verpflichtungen von Belarus, Kasachstan und der Ukraine, Nichtkernwaffenstaaten zu werden und fordern sie dringend auf, Vereinbarungen über Sicherheitsmaßnahmen mit der Internationalen Atomenergiebehörde so bald wie möglich auszuhandeln.

In aller Dringlichkeit fordern wir alle betroffenen Staaten auf, die in den Vereinbarungen von Alma Ata und Minsk festgelegten Verpflichtungen einzuhalten und begrüßen die Erklärung, daß der Abzug ehemals sowjetischer taktischer Nuklearwaffen nach Rußland zu ihrer endgültigen Zerstörung lange vor dem Zieldatum 1. Juli abgeschlossen ist.

19.

Auch erwarten wir die uneingeschränkte Implementierung aller von der Russischen Föderation unilateral und bilateral übernommenen Verpflichtungen zur Reduzierung taktischer und strategischer Nuklearwaffen. Die Bündnispartner erneuern ihre Angebote zur Unterstützung beim Prozeß der Eliminierung von Nuklearwaffen.

Wir fordern zur zügigen Ratifizierung und Inkraftsetzung des Vertrages über die Reduzierung Strategischer Waffen (START) auf. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Verpflichtungen, die Belarus, Kasachstan und Ukraine in dem am 23. Mai in Lissabon vereinbarten START-Protokoll eingegangen sind.

20.

Der internationale Transfer konventioneller Rüstungen über legitime Verteidigungsbedürfnisse hinaus, insbesondere in Spannungsregionen, erhöht die Konfliktrisikofahren und behindert die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

Wir wollen auf Transparenz und Zurückhaltung auf diesem Gebiet hinarbeiten und unterstützen uneingeschränkt das bei den Vereinten Nationen eingerichtete weltweite Register über den Transfer konventioneller Waffen.

Wir appellieren an alle VN-Mitgliedstaaten, die erforderlichen Daten zu melden, um diesem Register volle Wirksamkeit zu verleihen. Wir werden darüber hinaus untersuchen,

wie die KSZE zu einer verantwortungsvollen Politik des Waffentransfers beitragen kann.

21.

Wir sind überzeugt, daß ein Abkommen über ein weltweites, umfassendes und wirksam verifizierbares Verbot chemischer Waffen in diesem Jahr erreichbar ist und sind entschlossen, die Genfer Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz erfolgreich abzuschließen.

(5) Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates

Anläßlich der Tagung am 5. Juni 1992 in Oslo

1.

Wir, die Außenminister und Vertreter der Länder im Nordatlantischen Kooperationsrat, sind in Oslo zusammengelkommen, um über die wichtigen Sicherheitsfragen – einschließlich regionaler Konflikte sowie Fragen der Nuklearwaffen – im Gebiet von Vancouver bis Wladiwostok zu beraten und aufbauend auf unseren zwei früheren Tagungen unsere Zusammenarbeit weiter zu vertiefen. Mit Freude begrüßen wir heute Georgien als neues Mitglied in unserem Rat. Wir begrüßen auch die Mitgliedschaft Albaniens im Nordatlantischen Kooperationsrat.

2.

Erst sechs Monate sind seit unserem konstituierenden Treffen vergangen, aber schon jetzt hat der Nordatlantische Kooperationsrat seinen Wert als ein Forum für engere Kooperation und Konsultation zwischen unseren Ländern unter Beweis gestellt und trägt so zu unserer eigenen und der internationalen Sicherheit bei. Mit Befriedigung nehmen wir die fortlaufende Implementierung unseres Arbeitsplans für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Kenntnis. Regelmäßige Treffen von Kooperationspartnern mit dem Nordatlantikrat und seinen nachgeordneten Gremien in Sicherheits- und damit zusammenhängenden Fragen – einschließlich politischer, militärischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und umweltpolitischer Themen – sowie Austausch über konkrete Probleme, wie Umstellung der Verteidigungsproduktion und zivilmilitärischer Koordination der Luftverkehrsregelung, versetzen uns in die Lage, wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung unserer Ziele zu verfolgen. Der Umfang praktischer Zusammenarbeit in Verteidigungsfragen nimmt zu. Dies stellt jedoch nur einen Anfang dar, und viel bleibt noch zu tun. Die gewonnenen Erfahrungen werden uns in die Lage versetzen, unsere Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und auf spezifische Bedürfnisse unserer Länder einzugehen.

3.

Unser Rat trägt zum Aufbau einer neuen Sicherheitsarchitektur bei, die sich auf zwischenstaatliche kooperative Beziehungen und ein Netz sich gegenseitig verstärkender Institutionen gründet. Zur Unterstützung des KSZE-Prozesses und anderer Institutionen werden wir darauf hinarbeiten, Stabilität und Vertrauen zu erhöhen und Transparenz zu fördern. Regionale Kooperationsstrukturen werden zum Ausbau des KSZE-Prozesses ebenfalls wichtig sein. Wir bekräftigen die Bedeutung der Anstrengungen zur Schaffung moderner, wettbewerbsfähiger Marktwirtschaften, um die großen wirtschaftlichen Unterschiede zu beseitigen und somit unsere gemeinsame Sicherheit und Stabilität zu stär-

ken. Wir sind bestrebt, das Niveau der Streitkräfte und Rüstungen auf einen mit berechtigten Sicherheitsbedürfnissen zu vereinbarenden Mindeststand zu reduzieren und die demokratische Kontrolle der Streitkräfte sicherzustellen.

4.

Der KSZE kommt bei der Verwirklichung eines friedlicheren und von Zusammenarbeit geprägten Europas eine entscheidende Rolle zu. Wir verpflichten uns, mit allen KSZE-Teilnehmerstaaten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß mit dem Gipfel von Helsinki ein bedeutendes neues Kapitel im KSZE-Prozeß aufgeschlagen wird.

In dieser Hinsicht messen wir der Verbesserung der operationellen und institutionellen Fähigkeiten der KSZE besondere Bedeutung bei, um zur Konfliktverhütung, Krisenbeherrschung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten einschließlich der Friedenswahrung beizutragen und dabei das Potential sowie die Unterstützung von KSZE-Staaten und anderer Organisationen zu nutzen, die bereit sind, hierzu beizutragen. In diesem Zusammenhang haben wir mit Interesse die gestrige Erklärung der Außenminister des Bündnisses in Ziffer 11 in bezug auf Unterstützung für friedenserhaltende Aktivitäten unter der Verantwortung der KSZE zur Kenntnis genommen.

5.

Regionale Konflikte und ethnische Spannungen sind im KSZE-Raum noch nicht überwunden. Diese berühren uns unmittelbar; sie müssen mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den in der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und anderen KSZE-Dokumenten niedergelegten Prinzipien gelöst werden.

Wir beklagen die fortwährende Anwendung von Gewalt und die daraus resultierenden Verluste an Menschenleben sowie das Leid und die großen Zerstörungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien; die Tragödie in Bosnien-Herzegowina ist hierfür ein weiteres Beispiel. Obleich alle am Konflikt beteiligten Parteien auf ihre eigene Weise zur gegenwärtigen Lage beigetragen haben, trifft die Hauptverantwortung die Führung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) – einschließlich der jugoslawischen Volksarmee. Wir bringen unsere nachhaltige Unterstützung der Anstrengungen zum Ausdruck, die die Vereinten Nationen, die KSZE und die Europäische Gemeinschaft unternehmen, um die Feindseligkeiten zu beenden und durch Verhandlungen eine Lösung dieser Krise zu finden. Wir vertrauen darauf, daß die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 757 die Entschlossenheit der Völkergemein-

schaft deutlich zum Ausdruck bringt, diese Ziele zu verwirklichen.

Wir sind auch tief beunruhigt über die Eskalation der Kämpfe, den Verlust an Menschenleben, das Leid und die großen Zerstörungen in der Krise um Berg-Karabach und ihre Ausweitung in andere Gebiete [von Aserbaidschan einschließlich Nachitschewan]. Wir begrüßen die Entscheidung zur Einberufung der KSZE-Konferenz in Minsk und alle Schritte – wie das vorgeschaltete Dringlichkeitstreffen in Rom –, um ihren Erfolg sicherzustellen und begrüßen ferner die Maßnahmen, die im Rahmen der KSZE ergriffen werden, um eine friedliche Lösung dieses Konflikts herbeizuführen. Wir wollen zu diesem Ziel beitragen und fordern hierzu alle betroffenen Parteien ebenfalls nachdrücklich auf. Wir unterstützen die Anstrengungen innerhalb der KSZE, Vorkehrungen zur baldigen Entsendung ziviler Beobachter in die Region zu vereinbaren, um zum Friedensprozeß beizutragen, und nehmen die Bereitschaft von Mitgliedern unseres Rats zur Kenntnis, sich an einer solchen Mission zu beteiligen.

Wir appellieren an alle an beiden Konflikten beteiligten Parteien, unverzüglich wirksame Waffenruhen als grundlegende Beiträge zur Aushandlung friedlicher Lösungen herzustellen. Wir appellieren ebenfalls an alle Parteien, die Bereitstellung dringend erforderlicher humanitärer Hilfe für die Opfer beider Konflikte zu erleichtern. Wir betonen, daß jeder Versuch, durch Gewalt Gebiete zu annektieren, Grenzen zu verändern oder politische Ziele zu verwirklichen, unannehmbar ist und die Anstrengungen nur zunichte machen kann, die so wichtigen dauerhaften und friedlichen Lösungen durch Verhandlungen zu erzielen.

6.

Militärische Streitkräfte sollten auf dem Gebiet eines ausländischen Staates nur mit dessen Zustimmung stationiert sein. Wir anerkennen die Bedeutung der baldigen Aufstellung eines Zeitplans durch die laufenden Verhandlungen für den Abzug ausländischer Streitkräfte aus den baltischen Staaten.

7.

Wir sind tief besorgt über die Gefahren nuklearer Weiterverbreitung einschließlich der Umleitung nuklearen Materials; wir messen der Sicherheit und Sicherung von Nuklearwaffen die größte Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang unterstreichen wir die entscheidende Rolle des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergiebehörde zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen, Nuklearwaffentechnologien und Fachwissen. Wir erneuern daher unsere uneingeschränkte Unterstützung des Vertrages und verpflichten uns, unser möglichstes zu tun, um seine Gültigkeit weiter zu gewährleisten und seine Ziele zu fördern. Wir appellieren an alle Staaten, die dem Vertrag bisher noch nicht beigetreten sind, dies als Nichtkernwaffenstaaten unverzüglich zu tun und fordern alle Teilnehmerstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt einzuhalten. Zur Reduzierung der Nukleararsenale fordern wir die zügige Ratifizierung und Inkraftsetzung des START-Vertrages sowie

die Implementierung anderer Verpflichtungen zur Reduzierung, Verlegung und Eliminierung nuklearer Waffen.

8.

Die Konsolidierung und Implementierung bestehender Abkommen der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung sowie die Verhandlung über neue Initiativen im neuen KSZE-Forum für Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen, das in der KSZE eingesetzt werden soll, sind Grundlage für den kooperativen Sicherheitsprozeß. Zur Unterstützung dieser Ziele

– begrüßen wir die Einigung über das Schlußdokument der Außerordentlichen Konferenz, das die Grundlage für das Inkrafttreten des KSE-Vertrages bildet, und zwar mit allen neuen Staaten im KSE-Raum der ehemaligen Sowjetunion als vollen Teilnehmern. Wir würdigen den Beitrag der Hochrangigen Arbeitsgruppe zu diesem Erfolg. Unsere Mitglieder – soweit betroffen – bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Vertrag rechtzeitig zum KSZE-Gipfeltreffen am 9. und 10. Juli 1992 in Helsinki in Kraft zu setzen und unterstreichen die Notwendigkeit für die betroffenen Vertragsstaaten, sobald wie möglich die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um dieses Zieldatum einzuhalten;

– bestärken wir die Teilnehmer an den KSE-I-a-Verhandlungen in ihrer Entschlossenheit, rechtzeitig für den Gipfel in Helsinki ein Abkommen zu erzielen, das die Personalstärken ihrer konventionellen Streitkräfte begrenzt;

– betonen wir die Bedeutung unverzüglicher und vollständiger Implementierung der Bestimmungen des Wiener Dokuments 1992 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen durch alle KSZE-Staaten; es wird im KSZE-Raum zu größerer Stabilität und Transparenz führen;

– sehen wir dem baldigen Inkrafttreten des Vertrages über „Offene Himmel“ und dem Beitritt interessierter Staaten entgegen, die an der KSZE teilnehmen, nicht jedoch ursprüngliche Unterzeichnerstaaten des Vertrages sind, wie dies sein Artikel XVII und die Erklärung der KSZE zu „Offene Himmel“ vom 24. März 1992 vorsehen;

– drängen wir alle Staaten zu Zurückhaltung und Verantwortungsbewußtsein beim Transfer konventioneller Waffen und fordern alle auf, entsprechende Daten dem VN-Waffentransfer-Register vollständig zu melden.

9.

Die Ausmerzungen chemischer Waffen ist eine Forderung an alle Nationen. Wir drängen auf den Abschluß in diesem Jahr und das baldige Inkrafttreten eines weltweiten, umfassenden und wirksam verifizierbaren Verbots chemischer Waffen.

10.

Finnland hat auf seinen Wunsch als Beobachter an dieser Tagung teilgenommen.

11.

Wir freuen uns auf das nächste Treffen des Nordatlantischen Kooperationsrats im Dezember 1992 in Brüssel.

12.

Wir drücken dem Königreich Norwegen unseren tiefen Dank für die uns gewährte großzügige Gastfreundschaft aus.

(6) Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union

Am 19. Juni 1992 auf dem Petersberg zu Bonn

...

Petersberg-Erklärung**I. Die WEU und die Sicherheit Europas****Entwicklungen bezüglich der Sicherheitslage in Europa, der Abrüstung und der Rüstungskontrolle**

1.

Die Minister zogen eine Bilanz der bedeutsamen Veränderungen, die sich seit ihrer letzten ordentlichen Tagung im November 1991 bezüglich der Sicherheitslage in Europa ergeben haben. Sie betonten, wie wichtig es für den Frieden und die Sicherheit in Europa sei, die Rolle und die Institutionen der KSZE zu stärken.

Sie verliehen der Erwartung Ausdruck, daß in Helsinki Beschlüsse zur Einleitung neuer Verhandlungen über Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen sowie zur Ausweitung der regelmäßigen Konsultationen und der Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen gefaßt werden.

Angesichts der Einrichtung eines neuen KSZE-Forums für die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich sind ihrer Auffassung nach Beschlüsse zur Stärkung der Fähigkeit der KSZE, Konflikte zu verhindern, Krisen zu bewältigen und Streitigkeiten friedlich beizulegen, von größter Bedeutung.

Sie unterstützten den auf dem Folgetreffen von Helsinki zur Diskussion stehenden Vorschlag, wonach sich die KSZE zu einer regionalen Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen erklären soll. Die Minister waren der Ansicht, daß die KSZE befugt sein sollte, friedenserhaltende Operationen unter ihrer eigenen Verantwortung einzuleiten und durchzuführen.

2.

In dem Maße, wie die WEU ihre operationellen Fähigkeiten im Einklang mit der Maastrichter Erklärung weiterentwickelt, sind wir bereit, je nach den Umständen des betreffenden Falles und nach Maßgabe unserer eigenen Verfahren die wirksame Durchführung von Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen einschließlich friedenserhaltender Aktivitäten der KSZE oder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen. Dies wird unbeschadet möglicher Beiträge anderer KSZE-Staaten und anderer Organisationen zu diesen Aktivitäten geschehen.

3.

Die Minister begrüßten die vom KSZE-Rat in Berlin und Prag gefaßten Beschlüsse bezüglich der Beziehungen zwischen der KSZE und anderen sich gegenseitig verstärkenden europäischen und transatlantischen Organisationen einschließlich der

WEU. Sie erklärten, die WEU sei bereit, sich gemeinsam mit der Europäischen Union in vollem Umfang am Aufbau der europäischen Sicherheitsarchitektur zu beteiligen.

Ferner bekräftigten sie ihre Überzeugung, daß das Atlantische Bündnis eine der unverzichtbaren Grundlagen der europäischen Sicherheit bildet. Sie begrüßten den derzeitigen Reformprozeß in der NATO, der auf die Schaffung einer tragfähigen neuen transatlantischen Partnerschaft abzielt.

4.

Die Minister begrüßten die auf der außerordentlichen KSE-Konferenz am 5. Juni 1992 in Oslo erreichte Vereinbarung, welche die Grundlage für das Inkrafttreten des KSE-Vertrags bietet, der nach wie vor ein wesentliches Ziel ihrer Bemühungen im Bereich der Rüstungskontrolle darstellt. Die uneingeschränkte und wirksame Durchführung des Vertrags wird die Stabilität erhöhen und einer neuen kooperativen Sicherheitsordnung in Europa den Weg ebnen. Sie fordern die neuen Vertragsstaaten auf, seine Ratifizierung noch vor dem KSZE-Gipfeltreffen in Helsinki sicherzustellen.

Die Minister halten es für sehr wichtig, daß rechtzeitig zum Gipfeltreffen in Helsinki ein Übereinkommen über die Begrenzung der Personalstärken der Land- und Luftstreitkräfte (KSE 1a) geschlossen und der Vertrag über den Offenen Himmel durchgeführt wird. Sie erklärten erneut, daß sie sich für ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags über den Offenen Himmel einsetzen, und forderten andere KSZE-Staaten auf, dem Vertrag im Einklang mit seinen Bestimmungen beizutreten.

5.

Die Minister begrüßten die kürzlich von den betroffenen Staaten ergriffenen Maßnahmen, durch die das Inkrafttreten des START-Vertrags ermöglicht werden soll, sowie die am 17. Juni in Washington erreichte wichtige Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland über weitere Reduzierungen im strategischen Bereich.

6.

Die Minister verwiesen erneut darauf, daß die Präsenz ausländischer Streitkräfte im Hoheitsgebiet eines souveränen Staates die ausdrückliche Zustimmung dieses Staates erfordert. Sie betonten, daß es wichtig sei, in den laufenden Verhandlungen rasch Zeitpläne für den Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten aufzustellen.

7.

Die Minister brachten die Überzeugung zum Ausdruck, daß ein Übereinkommen über chemische Waffen in den nächsten Monaten erreicht werden kann. Sie sind zuversichtlich, daß dieses Übereinkommen in bezug auf die weltweite multilaterale Rüstungskontrolle eine wichtige Vorreiterrolle spielen kann, und appellieren an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, den sich herausbildenden Konsens zu unterstützen. Sie brachten erneut ihre feste Absicht zum Ausdruck, zu den ursprünglichen Unterzeichnern dieses Übereinkommens zu zählen, und fordern alle anderen Staaten auf, es ihnen gleichzutun.

8.

Die WEU-Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Entschlossenheit, weiterhin zur Schaffung einer neuen Friedensordnung in Europa beizutragen, die im Einklang mit der Charta von Paris auf Zusammenarbeit beruhen wird. Die Minister hoben in diesem Zusammenhang den wertvollen Beitrag des NAKR hervor. Vor diesem Hintergrund hat die WEU die Außen- und die Verteidigungsminister acht Staaten Zentraleuropas zu einer Sondertagung auf Ministerebene eingeladen, die noch im Laufe dieses Tages stattfinden wird. Die WEU und die eingeladenen Staaten beabsichtigen, ihre Konsultationen und ihre Zusammenarbeit im Rahmen der neuen europäischen Sicherheitsstruktur zu verstärken.

...

(7) Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa

Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, das Königreich Spanien, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, und die Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden als Teilnehmerstaaten bezeichnet –

EINGEDENK der in dem Vertrag vom 19. November 1990 über Konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als KSE-Vertrag bezeichnet, übernommenen Verpflichtungen und der in jenem Vertrag erzielten wichtigen Ergebnisse,

IM EINKLANG mit der in Artikel XVIII des KSE-Vertrags übernommenen Verpflichtung, die Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte mit demselben Mandat und mit dem Ziel fortzusetzen, auf dem KSE-Vertrag aufzubauen in dem Bestreben, spätestens bis zum Folgetreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1992 in Helsinki ein Übereinkommen über zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Stärkung von Sicherheit und Stabilität in Europa zu schließen,

GELEITET von dem Mandat vom 10. Januar 1989 für Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa, die sie in Wien geführt haben,

IN DEM ENTSCHLUSS, die Personalstärke ihrer Konventionellen Streitkräfte innerhalb des Anwendungsgebiets *) auf nationaler Grundlage zu begrenzen und gegebenenfalls zu reduzieren,

GELEITET von den Zielen und Zwecken der KSZE, in deren Rahmen diese Verhandlungen geführt wurden,

IN ERWARTUNG einer stärker strukturierten Zusammenarbeit zwischen allen KSZE-Teilnehmerstaaten in Sicherheitsfragen und neuer Verhandlungen über Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Einklang mit ihrer Verpflichtung aus der Charta von Paris für ein neues Europa und demnach der Möglichkeit, daß sich alle KSZE-Teilnehmerstaaten im Zuge dieser neuen Verhandlungen einer gemeinsamen Regelung anschließen, die sich auf die in dieser Abschließenden Akte – im folgenden als Akte bezeichnet – angenommenen Maßnahmen stützt,

*) Das Anwendungsgebiet für die in dieser Akte angenommenen Maßnahmen ist das Anwendungsgebiet des KSE-Vertrags, wie es in Artikel II Absatz 1 Buchstabe B des KSE-Vertrags definiert ist, wobei die Vereinbarung berücksichtigt wird, die in Absatz 5 der Anlage A des Schlußdokuments vom 5. Juni 1992 der Außerordentlichen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa genannt ist.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Grundsatzes der Hinlänglichkeit und eingedenk der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, nur solche militärischen Fähigkeiten aufrechtzuerhalten, die zur Verhütung eines Krieges und für eine wirksame Verteidigung notwendig sind, und im Hinblick auf die Beziehung zwischen militärischen Fähigkeiten und Militärdoktrinen,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß jeder Teilnehmerstaat in der Wahl seiner eigenen Sicherheitsvereinbarungen frei ist –

HABEN folgendes ANGENOMMEN:

Abschnitt I

Umfang der Begrenzung

1. Jeder Teilnehmerstaat begrenzt, wie in Abschnitt II dieser Akte angegeben, sein landgestütztes Personal innerhalb des Anwendungsgebiets in den folgenden Kategorien konventioneller Streitkräfte:
 - (A) das gesamte aktive militärische Personal, das in Landstreitkräften einschließlich der Truppenteile der Luftverteidigung dient, die der Ebene eines Militärbezirks oder darunter oder einer entsprechenden Ebene unterstellt sind, wie in Abschnitt I des Protokolls über Informationsaustausch des KSE-Vertrags angegeben;
 - (B) das gesamte aktive militärische Personal, das in Luftstreitkräften und fliegenden Luftverteidigungsstreitkräften dient, einschließlich der nach Abschnitt I des Protokolls über Informationsaustausch des KSE-Vertrags gemeldeten Fernfliegerkräfte, sowie der militärischen Transportfliegerkräfte;
 - (C) das gesamte aktive militärische Personal, das in anderen als den unter den Buchstaben A und B bezeichneten Luftverteidigungsstreitkräften dient;
 - (D) das gesamte aktive militärische Personal – mit Ausnahme des Marinepersonals –, das in allen Führungs- und Truppenstäben dient;
 - (E) das gesamte aktive militärische Personal – mit Ausnahme des Marinepersonals –, das in allen zentral geführten Truppenteilen und sonstigen Gliederungen einschließlich jener der Rückwärtigen Dienste dient;
 - (F) das gesamte aktive militärische Personal, das in allen landgestützten Marinetruppenteilen dient, die über Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Brückenlegepanzer, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, wie sie in Artikel II des KSE-Vertrags definiert sind, oder über die in der Erklärung vom 19. November 1990 der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa in bezug auf landgestützte Marineflugzeuge bezeichneten landgestützten Marinekampfflugzeuge verfügen;
 - (G) das gesamte aktive militärische Personal, das in allen anderen Truppenteilen und sonstigen Gliederungen dient, die über die bei ihren Konventionellen Streitkräften in Dienst gestellten Kampfpanzer, gepanzerte

- ten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber verfügen, wie sie in Artikel II des KSE-Vertrags definiert sind, und
- (H) alle Reservisten, die ihren Grundwehrdienst oder eine militärische Erstausbildung beendet haben und für länger als 90 aufeinanderfolgende Tage zum aktiven Dienst oder zur Ausbildung in den Konventionellen Streitkräften einberufen werden oder sich für länger als 90 aufeinanderfolgende Tage freiwillig dazu melden.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 werden folgende Kategorien von Personal nicht in den in dieser Akte angegebenen Umfang der Begrenzung einbezogen:
- (A) Personal, das in Gliederungen dient, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen;
- (B) Personal auf dem Weg von einem Dislozierungsort außerhalb des Anwendungsgebiets zu einem endgültigen Bestimmungsort außerhalb des Anwendungsgebiets, das sich höchstens sieben Tage im Anwendungsgebiet aufhält, und
- (C) Personal, das unter dem Befehl der Vereinten Nationen dient.
3. Werden nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Akte in Kraft tritt, landgestützte Verbände und Einheiten einer Gliederung innerhalb des Anwendungsgebiets aufgestellt, die ihrer Struktur und Bewaffnung nach über die Fähigkeit zum Kampf zu Lande außerhalb nationaler Grenzen gegen einen äußeren Feind verfügen, so kann ein Teilnehmerstaat in der Gemeinsamen Beratungsgruppe jede Frage in bezug auf das Personal aufwerfen, das in diesen Verbänden und Einheiten dient. Die Gemeinsame Beratungsgruppe prüft jede Frage anhand aller verfügbaren Informationen, einschließlich der von dem betreffenden Teilnehmerstaat übermittelten Informationen, um festzustellen, ob die genannten Kriterien auf diese Verbände und Einheiten anwendbar sind; werden sie als anwendbar erachtet, so werden die Verbände und Einheiten in den in dieser Akte genannten Umfang der Begrenzung einbezogen.
- | | |
|---|-----------|
| Die Italienische Republik | 315 000 |
| Kanada | 10 660 |
| Die Republik Kasachstan | 0 |
| Das Großherzogtum Luxemburg | 900 |
| Die Republik Moldau | |
| Das Königreich der Niederlande | 80 000 |
| Das Königreich Norwegen | 32 000 |
| Die Republik Polen | 234 000 |
| Die Portugiesische Republik | 75 000 |
| Rumänien | 230 000 |
| Die Russische Föderation | 1 450 000 |
| Das Königreich Spanien | 300 000 |
| Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik | 140 000 |
| Die Republik Türkei | 530 000 |
| Die Ukraine | 450 000 |
| Die Republik Ungarn | 100 000 |
| Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland | 260 000 |
| Die Vereinigten Staaten von Amerika | 250 000 |
2. Zum Zweck der Bekanntgabe von Änderungen der in Absatz 1 bezeichneten Informationen verteilt die Regierung des Königreichs der Niederlande an alle Teilnehmerstaaten eine revidierte Fassung der in jenem Absatz enthaltenen Informationen.
3. Jeder Teilnehmerstaat kann seine nationale Personalbegrenzung nach Abschnitt III dieser Akte revidieren.

Abschnitt II

Nationale Personalbegrenzungen

1. Jeder Teilnehmerstaat begrenzt sein landgestütztes militärisches Personal innerhalb des Anwendungsgebiets in den in Abschnitt I Absatz 1 dieser Akte bezeichneten Kategorien Konventioneller Streitkräfte derart, daß 40 Monate nach Inkrafttreten des KSE-Vertrags und danach die Gesamtzahl dieses Personals die für seine nationale Personalbegrenzung in diesem Absatz angegebene Anzahl nicht übersteigt:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| Die Republik Armenien | |
| Die Aserbaidschanische Republik | |
| Die Republik Belarus | 100 000 |
| Das Königreich Belgien | 70 000 |
| Die Republik Bulgarien | 104 000 |
| Das Königreich Dänemark | 39 000 |
| Die Bundesrepublik Deutschland | 345 000 |
| Die Französische Republik | 325 000 |
| Die Republik Georgien | 40 000 |
| Die Griechische Republik | 158 621 |
| Die Republik Island | 0 |

Abschnitt III

Revisionsverfahren

1. Ein Teilnehmerstaat kann seine nationale Personalbegrenzung nach unten revidieren, indem er allen anderen Teilnehmerstaaten seine revidierte Begrenzung notifiziert. In der Notifikation wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem die revidierte Begrenzung wirksam wird.
2. Ein Teilnehmerstaat, der seine nationale Personalbegrenzung nach oben zu revidieren beabsichtigt, notifiziert allen anderen Teilnehmerstaaten diese beabsichtigte Revision. Die Notifikation enthält eine Begründung für eine derartige Revision. Jeder Teilnehmerstaat kann Fragen zu der beabsichtigten Revision aufwerfen. Eine revidierte nationale Personalbegrenzung wird 42 Tage nach Übermittlung der Notifikation wirksam, sofern nicht ein Teilnehmerstaat gegen die Revision Einspruch erhebt, indem er allen anderen Teilnehmerstaaten seinen Einspruch notifiziert.
3. Wird Einspruch erhoben, so kann jeder Teilnehmerstaat um Einberufung einer außerordentlichen Konferenz ersuchen, auf der die beabsichtigte Revision im Licht der abgegebenen Erklärungen geprüft und versucht wird, einen Beschluß über eine künftige nationale Personalbegrenzung herbeizuführen. Die außerordentliche Konferenz beginnt spätestens 15 Tage nach Eingang des Ersuchens und dauert höchstens drei Wochen, sofern sie nichts anderes beschließt.

Abschnitt IV Informationsaustausch

1. Jeder Teilnehmerstaat übermittelt allen anderen Teilnehmerstaaten im Einklang mit diesem Abschnitt folgende Informationen in bezug auf sein landgestütztes Personal innerhalb des Anwendungsgebiets:
 - (A) in bezug auf das gesamte in Abschnitt I Absatz 1 dieser Akte angegebene Personal die Gesamtzahl;
 - (B) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal, das in den in Abschnitt I des Protokolls über Informationsaustausch des KSE-Vertrags bezeichneten Landstreitkräften einschließlich der Truppenteile der Luftverteidigung dient, die der Ebene eines Militärbezirks oder darunter oder einer entsprechenden Ebene unterstellt sind, die Gesamtzahl und die Anzahl in jedem Truppenteil und jeder sonstigen Gliederung bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unter Angabe der Kommandostruktur, der Bezeichnung, des Unterstellungsverhältnisses und des friedensmäßigen Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, für jeden solchen Truppenteil und jede solche Gliederung;
 - (C) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal, das in Luftstreitkräften und fliegenden Luftverteidigungsstreitkräften dient, einschließlich der nach Abschnitt I des Protokolls über Informationsaustausch des KSE-Vertrags gemeldeten Fernfliegerkräfte, sowie der militärischen Transportfliegerkräfte, die Gesamtzahl und die Anzahl in jedem Truppenteil und jeder sonstigen Gliederung der Konventionellen Streitkräfte bis hinunter zur Ebene Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechung unter Angabe der Kommandostruktur, der Bezeichnung, des Unterstellungsverhältnisses und des friedensmäßigen Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, für jeden solchen Truppenteil und jede solche Gliederung;
 - (D) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal, das in anderen als den unter den Buchstaben B und C angegebenen Luftverteidigungsstreitkräften dient, die Gesamtzahl und die Anzahl in jedem Truppenteil und jeder sonstigen Gliederung bis hinunter zur nächsten Führungsebene oberhalb der Divisionsebene oder deren Entsprechung (d. h. Luftverteidigungsarmee oder deren Entsprechung) unter Angabe der Kommandostruktur, der Bezeichnung, des Unterstellungsverhältnisses und des friedensmäßigen Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, für jeden solchen Truppenteil und jede solche Gliederung;
 - (E) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal – mit Ausnahme des Marinepersonals – der Konventionellen Streitkräfte, das in allen Führungs- und Truppenstäben dient, die Gesamtzahl;
 - (F) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal – mit Ausnahme des Marinepersonals – der Konventionellen Streitkräfte, das in allen zentral geführten Truppenteilen und sonstigen Gliederungen einschließlich jener der Rückwärtigen Dienste dient, die Gesamtzahl und die Anzahl in jedem Truppenteil und jeder sonstigen Gliederung bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen unter Angabe der Kommandostruktur, der Bezeichnung, des Unterstellungsverhältnisses und des friedensmäßigen Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, für jeden solchen Truppenteil und jede solche Gliederung;
 - (G) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal, das in allen landgestützten Marinetruppenteilen dient, die über konventionelle Waffen und Ausrüstungen der in Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch des KSE-Vertrags bezeichneten Kategorien oder über die in der Erklärung vom 19. November 1990 der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa in bezug auf landgestützte Marineflugzeuge bezeichneten landgestützten Marinekampfflugzeuge verfügen, die Gesamtzahl und die Anzahl in jedem Truppenteil bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen sowie in Truppenteilen auf der nächsten Führungsebene unterhalb der Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die gesondert disloziert oder selbständig sind (d. h. Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung) unter Angabe der Bezeichnung und des friedensmäßigen Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, für jeden solchen Truppenteil;
 - (H) in bezug auf das gesamte aktive militärische Personal, das in allen Truppenteilen und sonstigen Gliederungen der in Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch des KSE-Vertrags bezeichneten Konventionellen Streitkräfte dient, die Anzahl in jedem solchen Truppenteil und jeder solchen Gliederung bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen sowie in Truppenteilen auf der nächsten Führungsebene unterhalb der Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die gesondert disloziert oder selbständig sind (d. h. Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung) unter Angabe der Bezeichnung und des friedensmäßigen Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten, für jeden solchen Truppenteil und jede solche Gliederung;
 - (I) in bezug auf das gesamte Personal, das in allen Verbänden und Einheiten bis hinunter zum selbständigen oder gesondert dislozierten Bataillon oder einer entsprechenden Ebene dient, die über Kampfpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Spezial-Angriffshubschrauber sowie über die in Artikel XII des KSE-Vertrags genannten Schützenpanzer in Gliederungen verfügen, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, die Anzahl in jedem solchen Verband und jeder solchen Einheit an jeder Stätte, an der solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, unter Angabe der nationalen Bezeichnung jeder Gliederung und des Dislozierungsorts, einschließlich der geographischen Bezeichnung und der Koordinaten jeder solcher Stätte;

- (J) in bezug auf das gesamte Personal, das in allen Verbänden und Einheiten in Gliederungen dient, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, mit Ausnahme unbewaffneter oder leicht bewaffneter ziviler Polizei- und Schutzkräfte, die Gesamtzahl sowie die Gesamtzahl in jeder Verwaltungsregion oder deren Entsprechung;
- (K) in bezug auf alle Reservisten, die ihren Grundwehrdienst oder eine militärische Erstausbildung beendet haben und seit dem letzten auf Grund dieses Abschnitts vorgenommenen Informationsaustausch zum Militärdienst oder zur Ausbildung in den Konventionellen Streitkräften einberufen wurden oder sich freiwillig dazu gemeldet haben, die Gesamtzahl, gegebenenfalls unter Angabe der Anzahl derjenigen, die für länger als 90 aufeinanderfolgende Tage zum aktiven Dienst oder zur Ausbildung in den Konventionellen Streitkräften einberufen wurden oder sich für länger als 90 aufeinanderfolgende Tage freiwillig dazu gemeldet haben;
- (L) in bezug auf das gesamte militärische Personal, das unter dem Befehl der Vereinten Nationen dient, die Gesamtzahl und
- (M) in bezug auf das gesamte militärische Personal – mit Ausnahme des Marinepersonals –, das in allen anderen Truppenteilen und sonstigen Gliederungen der Konventionellen Streitkräfte dient, die Gesamtzahl unter Angabe der Bezeichnung dieser Truppenteile und Gliederungen.
2. Bei der Übermittlung der Informationen über Personalstärken nach Maßgabe dieses Abschnitts teilt jeder Teilnehmerstaat die personelle Friedensollstärke mit, die der Anzahl des Personals angenähert wird, das innerhalb des Anwendungsgebiets in jedem in Absatz 1 bezeichneten Truppenteil und jeder derartigen sonstigen Gliederung dient.
3. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Personal, das sich auf dem Weg von einem Dislozierungsort außerhalb des Anwendungsgebiets zu einem endgültigen Bestimmungsort außerhalb des Anwendungsgebiets im Anwendungsgebiet aufhält. Personal der in Absatz 1 bezeichneten Kategorien, das auf dem Weg durch das Anwendungsgebiet in dieses Gebiet eingereist ist, unterliegt den Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn es sich länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet aufhält.
4. Jeder Teilnehmerstaat ist für seine eigenen Informationen verantwortlich; der Eingang dieser Informationen ist nicht gleichbedeutend mit der Bestätigung der Richtigkeit oder Anerkennung der übermittelten Informationen.
5. Die Teilnehmerstaaten übermitteln die in diesem Abschnitt bezeichneten Informationen im Einklang mit den in der Gemeinsamen Beratungsgruppe zu vereinbarenden Vordrucken und Verfahren.
6. Vor dem Zeitpunkt, zu dem die nationalen Personalbegrenzungen nach Abschnitt II dieser Akte wirksam werden, übermittelt jeder Teilnehmerstaat allen anderen Teilnehmerstaaten die in Absatz 1 Buchstaben A, D, E und G bis M bezeichneten Informationen sowie die Informationen über die Gesamtzahlen des Personals der unter den Buchstaben B, C und F jenes Absatzes bezeichneten Kategorien schriftlich in einer der amtlichen KSZE-Sprachen auf diplomatischem Weg oder auf von ihnen bestimmten anderen amtlichen Wegen nach folgendem Zeitplan:
- (A) spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der KSE-Vertrag in Kraft tritt, Informationen gültig am Tag des Inkrafttretens und
- (B) am 15. Dezember des Jahres, in dem der KSE-Vertrag in Kraft tritt (sofern das Inkrafttreten des Vertrags nicht innerhalb von 60 Tagen vor dem 15. Dezember erfolgt), und danach jeweils am 15. Dezember jedes Jahres Informationen gültig zum Stichtag 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
7. Von dem Zeitpunkt an, zu dem nationale Personalbegrenzungen nach Abschnitt II dieser Akte wirksam werden, übermittelt jeder Teilnehmerstaat allen anderen Teilnehmerstaaten alle in Absatz 1 bezeichneten Informationen schriftlich in einer der amtlichen KSZE-Sprachen auf diplomatischem Weg oder auf von ihnen bestimmten anderen amtlichen Wegen nach folgendem Zeitplan:
- (A) zu dem Zeitpunkt, zu dem nationale Personalbegrenzungen nach Abschnitt II dieser Akte wirksam werden, Informationen gültig zu diesem Stichtag und
- (B) am 15. Dezember des Jahres, in dem nationale Personalbegrenzungen nach Abschnitt II dieser Akte wirksam werden, und danach jeweils am 15. Dezember jedes Jahres Informationen gültig zum Stichtag 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
8. Bei der ersten Überprüfung der Wirkungsweise dieser Akte nach Abschnitt VII Absatz 3 der Akte prüfen die Teilnehmerstaaten Fragen im Zusammenhang mit der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Aufschlüsselung der in Absatz 1 Buchstaben B, C und F bezeichneten Informationen.

Abschnitt V

Stabilisierende Maßnahmen

Notifikation von Erhöhungen der Personalstärke von Verbänden

1. Jeder Teilnehmerstaat notifiziert allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens 42 Tage im voraus jede auf Dauer angelegte Erhöhung der im jüngsten Informationsaustausch auf der Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen nach Abschnitt IV dieser Akte gemeldeten Personalstärke jedes Verbands oder jeder sonstigen Gliederung, wenn die Erhöhung 1 000 Mann oder mehr auf der Ebene Brigade/Regiment beziehungsweise 500 Mann oder mehr auf der Ebene Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen beträgt.

Notifikation der Einberufung von Reservisten

2. Jeder Teilnehmerstaat, der beabsichtigt, Reservisten seiner landgestützten, konventionellen Streitkräfte innerhalb des Anwendungsgebiets einzuberufen, notifiziert allen anderen Teilnehmerstaaten den Zeitpunkt, zu dem die Gesamtzahl des einberufenen und im aktiven Dienst gehaltenen Personals die Schwelle von 35 000 Mann überschreitet.
3. Die Notifikation erfolgt spätestens 42 Tage, bevor diese Schwelle überschritten wird. In Notfällen, in denen eine Notifikation im voraus praktisch nicht möglich ist, erfolgt die Notifikation ausnahmsweise so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schwelle überschritten wird.

4. Die Notifikation enthält die folgenden Informationen:
- (A) die Gesamtzahl der einzuberufenden Reservisten unter Angabe der Anzahl der länger als für 90 Tage einzuberufenden Reservisten;
 - (B) eine allgemeine Beschreibung des Zwecks der Einberufung;
 - (C) die geplanten Anfangs- und Enddaten des Zeitraums, in dem diese Schwelle überschritten wird, und
 - (D) die Bezeichnung und den Dislozierungsort jedes Truppenteils, in dem mehr als 7 000 Mann auf der Ebene Division oder deren Entsprechung beziehungsweise 9 000 Mann auf der Ebene Armee/Armee Korps oder deren Entsprechung des derart einberufenen Personals dienen.

Änderung der Unterstellungsverhältnisse von Truppenteilen

5. Nach dem ersten Informationsaustausch in Übereinstimmung mit Abschnitt IV dieser Akte notifiziert ein Teilnehmerstaat, der Truppenteile oder sonstige Gliederungen, deren Personal nach Abschnitt I der Akte der Begrenzung unterliegt, einem Truppenteil oder einer sonstigen Gliederung zu unterstellen beabsichtigt, deren Personal sonst nicht der Begrenzung unterliegen würde, die geplante Änderung des Unterstellungsverhältnisses allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Änderung wirksam wird.
6. Die Notifikation enthält die folgenden Informationen:
- (A) den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Unterstellungsverhältnisses wirksam wird;
 - (B) die Unterstellung, die Bezeichnung und den friedensmäßigen Dislozierungsort jedes Truppenteils und jeder Gliederung, deren Unterstellungsverhältnis geändert werden soll, sowohl vor als auch nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung;
 - (C) die personelle Friedenssollstärke jedes Truppenteils und jeder Gliederung, deren Unterstellungsverhältnis geändert werden soll, sowohl vor als auch nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung und
 - (D) gegebenenfalls die Anzahl der Kampfpanzer, Schützenpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber und Brückenlegepanzer, wie sie in Artikel II des KSE-Vertrags definiert sind, über die jeder Truppenteil und jede Gliederung, deren Unterstellungsverhältnis geändert werden soll, sowohl vor als auch nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung verfügt.
7. Personal, das in Truppenteilen oder sonstigen Gliederungen dient, deren Unterstellungsverhältnis nach dem Zeitpunkt geändert wird, zu dem nationale Personalbegrenzungen nach Abschnitt II dieser Akte wirksam werden, bleibt in Übereinstimmung mit Abschnitt I dieser Akte bis zum Zeitpunkt des Informationsaustausches gemäß Abschnitt IV der Akte ein Jahr nach dem Jahr, in dem die Änderung des Unterstellungsverhältnisses wirksam wurde, der Begrenzung unterworfen; danach kommt das in Absatz 8 genannte Verfahren zur Anwendung.
8. Zweiundvierzig Tage vor Ablauf des in Absatz 7 genannten Zeitraums von einem Jahr notifiziert der Teilnehmerstaat, der das Unterstellungsverhältnis dieser Truppenteile oder sonstigen Gliederungen ändert, allen anderen Teilneh-

merstaaten den geplanten Ausschluß. Auf Ersuchen eines anderen Teilnehmerstaats übermittelt der Teilnehmerstaat, der das Unterstellungsverhältnis der Truppenteile oder sonstigen Gliederungen ändert, alle sachdienlichen Informationen zur Erhärtung des Ausschlusses.

Abschnitt VI

Verifikation/Evaluation

1. Für die Zwecke der Evaluation der Einhaltung der nationalen Personalbegrenzungen und der sonstigen Bestimmungen dieser Akte wenden die Teilnehmerstaaten die Abschnitte VII und VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags und andere einschlägige Bestimmungen jenes Vertrags zusammen mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bestimmungen an.
2. Im Fall einer Inspektion auf Grund des Abschnitts VII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags werden bei der Einweisung vor der Inspektion Informationen über die Anzahl des Personals erteilt, das in einem Truppenteil oder einer sonstigen Gliederung dient, die im jüngsten Informationsaustausch nach Abschnitt IV dieser Akte notifiziert wurden und an der Inspektionsstätte disloziert sind. Weicht die Anzahl dieses Personals von der im jüngsten Informationsaustausch notifizierten Anzahl des Personals ab, so erhält das Inspektionsteam eine Erklärung für die Abweichung. Bei der Einweisung vor der Inspektion werden auch Informationen über die Anzahl des Personals erteilt, das in einem anderen in jener Inspektionsstätte dislozierten Truppenteil der in Abschnitt IV Absatz 1 Buchstaben B, C und F der Akte bezeichneten Kategorien bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Bataillon/Staffel oder deren Entsprechungen sowie in selbständigen Truppenteilen auf der Ebene Bataillon/Staffel oder deren Entsprechung dient.
3. Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags erteilt das Begleitteam auf Ersuchen des Inspektionsteams Informationen über die Anzahl des Personals, das in einem Truppenteil oder einer sonstigen Gliederung dient, die im jüngsten Informationsaustausch nach Abschnitt IV dieser Akte notifiziert wurden, an jener Inspektionsstätte disloziert sind und deren Einrichtungen inspiziert werden. Weicht die Anzahl dieses Personals von der im jüngsten Informationsaustausch notifizierten Anzahl des Personals ab, so erhält das Inspektionsteam eine Erklärung für die Abweichung.
4. Während einer Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags kann den Inspektoren im Einklang mit jenem Protokoll Zugang zu allen der Inspektion unterliegenden Einrichtungen in der Inspektionsstätte gestattet werden, einschließlich der Einrichtungen, die von allen in dieser Inspektionsstätte dislozierten Truppenteilen und sonstigen Gliederungen genutzt werden. Während einer solchen Inspektion erteilt das Begleitteam auf Ersuchen des Inspektionsteams Auskunft darüber, ob ein bestimmtes Gebäude in der Inspektionsstätte als Unterkunft oder als Speiseraum genutzt wird.
5. Die Inspektoren nehmen in den nach Abschnitt XII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags erstellten Bericht die dem Inspektionsteam nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Informationen in einen in der Gemeinsamen Beratungsgruppe zu vereinbarenden Vordruck auf. Die Inspektoren können in den Bericht auch schriftliche Stellungnahmen zu der Evaluation der Personalstärken aufnehmen.

6. Die Evaluation der Einhaltung dieser Akte wird durch vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen weiter erleichtert, die bereits ausgearbeitet wurden und im Zusammenhang mit den neuen Verhandlungen über Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Anschluß an das Folgetreffen von Helsinki möglicherweise ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang sind die Teilnehmerstaaten bereit, gemeinsam Mittel und Wege zur Verfeinerung der im Wiener Dokument 1992 enthaltenen Bestimmungen über die Evaluation zu prüfen.

Abschnitt VII

Überprüfungsmechanismen

1. Die Teilnehmerstaaten überprüfen die Durchführung dieser Akte nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Verfahren unter Inanspruchnahme der einschlägigen Gremien und Wege im Rahmen des KSZE-Prozesses.
2. Jeder Teilnehmerstaat kann insbesondere jederzeit Fragen in bezug auf die Durchführung dieser Akte gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe aufwerfen und klären. Die Teilnehmerstaaten prüfen, soweit angebracht, die Rolle des Konfliktverhütungszentrums in dieser Hinsicht im Zusammenhang mit den neuen Verhandlungen über Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, die im Anschluß an das Folgetreffen von Helsinki geführt werden.
3. Sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die nationalen Personalbegrenzungen gemäß Abschnitt II dieser Akte wirksam werden, und danach im Abstand von fünf Jahren nehmen die Teilnehmerstaaten eine Überprüfung der Wirkungsweise dieser Akte vor.
4. Die Teilnehmerstaaten treten zu einer außerordentlichen Konferenz zusammen, wenn ein Teilnehmerstaat, der die Auffassung vertritt, daß außergewöhnliche Umstände im

Zusammenhang mit dieser Akte eingetreten sind, darum ersucht. Das Ersuchen wird allen anderen Teilnehmerstaaten zugeleitet; es enthält eine Darlegung der außergewöhnlichen Umstände in bezug auf die Akte, zum Beispiel eine Erhöhung der Anzahl des militärischen Personals in den in Abschnitt I der Akte bezeichneten Kategorien in einer Weise und einem Ausmaß, die der um die außerordentliche Konferenz ersuchende Teilnehmerstaat als für die Sicherheit und Stabilität innerhalb des Anwendungsgebiets schädlich erachtet. Die Konferenz beginnt spätestens 15 Tage nach Eingang des Ersuchens und dauert höchstens drei Wochen, sofern sie nichts anderes beschließt.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

1. Die in dieser Akte angenommenen Maßnahmen sind politisch bindend. Die Akte kann daher nicht nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert werden. Sie tritt gleichzeitig mit dem KSE-Vertrag in Kraft.
2. Diese Akte hat dieselbe Geltungsdauer wie der KSE-Vertrag; sie kann ergänzt, modifiziert oder ersetzt werden.
3. Die Regierung des Königreichs der Niederlande übermittelt allen Teilnehmerstaaten wortgetreue Abschriften dieser Akte, deren Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt ist; sie bringt die Akte dem Sekretariat der KSZE und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Kenntnis.
4. Daher haben wir diese Akte mit unseren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Helsinki am 10. Juli 1992
anläßlich des Treffens der Staats- und Regierungschefs
der Teilnehmerstaaten.

**(8) Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Helsinki-Dokument 1992
Herausforderung des Wandels**

...

V.

KSZE-Forum für Sicherheitskooperation

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

- (1) unter Bekräftigung ihrer in der Charta von Paris für ein Neues Europa eingegangenen Verpflichtungen und insbesondere ihrer Entschlossenheit, neue, allen Teilnehmerstaaten offenstehende Verhandlungen über Abrüstung sowie über Vertrauens- und Sicherheitsbildung aufzunehmen,
- (2) ermutigt durch die Chancen für neue kooperative Ansätze zur Stärkung der Sicherheit, welche die historischen Veränderungen bieten, sowie durch den Prozeß der Festigung der Demokratie in der Gemeinschaft der KSZE-Staaten,
- (3) mit Genugtuung über die Annahme des Wiener Dokuments 1992 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, den Abschluß des Vertrags über den Offenen Himmel sowie die Annahme der KSZE-Erklärung zum Vertrag über den Offenen Himmel und die Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken konventioneller Streitkräfte in Europa und das bevorstehende Inkrafttreten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE),
- (4) entschlossen, auf diesen wichtigen Ergebnissen aufzubauen und der Rüstungskontrolle, Abrüstung, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Sicherheitskooperation und Konfliktverhütung einen neuen Impuls zu geben, um besser zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität sowie zur Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens innerhalb der Gemeinschaft der KSZE-Staaten beizutragen,
- (5) unter Hervorhebung der Gleichheit der Rechte und der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller KSZE-Teilnehmerstaaten,
- (6) unter Bekräftigung ihres Rechtes, ihre eigenen Sicherheitsvorkehrungen zu wählen,
- (7) in der Erkenntnis, daß Sicherheit unteilbar ist und daß die Sicherheit jedes Teilnehmerstaates untrennbar mit der aller anderen verbunden ist,
- (8) haben beschlossen
 - neue Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie über Vertrauens- und Sicherheitsbildung zu beginnen,
 - regelmäßige Konsultationen zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander in Angelegenheiten, welche die Sicherheit betreffen, zu intensivieren und
 - den Prozeß der Verminderung von Konfliktrisiken zu fördern.
- (9) Um diese Aufgaben durchzuführen, haben die Teilnehmerstaaten beschlossen, ein neues KSZE-Forum für Sicherheits-

kooperation, mit einem gestärkten Konfliktverhütungszentrum, als integralen Bestandteil der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu schaffen.

- (10) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, daß ihre Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Sicherheitskooperation und Konfliktverhütung im Forum kohärent, miteinander verknüpft sein werden und einander ergänzen.

Zielsetzungen

- (11) Die Teilnehmerstaaten werden Sicherheit und Stabilität durch die Verhandlung konkreter Maßnahmen stärken, mit dem Ziel, den Umfang der Streitkräfte auf einem Minimum zu halten oder dieses zu erreichen, das mit den gemeinsamen oder individuellen legitimen Sicherheitserfordernissen innerhalb Europas und darüber hinaus vereinbar ist. Diese neuen Maßnahmen können Reduzierungen und Begrenzungen konventioneller Streitkräfte zur Folge haben und, falls angebracht, Maßnahmen regionalen Charakters einschließen.
 - (12) Sie werden sich der Frage der Harmonisierung von Verpflichtungen annehmen, die zwischen Teilnehmerstaaten in den verschiedenen bestehenden Übereinkünften der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung vereinbart wurden.
 - (13) Sie werden das Wiener Dokument 1992 auf der Grundlage einer Überprüfung weiterentwickeln.
 - (14) Sie werden neue stabilisierende Maßnahmen für Streitkräfte und neue vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen verhandeln, mit dem Ziel, größere Transparenz im militärischen Bereich sicherzustellen. Derartige Maßnahmen können regionalen Charakters sein und/oder in bezug auf gewisse Grenzgebiete angewendet werden.
- * * *
- (15) Die Teilnehmerstaaten werden die Schaffung neuer Sicherheitsbeziehungen untereinander auf der Grundlage kooperativer und gemeinsamer Ansätze zur Sicherheit anstreben. Zu diesem Zweck werden sie Konsultation, zielgerichteten fortdauernden Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit entwickeln.
 - (16) Sie werden größere Vorhersehbarkeit ihrer militärischen Planungen, Programme und Fähigkeiten, einschließlich der Einführung neuer Hauptwaffensysteme, fördern.
 - (17) Sie werden Regelungen über Nichtverbreitung und Waffentransfer unterstützen und verstärken.
 - (18) Sie werden Kontakte, Verbindungen, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen ihren Streitkräften verstärken.

- (19) Sie werden Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf Herausforderungen ihrer Sicherheit fördern, die von außerhalb ihrer Territorien kommen.
- (20) Sie werden auch andere Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit unter den Teilnehmerstaaten erwägen, um zu einem gerechten und dauerhaften Frieden untereinander beizutragen, einschließlich der Möglichkeit, die zwischen ihnen gültigen Verhaltensnormen durch die Erarbeitung zusätzlicher Sicherheitsvereinbarungen weiter zu stärken.

- (21) Sie werden alle Anstrengungen unternehmen, um Konflikte zu verhüten und einschlägigen Bestimmungen volle Wirksamkeit zu verleihen.
- (22) Sie werden die Fähigkeit des KVZ weiter stärken, die Risiken solcher Konflikte durch entsprechende Techniken der Konfliktverhütung zu vermindern.
- (23) Sie werden ihre Zusammenarbeit im Bereich der Durchführung und Verifikation bestehender und künftiger Vereinbarungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung fördern.

- (24) Die Verhandlungen über neue Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung werden in klar getrennten Phasen unter Berücksichtigung des bei der Durchführung bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen erzielten Fortschritts ablaufen. Die Verhandlungen werden auch laufende Prozesse der Reduzierung, Umstrukturierung und Verlegung von Streitkräften sowie weitere relevante politische und militärische Entwicklungen berücksichtigen. Derartige neue Maßnahmen werden auf den Ergebnissen bestehender Vereinbarungen aufbauen und wirksam, konkret und militärisch bedeutsam sein.
- (25) Alle im Forum ausgehandelten Maßnahmen werden so gestaltet sein, daß deren Umgehung ausgeschlossen ist.

Sofortprogramm

- (26) Ein Sofortprogramm ist im Anhang aufgeführt. Es kann durch Konsens geändert, ergänzt oder verlängert werden. Es wird zusammen mit den erzielten Fortschritten und Ergebnissen durch die dem nächsten KSZE-Gipfel der Staats- und Regierungschefs vorausgehende Überprüfungskonferenz überprüft.
- (27) Zusätzliche Vorschläge können jederzeit vorgelegt und erörtert werden.

Anwendungsgebiet

- (28) Jede der im Forum zu verhandelnden Maßnahmen wird ein ihrer Art entsprechendes Anwendungsgebiet haben. Die Anwendungsgebiete für Verhandlungen gemäß dem Sofortprogramm sind in diesem aufgeführt, bezogen auf dessen jeweilige Elemente. Dies präjudiziert weder nachfolgende Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung noch Sicherheitskooperation im Forum. In Erwägung von Beschlüssen zum Anwendungsgebiet werden bestehende Vereinbarungen und die Notwendigkeit größerer Transparenz berücksichtigt.

Zusammensetzung und Organisation des Forums

- (29) Für das Forum wird folgendes vereinbart:
- (30) Der Besondere Ausschuß tritt zusammen, entweder:
- zu Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, oder
 - zur Erörterung von, zu einem zielgerichteten Dialog über und gegebenenfalls zur Erarbeitung oder Verhandlung von Vorschlägen zur Stärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit.
- (31) Der Konsultativausschuß tritt zusammen im Hinblick auf bestehende und künftige Aufgaben des KVE.
- (32) Um Kohärenz zu gewährleisten, wird die Vertretung der Teilnehmerstaaten im Besonderen Ausschuß und im Konsultativausschuß grundsätzlich durch dieselbe Delegation sichergestellt. Zu organisatorischen Zwecken werden bei Bedarf entsprechende Sitzungen abgehalten.

Verfahren

- (33) Das Forum wird, falls nachfolgend nicht anders vereinbart, gemäß den KSZE-Verfahren arbeiten.

1. Der Besondere Ausschuß

- (34) Der Besondere Ausschuß kann in eigener Verantwortung subsidiäre Arbeitsorgane einrichten, die allen Teilnehmerstaaten offenstehen. Diese werden auf einer ad referendum-Basis arbeiten und dem Besonderen Ausschuß regelmäßig berichten. Jede in einem solchen subsidiären Arbeitsorgan erörterte Frage kann jederzeit im Besonderen Ausschuß vorgebracht werden.
- (35) Die im Rahmen der KSZE unternommene Erörterung und Verhandlung regionaler Maßnahmen wird einen integralen Bestandteil der Tätigkeit des Forums bilden.
- (36) Sie werden in Arbeitsgruppen behandelt werden, die der Besondere Ausschuß einrichtet und die allen Teilnehmerstaaten offenstehen.

- (37) Alternativ kann der Besondere Ausschuß auf Initiative einer beschränkten Zahl von Teilnehmerstaaten und auf der Grundlage ihm von diesen vorgelegter Informationen über Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen entscheiden, daß diese Staaten eine Arbeitsgruppe bilden, um untereinander gewisse regionale Maßnahmen zu erörtern, zu verhandeln oder zu entwickeln. Solche Arbeitsgruppen werden regelmäßig den Besonderen Ausschuß über ihre Aktivitäten entsprechend unterrichten und ihm die Ergebnisse vorlegen.

- (38) Jede von solchen Arbeitsgruppen erörterte Frage kann jederzeit dem Besonderen Ausschuß vorgelegt werden.

- (39) Dies gilt unbeschadet des Rechtes der Staaten, außerhalb des KSZE-Rahmens untereinander Maßnahmen zu erörtern, zu verhandeln oder zu entwickeln. In solchen Fällen sind diese Staaten aufgerufen, das Forum über Fortschritte und Ergebnisse ihrer Arbeit zu unterrichten.

2. Der Konsultativausschuß

- (40) Die Verfahren des Konsultativausschusses werden auf den entsprechenden Beschlüssen des KSZE-Rates beruhen.

Form der Verpflichtungen

- (41) Die Ergebnisse der Verhandlungen des Forums werden ihren Ausdruck in internationalen Verpflichtungen finden. Die Art der Verpflichtungen wird durch den Charakter der vereinbarten Maßnahmen bestimmt. Sie werden in den Formen und gemäß den Verfahren in Kraft treten, die von den Unterhändlern zu vereinbaren sind.

Verifikation

- (42) Maßnahmen werden, falls angebracht, ihrer Art entsprechend mit geeigneten Formen der Verifikation versehen.

Konferenzdienste

- (43) Gemeinsame Konferenzdienste für den Besonderen Ausschuß und den Konsultativausschuß sowie für all ihre subsidiären Arbeitsorgane (einschließlich Seminare) stellt ein vom Gastgeberland zu benennender Exekutivsekretär bereit. Der Exekutivsekretär kann auch, falls dies von den Betroffenen so beschlossen wird, Konferenzdienste für Treffen der Gemeinsamen Beratungsgruppe der KSE und der Beratungskommission „Offener Himmel“ bereitstellen. Der Exekutivsekretär wird die volle Verantwortung für die Organisation aller entsprechenden Treffen sowie für alle diesbezüglichen Verwaltungs- und Haushaltsvorkehrungen übernehmen, für die er den Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit zu vereinbarenden Verfahren rechenschaftspflichtig sein wird.
- (44) Der Besondere Ausschuß und der Konsultativausschuß werden dieselben Räumlichkeiten benutzen.
- (45) Das neue KSZE-Forum für Sicherheitskooperation wird am 22. September 1992 in Wien seine Arbeit aufnehmen.

Sofortprogramm

- (46) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, ihre Aufmerksamkeit frühzeitig auf folgendes zu richten:

A. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung

Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu verhandelnden Maßnahmen werden auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten in Europa oder in Asien angewendet, wie nachfolgend betreffend das Anwendungsgebiet für jede Maßnahme definiert.

Die nach den Absätzen 4 und 5 zu verhandelnden Maßnahmen werden auf die konventionellen Streitkräfte und Einrichtungen der Teilnehmerstaaten sowohl auf dem Territorium aller Teilnehmerstaaten als auch darüber hinaus angewendet. Nach Absatz 6 zu verhandelnde Maßnahmen werden auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten oder einem Teil desselben angewendet, die an den Maßnahmen beteiligt sind. Ausnahmen von diesen Regeln über das Anwendungsgebiet können durch Konsens vereinbart werden.

1. Harmonisierung von Verpflichtungen betreffend Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung

Eine geeignete Harmonisierung der Verpflichtungen von Teilnehmerstaaten, die sich aus bestehenden internationalen

Vereinbarungen ergeben, welche auf konventionelle Streitkräfte in Europa Anwendung finden, insbesondere solcher, die den Informationsaustausch, die Verifikation und den Umfang von Streitkräften betreffen. Die Harmonisierung von Verpflichtungen betreffend Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung wird für die Anwendungsgebiete gelten, bezüglich derer die Verpflichtungen eingegangen wurden.

2. Weiterentwicklung des Wiener Dokuments 1992

Verbesserung und Weiterentwicklung der in diesem Dokument enthaltenen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen. Das Anwendungsgebiet wird dem im Wiener Dokument 1992 festgelegten entsprechen.

3. Die weitere Festigung von Stabilität und Vertrauen

Die Verhandlung neuer stabilisierender und vertrauensbildender Maßnahmen bezogen auf konventionelle Streitkräfte, einschließlich, unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Charakteristiken der Streitkräfte einzelner Teilnehmerstaaten, von Maßnahmen, die sich auf Aufwuchsfähigkeiten aktiver und nicht aktiver Streitkräfte beziehen. Diese Maßnahmen können beschränkender Art sein. Sie werden innerhalb des im Wiener Dokument 1992 festgelegten Anwendungsgebiets gelten. Das präjudiziert nicht die Möglichkeit, daß Teilnehmerstaaten, wenn sie es so wünschen, beschließen können, bestimmte Zusicherungen in bezug auf ihre konventionellen Streitkräfte in Teilen ihres Territoriums anzubieten, die an dieses Anwendungsgebiet angrenzen, wenn sie der Auffassung sind, daß diese Streitkräfte für die Sicherheit anderer KSZE-Teilnehmerstaaten von Bedeutung sind.

4. Weltweiter Austausch militärischer Informationen

Die Verhandlung größerer Transparenz mittels eines weltweiten, angemessen umfassenden oder aufgeschlüsselten jährlichen Informationsaustauschs über Rüstung und Ausrüstung, einschließlich von Informationen über durch den KSE-Vertrag begrenzte Rüstungs- und Ausrüstungskategorien, sowie über Personal in den konventionellen Streitkräften der Teilnehmerstaaten. Die Regelung wird auch Informationen über die Produktion militärischer Ausrüstung einschließen. Die Regelung wird von anderen Regelungen des Informationsaustauschs getrennt sein und wird, auf Grund ihrer besonderen Art, keine Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation beinhalten.

5. Zusammenarbeit in bezug auf die Nichtverbreitung

Zusammenarbeit in bezug auf die Stärkung multilateraler Nichtverbreitungsregelungen, einschließlich des Transfers sensitiven Fachwissens, und die Schaffung eines verantwortungsbewußten Verhaltens in bezug auf den internationalen Rüstungstransfer.

6. Regionale Maßnahmen

Die Verhandlung geeigneter Maßnahmen durch die Teilnehmerstaaten, einschließlich, wo angebracht, von Reduzierungen oder Begrenzungen gemäß den oben aufgeführten Zielsetzungen, z. B. in bezug auf gewisse Regionen oder Grenzgebiete. Das Anwendungsgebiet wird das Territorium oder ein Teil desselben jener Teilnehmerstaaten sein, deren Territorium in eine regionale Maßnahme einbezogen wird.

B. Stärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit

Vorschläge für und Dialog über Maßnahmen und Aktivitäten nach den Absätzen 7 bis 12 werden, falls nachfolgend nicht anders vereinbart oder spezifiziert, für alle Teilnehmerstaaten gelten.

7. Streitkräfteplanung

Die Erarbeitung von Bestimmungen mit dem Ziel, Transparenz zu schaffen über die mittel- und langfristigen Absichten jedes KSZE-Teilnehmerstaates hinsichtlich Umfang, Struktur, Ausbildung und Ausrüstung seiner Streitkräfte sowie der entsprechenden Verteidigungspolitik, Doktrinen und Finanzhaushalte. Solch ein System sollte auf der nationalen Praxis eines jeden Teilnehmerstaates beruhen und den Hintergrund für einen Dialog zwischen den Teilnehmerstaaten bilden.

8. Zusammenarbeit bei der Rüstungskonversion

Die Entwicklung eines Programms für Austausch, Zusammenarbeit und die Teilhabe an Fachwissen im Bereich der Rüstungskonversion auf dem gesamten Territorium der Teilnehmerstaaten.

9. Zusammenarbeit in bezug auf die Nichtverbreitung

Zusammenarbeit in bezug auf die Stärkung multilateraler Nichtverbreitungsregelungen, einschließlich des Transfers sensitiven Fachwissens, und die Schaffung eines verantwortungsbewußten Verhaltens in bezug auf den internationalen Rüstungstransfer.

10. Entwicklung von Bestimmungen über militärische Zusammenarbeit und Kontakte

Die Entwicklung eines Programms für militärische Kontakte, Verbindungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Austausch, insbesondere in den Bereichen der Ausbildung und Organisation der Streitkräfte. Die Teilnahme an diesem Programm wird allen KSZE-Teilnehmerstaaten für ihre gesamten Streitkräfte und auf ihrem gesamten Territorium offenstehen.

11. Regionale Sicherheitsangelegenheiten

Erörterung und Klärung regionaler Sicherheitsangelegenheiten oder spezifischer Sicherheitsprobleme, z. B. in bezug auf Grenzgebiete.

12. Konsultationen zur Stärkung der Sicherheit

Zielorientierter Dialog und Konsultationen, die darauf ausgerichtet sind, die Sicherheitskooperation zu stärken, einschließlich durch die weitere Förderung von Normen verantwortungsbewußten und kooperativen Verhaltens im Hinblick auf politisch-militärische Sicherheitsaspekte.

Die Teilnehmerstaaten werden Konsultationen mit dem Ziel einer Stärkung der Rolle der KSZE durchführen, indem sie einen Verhaltenskodex ausarbeiten, der ihre gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Sicherheit regelt.

Konfliktverhütung

In Übereinstimmung mit und entsprechend den in Paris, Prag und Helsinki getroffenen Beschlüssen über die Aufgaben des KVZ werden die folgenden Bereiche dieses Arbeitsprogramms im KVZ wahrgenommen:

13. Relevante Techniken

Unbeschadet anderer Aufgaben des KVZ oder der Zuständigkeit des AHB im Bereich der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung wird der Konsultativausschuß insbesondere auf der Grundlage der bei der Wahrnehmung seiner eigenen Aufgaben gewonnenen Erfahrung den Bedarf an Verbesserungen der relevanten Techniken weiterhin erörtern.

14. Zusammenarbeit im Bereich der Verifikation

Die Förderung praktischer Zusammenarbeit durch Ausbildung, Austausch sowie Beteiligung an Überprüfungs- und Inspektionsgruppen, bei der Durchführung der in Vereinbarungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung enthaltenen Verifikationsbestimmungen zwischen KSZE-Teilnehmerstaaten, die Teilnehmer solcher Vereinbarungen sind. Das Anwendungsgebiet wird dem der einschlägigen Vereinbarungen entsprechen.

(9) Communiqué des Ministerrates der Westeuropäischen Union

Tagung am 20. November 1992 in Rom

...

**WEU-Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung**

9.

Die Minister unterstrichen erneut ihr Bekenntnis zu den im KSZE-Dokument 1992 von Helsinki niedergelegten Zielen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, der Sicherheitszusammenarbeit und Konfliktverhütung. Sie werden sich dafür einsetzen, daß im Rahmen des KSZE-Forums für Sicherheitszusammenarbeit in Wien substantielle Ergebnisse erzielt werden.

10.

Die Minister betonten erneut, daß sie sich für ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags über den offenen Himmel einsetzen. Sie nahmen den von Experten erarbeiteten Fortschrittsbericht zur Kenntnis und beauftragten sie, sich weiterhin um kostengünstige Lösungen für die Durchführung des Vertrags über

den offenen Himmel, einschließlich der Möglichkeiten zur Einrichtung eines WEU-Pools, zu bemühen. Die Minister hoben die Bereitschaft der WEU hervor, mit Dritten zusammenzuarbeiten, und begrüßten die von der Präsidentschaft geäußerte Absicht, sie über den jeweiligen Stand der Arbeit der WEU zu unterrichten.

11.

Die Minister begrüßten die Zusammenarbeit zwischen den WEU-Mitgliedstaaten bei der Öffnung nationaler Inspektions-teams während der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten nach dem KSE-Vertrag und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß für die nächste Phase der Inspektionen ähnliche Absprachen getroffen werden können.

...

(10) Deutsch-russisches Abkommen über Abrüstungshilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation –

in dem Bestreben, die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 21. November 1991 weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, neue Strukturen der Sicherheit und Zusammenarbeit zu schaffen und zu entwickeln,

in dem Bestreben, den Prozeß der Abrüstung und Rüstungskontrolle in diesem Zusammenhang energisch weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, zur Beschleunigung der Eliminierung der in der Russischen Föderation zu reduzierenden Nuklearwaffen und zur Vernichtung der chemischen Waffen beizutragen,

entschlossen, einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von nuklearen und chemischen Waffen zu leisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der Regierung der Russischen Föderation unentgeltliche Hilfe bei der Eliminierung von nuklearen und der Vernichtung von chemischen Waffen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, die nach Maßgabe multilateraler und bilateraler Übereinkünfte sowie anderer Verpflichtungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung zu reduzieren oder zu eliminieren sind. Die Vertragsparteien einigen sich auf konkrete Maßnahmen, die zum Ziel haben, der russischen Seite eine möglichst baldige, verlässliche und sichere Eliminierung dieser Waffen unter angemessener Berücksichtigung der Unversehrtheit der Umwelt zu ermöglichen. Die genannten Maßnahmen haben auch in einer solchen Art zu erfolgen, daß das Risiko der Weiterverbreitung dieser Waffenarten ausgeschlossen wird.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der in Artikel 1 vereinbarten Hilfeleistung schließen die Vertragsparteien durch ihre Durchführungsbehörden die notwendigen Vereinbarungen.

(2) Im Falle von Unvereinbarkeiten zwischen diesem Abkommen und einzelnen Ausführungsvereinbarungen haben die Bestimmungen dieses Abkommens vorrangige Geltung.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Durchführungsbehörde zur Umsetzung dieses Abkommens.

(2) Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführungsbehörde das Auswärtige Amt.

(3) Für die Russische Föderation ist die Durchführungsbehörde hinsichtlich der Nuklearwaffen das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation, hinsichtlich der chemischen Waffen das Komitee beim Präsidenten der Russi-

schen Föderation für Probleme der Übereinkommen über chemische und biologische Waffen.

Artikel 4

Beide Vertragsparteien werden darauf hinwirken, daß die im Rahmen dieses Abkommens oder zu schließender Ausführungsvereinbarungen zur Verfügung gestellten Hilfeleistungen nur zu den in diesen Vereinbarungen festgelegten Zielen verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf des Einvernehmens zwischen den beiden Vertragsparteien.

Artikel 5

Beide Vertragsparteien stellen die Möglichkeit sicher, daß die Art und Weise der Verwendung des im Rahmen von Hilfeleistungen bereitgestellten Materials und von Dienstleistungen, die nach diesem Abkommen gewährt werden, unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen überprüft werden können, wenn möglich an Orten, an denen sich diese befinden oder genutzt werden, und durch Einsichtnahme der vorhandenen Berichterlegung oder Dokumentation. Einzelheiten können in Ausführungsvereinbarungen geregelt werden.

Artikel 6

(1) Keine der Vertragsparteien wird gegenüber den in diesem Abkommen oder in den zu schließenden Ausführungsvereinbarungen genannten Personen Ansprüche erheben im Zusammenhang mit Schäden, die diese bei Durchführung der ihnen nach diesen Übereinkünften übertragenen Aufgaben verursachen.

(2) Wird durch eine der in diesem Abkommen oder in den zu schließenden Ausführungsvereinbarungen genannten Personen einem Dritten gegenüber ein Schaden verursacht, so übernimmt diejenige Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der Schaden eintritt, die Regelung der damit zusammenhängenden Ansprüche nach Maßgabe ihrer Gesetze.

(3) Dieser Artikel wird nicht auf Fälle vorsätzlicher Handlungen von Vertretern einer Vertragspartei angewendet, sofern diese die andere Vertragspartei schädigen und deren innerstaatliches Recht und/oder die Normen des Völkerrechts verletzen.

(4) Falls erforderlich, werden die Vertragsparteien über alle im Zusammenhang mit diesem Artikel auftretenden rechtlichen Fragen Konsultationen abhalten.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden im Hinblick auf Personal, Ausrüstungsgegenstände und Materialien, soweit von diesem Abkommen betroffen, alle erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungs-, Steuer- und Zollbereich ergreifen, um dieses Abkommen optimal zu erfüllen. Regelungen bezüglich des Personals sowie der Ausrüstungsgegenstände und Materialien in den in Artikel 1 erwähnten Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften werden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auf Personal, das im Einklang mit diesem

Abkommen tätig ist, sowie auf die zu seiner Durchführung notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Materialien entsprechend angewandt.

Artikel 8

Um die praktische Umsetzung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird eine Gemeinsame Kommission eingesetzt, in der beide Vertragsparteien vertreten sind. Die Kommission wird nach Maßgabe der Erfordernisse tagen. Die Zusammensetzung der Delegationen zwecks Teilnahme an den Kommissions-tagungen wird durch jede Vertragspartei bestimmt.

Artikel 9

Dieses Abkommen berührt nicht Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen von ihnen geschlossenen internationalen Verträgen und Abkommen ergeben.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage des Eingangs der letzten Unterrichtung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Moskau am 16. Dezember 1992

in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Klaus Blech

Für die Regierung der
Russischen Föderation

Wiktor N. Michailow

(11) Kommuniké der Ministertagung des Nordatlantikrates

Vom 17. Dezember 1992 in Brüssel

...

Rüstungskontrolle

16.

Wir begrüßen das endgültige Inkrafttreten des KSE-Vertrags am 9. November, den wir zusammen mit der Abschlußakte der Verhandlung über Personalstärken der Konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE I-a) für eines der Fundamente europäischer Sicherheit halten. Wir unterstreichen nach Abschluß der KSE-Evaluierungsphase für Ausgangsdaten die Bedeutung, daß alle Parteien den Zeitplan für die Reduzierung des vertragsbegrenzten Geräts sowie die Bestimmungen über Informationsaustausch, Verifikation und die anderen Bestimmungen des Vertragswerks einhalten.

17.

Wir sehen dem baldigen Inkrafttreten des Vertrags über „Offene Himmel“ und dem Beitritt interessierter Staaten entgegen, die an der KSZE teilnehmen, nicht jedoch ursprüngliche Unterzeichnerstaaten des Vertrags sind, wie dies dessen Artikel XVII und die Erklärung der KSZE zu „Offene Himmel“ vom 24. März 1992 vorsehen.

18.

Wir begrüßen die Zusammenführung ehemals sowjetischer taktischer Waffen durch die GUS-Staaten in Rußland, den Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zum Vertrag über die Reduzierung Strategischer Waffen (START) und die durch diese drei Staaten übernommene Verpflichtung, alle Nuklearwaffen auf ihren Territorien zu eliminieren. Wir drängen auf die frühestmögliche Ratifizierung des START-Vertrags in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Lissabon durch die Vertragsstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben. Wir wiederholen unsere Erwartung, daß Belarus, Kasachstan und die Ukraine zügig Schritte unternehmen, ihre wiederholt übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten. Ihr Versäumnis, dies zu tun, wäre Anlaß zu ernster Sorge. Wir erneuern ebenfalls unseren Appell an sie, wie vereinbart, die Eliminierung nuklearer Waffen von ihren Territorien schnell durchzuführen.

Wir begrüßen alle zwischen Bündnispartnern und Rußland geschlossenen Vereinbarungen zur Förderung der zügigen und sicheren Vernichtung ehemals sowjetischer Nuklearwaffen.

Die Bündnispartner betonen ihre fortbestehende Bereitschaft, diesen Eliminierungsprozeß zu unterstützen und in dieser Frage in der Allianz zu beraten.

19.

Wir begrüßen die Vereinbarung vom Juni des Jahres zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland, ihre nuklearen Kräfte wesentlich unter die START-Höchstgrenzen zu reduzieren und insbesondere die Entscheidung, alle landgestützten strategischen Flugkörper mit Mehrfachgefechtsköpfen zu eliminieren.

20.

Wir begrüßen die erfolgreiche Erarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über das Verbot von Chemischen Waffen. Wir wollen Erstunterzeichnerstaaten des Übereinkommens werden und verpflichten uns, es frühzeitig zu ratifizieren. Wir fordern hierzu auch alle anderen Länder auf.

21.

Wir stehen uneingeschränkt zu laufenden Anstrengungen, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und damit zusammenhängender Technologien sowie illegalen Waffentransfer zu verhindern.

Wir fordern nachdrücklich alle Länder auf, insbesondere in Regionen, wo die Risiken der Verbreitung nuklearer, biologischer und chemischer Waffen sowie die Beschaffung einschlägiger Technologie in den letzten Jahren in alarmierender Weise zugenommen haben, dem NVV sowie dem Übereinkommen über das Verbot von Biologischen Waffen beizutreten, sofern sie dies bisher nicht getan haben, und sich zu verpflichten, das Übereinkommen über das Verbot von Chemischen Waffen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die strikte Einhaltung dieser Verträge ist essentiell. Wir bekräftigen unsere Unterstützung des NVV und seiner unbefristeten Verlängerung im Jahre 1995.

Wir drängen auf Transparenz und Zurückhaltung auf dem Gebiet des Transfers konventioneller Waffen. Wir unterstützen das neu eingerichtete VN-Register über Konventionelle Waffen und fordern alle VN-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bis April nächsten Jahres alle erforderlichen Daten zu melden, damit dieses Register voll arbeitsfähig und wirksam werden kann.

* * * *

22.

Wir waren geehrt durch die Anwesenheit von Minister Pierre Harmel auf unserem Treffen. Trotz aller Fortschritte, die in den letzten Jahren erzielt wurden, haben wir noch nicht die gerechte und dauernde Friedensordnung in Europa verwirklicht, die der Harmel-Bericht als das Ziel unserer Allianz festgelegt hat. Wir hatten gehofft, daß Konflikte und Grausamkeit von unserem Kontinent verbannt werden könnten. Diese Hoffnung besteht angesichts der neuen Herausforderungen fort, und wir wollen unser Möglichstes tun, sie zu verwirklichen. Die Nordatlantische Allianz wird weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Frieden und Stabilität in Europa leisten.

...

(12) Erklärung des Nordatlantischen Kooperationsrates

Am 18. Dezember 1992 in Brüssel

...

12.

Wir haben bereits historische Fortschritte in der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung erzielt. Vollständige Implementierung bestehender Vereinbarungen, weiterer Dialog, Transparenz, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie die Erweiterung der Konsultation und Kooperation sind fundamentale Voraussetzungen für größere Sicherheit und Berücksichtigung neuer politischer und militärischer Realitäten. Dazu

- begrüßen wir das Inkrafttreten und den erfolgreichen Abschluß der Evaluierungsphase für Ausgangsdaten des KSE-Vertrags, der von unserem Rat immer unterstützt worden ist. Die von unserem Rat am 20. Dezember 1991 eingesetzte Hochrangige Arbeitsgruppe hat wesentlich zu diesem Erfolg beigetragen. Wir sind der vollständigen Implementierung aller Bestimmungen dieses grundlegenden Vertragswerks einschließlich der Bestimmungen über Reduzierungen, Informationsaustausch und Verifikation verpflichtet;
- werden wir mit allen KSZE-Staaten zusammenarbeiten, um das Forum für Sicherheitskooperation zum Erfolg zu führen, insbesondere auf den Gebieten der Harmonisierung bestehender Rüstungskontrollverpflichtungen, der Transparenz in der Verteidigungsplanung und der Nichtverbreitung. Wir fordern alle KSZE-Teilnehmerstaaten auf, in diesem wichtigen Forum mitzuwirken;
- unterstützen wir die Entwicklung und Definition des Konzepts für einen Verhaltenskodex auf sicherheitspolitischem Gebiet und begrüßen die hierzu im Rahmen der KSZE unternommene wegbereitende Arbeit;
- fordern wir die betroffenen Staaten, die den Vertrag über die Reduzierung Strategischer Waffen (START) einschließlich des Protokolls von Lissabon noch nicht ratifiziert haben, dringend auf, dies umgehend zu tun, um sein rechtzeitiges Inkrafttreten zu ermöglichen;
- verpflichten wir uns, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Wir bekräftigen unsere Unterstützung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und seine unbefristete Verlängerung im Jahre 1995. Wir fordern dringend alle Länder, die dem NVV noch nicht angehören, zum Beitritt als Nichtkernwaffenstaaten auf;
- begrüßen wir die erfolgreiche Erarbeitung des Entwurfs für ein Übereinkommen über das Verbot von Chemischen Waffen. Wir versprechen, Erstunterzeichnerstaaten zu werden und verpflichten uns, es frühzeitig zu ratifizieren. Wir fordern hierzu auch andere Länder eindringlich auf;
- fordern wir alle Länder auf, insbesondere in Regionen, wo die Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in alarmierender Weise zugenommen hat, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Verbreitung solcher Waffen zu verhindern;
- verpflichten wir uns auch zu Verantwortungsbewußtsein und Zurückhaltung in bezug auf den Transfer konventioneller Waffen. Wir fordern alle Länder auf, die erforderlichen Daten bis April 1993 für das VN-Register über konventionelle Waffen vollständig zur Verfügung zu stellen;
- verpflichten sich diejenigen von uns, die Unterzeichnerstaaten des Vertrags über „Offene Himmel“ sind, zu seiner baldigen Ratifizierung und Inkraftsetzung. Diejenigen von uns, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, werden die Frage des Beitritts so bald wie möglich prüfen. Wir sehen dem weiteren Beitritt zum Vertrag durch interessierte Staaten entgegen, die in der KSZE teilnehmen, nicht jedoch Erstunterzeichnerstaaten des Vertrags sind, wie dies dessen Artikel XVII und die Erklärung der KSZE zu „Offene Himmel“ vom 24. März 1992 vorsehen.

...

(13) Arbeitsplan für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit im Jahre 1993**Einführung**

Die Außenminister und Vertreter der Mitgliedsländer des Nordatlantischen Kooperationsrats haben dem folgenden, auf den bereits bestehenden Grundlagen von Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit aufbauenden Arbeitsplan für 1993 zugestimmt:

Politische und sicherheitsbezogene Angelegenheiten**Themen:**

- Politische und sicherheitsbezogene Angelegenheiten;
- Konzeptionelle Ansätze zur Rüstungskontrolle und Abrüstung;
- Konzeptionelle und operationelle Aspekte in Verbindung mit der Friedenserhaltung;
- Nukleare Abrüstung und die Sicherheit neuer Nichtkernwaffenstaaten.

Aktivitäten:

- Konsultationen des Politischen Ausschusses mit Kooperationspartnern, falls angezeigt unter Beteiligung von Experten, in der Regel alle zwei Monate;
- Konsultationen zu speziellen Themen als Brainstorming auf Botschafterebene;
- Konsultationen zu friedenserhaltenden Maßnahmen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten, zunächst als Brainstorming auf Botschafterebene;
- Konsultationen zu Friedenserhaltung und damit zusammenhängenden Maßnahmen, zunächst als „Brainstorming“ auf Botschafterebene, gefolgt von Ad-hoc-Treffen politisch-militärischer Experten, wie von den Botschaftern vereinbart, führend zu Kooperation zwischen interessierten NAKR-Mitgliedern in der Vorbereitung für friedenserhaltende Aktivitäten einschließlich folgender Maßnahmen: gemeinsame Sitzungen zur Planung friedenserhaltender Missionen, gemeinsame Teilnahme an Ausbildung für Friedenserhaltung und Überlegung über mögliche gemeinsame Übungen zur Friedenserhaltung;
- Spezielle Konsultationen mit Kooperationspartnern zu Fragen regionaler Sicherheit, einschließlich Treffen des erweiterten Politischen Ausschusses zur schwerpunktmäßigen Behandlung solcher Fragen;
- Jährliche Treffen aller Regionalexpertengruppen mit Experten aus den Ländern der Kooperationspartner.

Fragen der Verteidigungsplanung und militärische Angelegenheiten**Themen:**

- Grundsätze und Kernaspekte der Strategie einschließlich der Krisenbewältigung, der defensiven Ausrichtung der Streitkräfte, der Suffizienz und der Flexibilität;
- Fragen der Verteidigungsplanung;
- Streitkräfte- und Kommandostrukturen;

- Militärischer Beitrag zu konzeptionellen Ansätzen für alle Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung;
- Meinungsaustausch zu militärischen Übungen;
- Demokratische Kontrolle über die Streitkräfte;
- Planung, Management und Analyse nationaler Verteidigungsprogramme und -haushalte;
- Konzepte und Methoden für die Ausbildung und Erziehung im Verteidigungsbereich;
- Konsultationen zu Modernisierungskonzepten für Führungssysteme einschließlich Kommunikations- und Informationssysteme;
- Reservestreitkräfte einschließlich des Mischungsverhältnisses aktiver und Reservestreitkräfte, Streitkräftestrukturen, Ausbildung, Kategorien, Einsatzbereitschaft und Mobilmachung;
- Konzeptionelle Diskussion über die mögliche Rolle der Streitkräfte bei der Beseitigung von Schäden durch Natur- und Technologiekatastrophen.

Aktivitäten:

- Konsultationen des Militärausschusses in einem Kooperationstreffen auf Ebene der Stabschefs und andere Treffen des Militärausschusses mit den Kooperationspartnern sowie Konsultationen in anderen geeigneten Foren;
- Militärische Kontakte einschließlich Besuche hochrangiger Vertreter, Stabsgespräche und anderer Austausch, wie zum Beispiel Flottenbesuche;
- Besuche von Sondierungs- und Expertengruppen;
- Teilnahme der Kooperationspartner an speziellen und/oder regelmäßig stattfindenden Lehrgängen am „NATO Defence College“ in Rom und an der NATO-Schule (SHAPE) in Oberammergau;
- Weitere Einladungen zu Seminaren der Obersten NATO-Befehlshaber, wie zum Beispiel „SHAPEX“ und „NAC Sea Day“;
- Arbeitstagung zum Thema „Ausbildung und Erziehung“ zu Beginn des Jahres 1993;
- Seminar zum Thema „Defensive Strukturen und Streitkräfteanordnung der Militärstrategie“;
- Durchführung eines speziellen Lehrgangs in Rußland nach dem Muster der Lehrgänge an NATO-Einrichtungen in Rom und Oberammergau.

Umstellung der Verteidigungsproduktion**Thema:**

- Umstellung der Verteidigungsproduktion einschließlich der menschlichen Dimension.

Aktivitäten:

- Definition von Pilotprojekten, die von den Nationen auf der Grundlage eines vom Wirtschaftsausschuß erstellten Mechanismus und Verfahrens unterstützt werden;

- Erstellung einer Datenbank über technisches Fachwissen und Studien zu Beispielen der Umstellung der Verteidigungsproduktion in NATO-Ländern;
- Sondierungsstudie über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Erstellung einer Datenbank über die in Ländern der Kooperationspartner umzustellende Verteidigungsindustrie.

...

III. Verzeichnis der Abkürzungen

ABM(-Vertrag)	Anti Ballistic Missiles (Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen)
ACV	Armoured Combat Vehicles (gepanzerte Kampffahrzeuge)
AHB	Ausschuß Hoher Beamter der KSZE
AIFV	Armoured Infantry Fighting Vehicles (gepanzerte Infanteriekampffahrzeuge)
ALCM	Air-Launched Cruise Missile (Luftgestützter Marschflugkörper)
APC	Armoured Personal Carrier (gepanzertes Mannschaftstransportwagen)
ASAT	Anti-Satellite Systems (anti-Satellitensysteme)
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und deren Vernichtung vom 10. April 1972
CD	Conference on Disarmament (Abrüstungskonferenz in Genf)
CTB	Comprehensive Test Ban (Umfassender nuklearer Teststopp)
CW	Chemical Weapons (Chemische Waffen)
CWÜ	Chemiewaffen-Verbotsübereinkommen
DST	Defense and Space Talks (Verhandlungen über Defensiv- und Weltraumwaffen)
GK	Gefechtskopf
GSE	Group of Scientific Experts (Gruppe wissenschaftlicher Experten der CD)
GLCM	Ground Launched Cruise Missile (Landgestützter Marschflugkörper)
GPALS	Global Protection Against Limited Strikes (Abwehrsystem gegen begrenzte Raketenangriffe)
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
HACV	Heavy Armoured Combat Vehicles (schwere gepanzerte Kampffahrzeuge)
HLTF	High Level Task Force
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation (Wien)
ICBM	Intercontinental Ballistic Missile (Landgestützte ballistische Interkontinentalrakete)
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces (Nukleare Streitkräfte mittlerer Reichweite)
JAB	Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung
JCG	Joint Consultative Group (Gemeinsame Beratungsgruppe)
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVAE	Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
KVZ	Konfliktverhütungszentrum
LRINF	Longer-Range INF (nukleare Mittelstreckensysteme größerer Reichweite, 1 000 bis 5 000 km)
MIRV	Multiple Independently Targetable Reentry Vehicle (Mehrfachgefechtsköpfe einer Rakete, die programmiert, unabhängig voneinander in verschiedene Ziele gesteuert werden können)
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
NuN	Neutrale und Nichtgebundene Staaten
NTM	Nationale Technische Mittel
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OPANAL	Organismo Para La Proscripción De Las Armas Nucleares en La America Latina Y El Caribe (Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik = Organisation des Vertrages Tlatelolco)
SDI	Strategic Defense Initiative (Strategische Verteidigungsinitiative)
SKV	Streitkräftevergleich
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützter ballistischer Flugkörper)
SLCM	Sea-Launched Cruise Missile (Seegestützter Marschflugkörper)

SNF	Short-Range Nuclear Forces (Nukleare Gefechtsfeldwaffen)
SRINF	Shorter-Range INF (Nukleare Mittelstreckensysteme kürzerer Reichweite, 150 bis 1 000 km)
SS	Surface-to Surface (-Missile) Boden-Boden-Flugkörper
START	Strategic Arms Reduction Talks (Verhandlungen/Vertrag über die Verminderung strategischer Rüstung)
UN/VN	United Nations/Vereinte Nationen
UNDC	United Nations Disarmament Commission (VN-Abrüstungskommission)
UNIDIR	United Nations Institute for Disarmament Research (VN-Institut für Abrüstungsforschung)
VCC	Verification Coordinating Committee (Verifikations-Koordinierungsausschuß)
VKSE	Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VVSBM	Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa
WP	Warschauer Pakt
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr